2025

Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die gleichgestellten Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2025

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

DE

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Inhalt

Vorwort 5

Kapitel 1 Allgemeine Einleitung 7

Aufbau des Berichts 8

Die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die gleichgestellten Einrichtungen 9

Art, Anzahl und Sitz 9

Finanzierung, Haushalt und Personalbestand 11

Das Netzwerk der EU-Agenturen 16

Das Mandat des Rechnungshofs und die Entlastung 18

Kapitel 2 Übersicht über die Prüfungsergebnisse 20

Einleitung 21

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung 22

Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Zahlungen 23

Einnahmen 25

Zahlungen 26

Haushaltsvollzug 30

Programmdurchführung 33

Im Rahmen der Prüfungen des Rechnungshofs ermittelte Fälle mutmaßlichen Betrugs 39

Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Gemeinsamen Unternehmen 40

Empfehlungen 41

Kapitel 3 Zuverlässigkeitserklärungen zu den Gemeinsamen Unternehmen der EU und gleichgestellten Einrichtungen 43

3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen 44

3.2. Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) 47

3.3. Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA) 56

3.4. Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI) 62

3.5. Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2) 70

3.6. Gemeinsames Unternehmen für Chips 78

3.7. Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE) 87

3.8. Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail) 96

3.9. Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) 103

3.10. Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS) 114

3.11. Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3 122

3.12. Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC) 130

Im Rahmen von Euratom tätiges Gemeinsames Unternehmen 137

3.13. Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) 138

Anhang I – Liste der in diesem Bericht behandelten Gemeinsamen Unternehmen der EU und gleichgestellten Einrichtungen 149

Anhang II – Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik 150

Anhang III – Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Gemeinsamen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen (Sonderberichte, Analysen und Stellungnahmen) 157

Anhang IV – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren 159

Abkürzungen 162

Vorwort

Die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die gleichgestellten Einrichtungen (im Folgenden "Gemeinsame Unternehmen") leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit Europas in mehreren strategischen Bereichen. Die zwölf Gemeinsamen Unternehmen – mit Sitz in vier Mitgliedstaaten – fördern Programme für effiziente Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration in der EU und zeigen, wie Forschung in der Praxis angewandt werden kann.

Der diesjährige Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen erscheint in **neuer Aufmachung** und mit einem **aktualisierten Ansatz für die Zuverlässigkeitserklärung**. Der Rechnungshof ist bestrebt, diesen Ansatz weitestmöglich demjenigen anzupassen, den er in seinem Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushaltsplans verwendet. Damit – und insbesondere durch die neu eingeführte Abgabe von Empfehlungen an seine geprüften Stellen – beabsichtigt er ferner, dem jährlichen Entlastungsverfahren weiteren Mehrwert zu verleihen. Die Änderungen im Format des diesjährigen Berichts spiegeln auch die Tatsache wider, dass die Anzahl der Gemeinsamen Unternehmen und deren Haushaltsmittel in den letzten Jahren gestiegen sind und ihre Mandate erweitert wurden. Die Änderungen stützen sich auf eingehende Erwägungen seitens des Rechnungshofs sowie auf Gespräche mit der Haushaltsbehörde und den vom Rechnungshof geprüften Stellen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 gibt der Rechnungshof **zwei Prüfungsurteile** ab, die die Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen abdecken: ein Prüfungsurteil zur **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen** und ein weiteres zur **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen**. Beide Prüfungsurteile sind neu, d. h., sie wurden in den Vorjahren nicht abgegeben. Der Umfang der Prüfungsarbeiten, die diesen Prüfungsurteilen zugrunde liegen, bedeutet, dass diese auf hinreichender Prüfungssicherheit beruhen. Was die Zuverlässigkeitserklärung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans betrifft, so verwendet der Rechnungshof sein Standardmodell zur Erlangung der Prüfungssicherheit, um statistisch gültige Schätzungen der Fehlerquote bei den Zahlungen der Gemeinsamen Unternehmen vorzulegen.

Zugleich gibt er in Bezug auf jedes Haushaltsjahr für jedes Gemeinsame Unternehmen weiterhin drei **spezifische Prüfungsurteile** ab, nämlich zur

- **Zuverlässigkeit der Rechnungsführung**;
- **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen**;
- **Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen**.

Das dritte Prüfungsurteil – zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen – beruht aufgrund des geringeren Umfangs der für jedes einzelne Gemeinsame Unternehmen durchgeführten Prüfungsarbeiten nun auf begrenzter Prüfungssicherheit.

Darüber hinaus änderte der Rechnungshof ab dem Haushaltsjahr 2025 seinen Ansatz zur Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen von **Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** und berücksichtigt nun das Ausmaß der Verstöße gegen die geltenden Vorschriften. Diese Änderung betrifft alle Compliance-Prüfungen des Rechnungshofs, einschließlich der Prüfungen im Hinblick auf die Erstellung des Jahresberichts über die Ausführung des EU-Haushaltsplans.

Schließlich richtet der Rechnungshof im Einklang mit seinem Prüfungsansatz für den Gesamthaushaltsplan der EU spezifische **Empfehlungen** an einzelne Gemeinsame Unternehmen (oder Gruppen von Gemeinsamen Unternehmen) dahin gehend, wie die bei seinen Prüfungen festgestellten erheblichen Mängel behoben werden können. Auch wird er diese Empfehlungen weiterverfolgen, wenn ihre Umsetzung fällig ist.

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 1

Allgemeine Einleitung

Aufbau des Berichts

1.1. Dieser Bericht enthält die Ergebnisse, zu denen der Rechnungshof bei seiner Prüfung der zwölf Gemeinsamen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen (im Folgenden zusammengefasst unter dem Begriff "Gemeinsame Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2025 gelangt ist. Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- In Kapitel 1 werden die Gemeinsamen Unternehmen sowie das Mandat und die Rolle des Rechnungshofs beschrieben.

- Kapitel 2 enthält einen Überblick über die vom Rechnungshof vorgenommene jährliche Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2025. Darin gibt er zwei Prüfungsurteile zu den zugrunde liegenden Vorgängen der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen ab. Das erste Prüfungsurteil betrifft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen und das zweite die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen. In Kapitel 2 wird außerdem auf die sonstigen Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Gemeinsamen Unternehmen verwiesen.

- Kapitel 3 umfasst für jedes der zwölf Gemeinsamen Unternehmen eine Zuverlässigkeitserklärung zu ihrer jeweiligen Jahresrechnung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser zugrunde liegenden Einnahmen und Zahlungen. Gegebenenfalls weist der Rechnungshof unter "Hervorhebung eines Sachverhalts" auf wichtige problematische Sachverhalte in der Jahresrechnung eines Gemeinsamen Unternehmens hin, und unter "Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt" auf Sachverhalte, die in der Jahresrechnung nicht offengelegt wurden, und macht Bemerkungen. Zu Themen von besonderer Bedeutung spricht der Rechnungshof auch Empfehlungen aus. Der Rechnungshof verfolgt deren Umsetzung weiter, sobald sie fällig ist, spätestens jedoch drei Jahre nach der ursprünglichen Empfehlung.

- Des Weiteren enthält dieser Bericht die Antworten der Gemeinsamen Unternehmen auf die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs.

1.2. Der Rechnungshof ist bestrebt, seine Ergebnisse auf prägnante Weise darzulegen. Es ist jedoch nicht immer möglich, den für die EU, ihre Politiken und ihren Haushalt typischen Fachjargon oder spezifische Termini aus dem Bereich der Buchführung und Prüfung zu vermeiden. Auf der Website des Rechnungshofs werden einige dieser spezifischen Begriffe im Glossar zum Jahresbericht 2025 des Rechnungshofs erläutert.

Die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die gleichgestellten Einrichtungen

Art, Anzahl und Sitz

1.3. Die Gemeinsamen Unternehmen sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit; ihre Aufgabe besteht darin, die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in marktfähige bahnbrechende Innovationen im Rahmen einer gemeinsamen strategischen Vision zu fördern. Bei den Gemeinsamen Unternehmen handelt es sich um Partnerschaften zwischen der EU (vertreten durch die Kommission) und privaten Organisationen, darunter Industrie- und Forschungseinrichtungen. Jede private oder öffentliche Einrichtung, die an der Unterstützung der Ziele eines Gemeinsamen Unternehmens interessiert ist, kann beantragen, assoziiertes Mitglied oder beitragender Partner ohne Vollmitgliedschaft zu werden. In bestimmten Fällen handelt es sich bei den Mitgliedern um Teilnehmerstaaten (Mitgliedstaaten oder Nicht-EU-Länder) oder um zwischenstaatliche Organisationen.

1.4. Für die bessere Lesbarkeit wird bei Bezugnahme auf die Gemeinsamen Unternehmen meist ihre jeweilige Kurzform und nicht die vollständige Bezeichnung verwendet. Die Bezeichnungen aller Gemeinsamen Unternehmen und ihre Kurzformen können einer Liste in ***Anhang I*** entnommen werden.

1.5. Es gibt drei Arten von Gemeinsamen Unternehmen:

- die zehn im Bereich Forschung und Innovation tätigen Gemeinsamen Unternehmen, die die Zusammenarbeit zwischen der EU, der Industrie, Forschungseinrichtungen, Teilnehmerstaaten oder internationalen Organisationen fördern. Ihr Ziel ist es, hochwertige Forschung und Innovation hervorzubringen und die Markteinführung innovativer digitaler, grüner und gesellschaftlicher Lösungen, die für die EU von strategischer Bedeutung sind, zu beschleunigen;

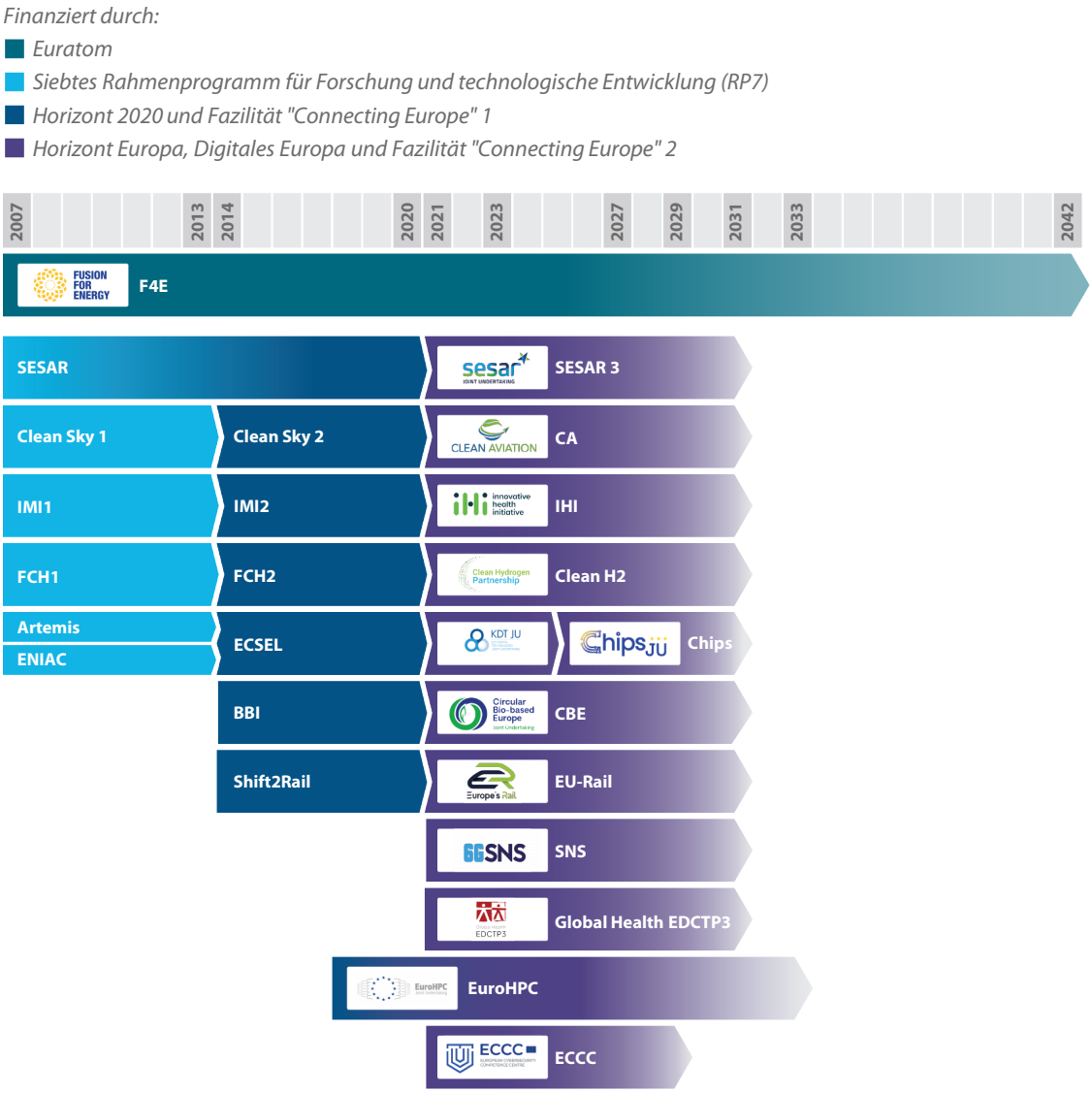
- Fusion for Energy (F4E), die europäische Mitgliedsstelle für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER). Hauptaufgabe des Gemeinsamen Unternehmens F4E ist die Verwaltung des EU-Beitrags zum ITER-Projekt. Es hat eine koordinierende Funktion und beschafft Bau- und Dienstleistungen für den Fusionsreaktor und die zugehörigen Anlagen;

- das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC), das die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten fördert. Es handelt sich nicht um eine öffentlich-private Partnerschaft, sondern um eine Einrichtung sui generis, die die

Merkmale eines Gemeinsamen Unternehmens und die einer dezentralen Agentur in sich vereint; seine einzigen Partner sind die Mitgliedstaaten.

1.6. Wie aus ***Abbildung 1.1*** hervorgeht, ist die Zahl der Gemeinsamen Unternehmen im Verlauf der letzten drei mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) deutlich gestiegen.

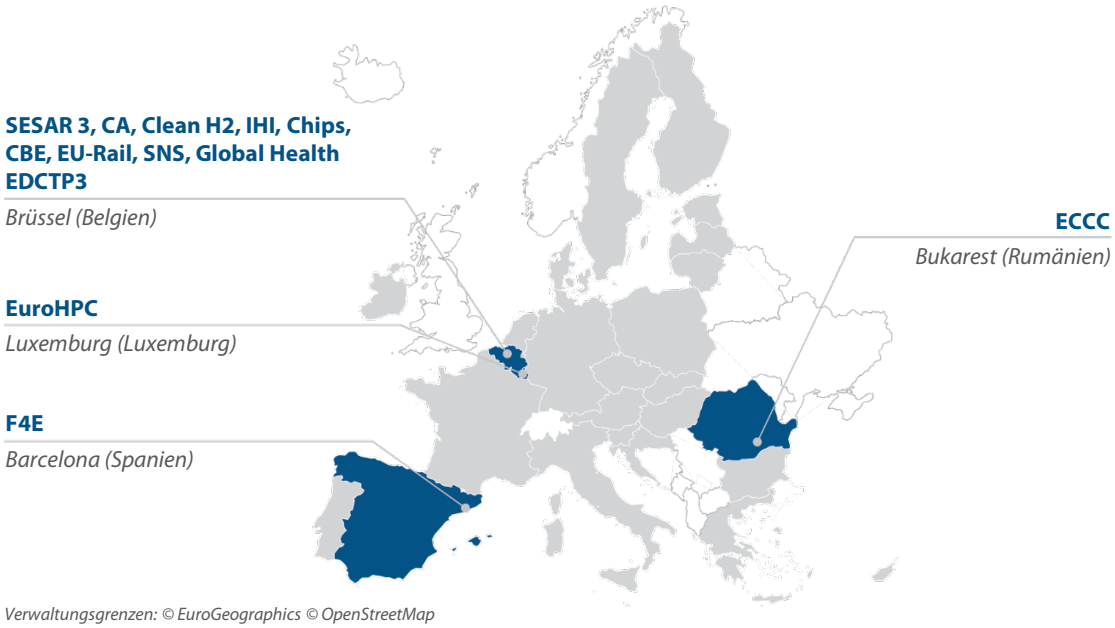
Abbildung 1.1 – Zeitschiene der Gründung der Gemeinsamen Unternehmen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen.

1.7. Die Gemeinsamen Unternehmen haben ihren Sitz in vier Mitgliedstaaten (siehe ***Abbildung 1.2***).

Abbildung 1.2 – Sitz der Gemeinsamen Unternehmen in den Mitgliedstaaten

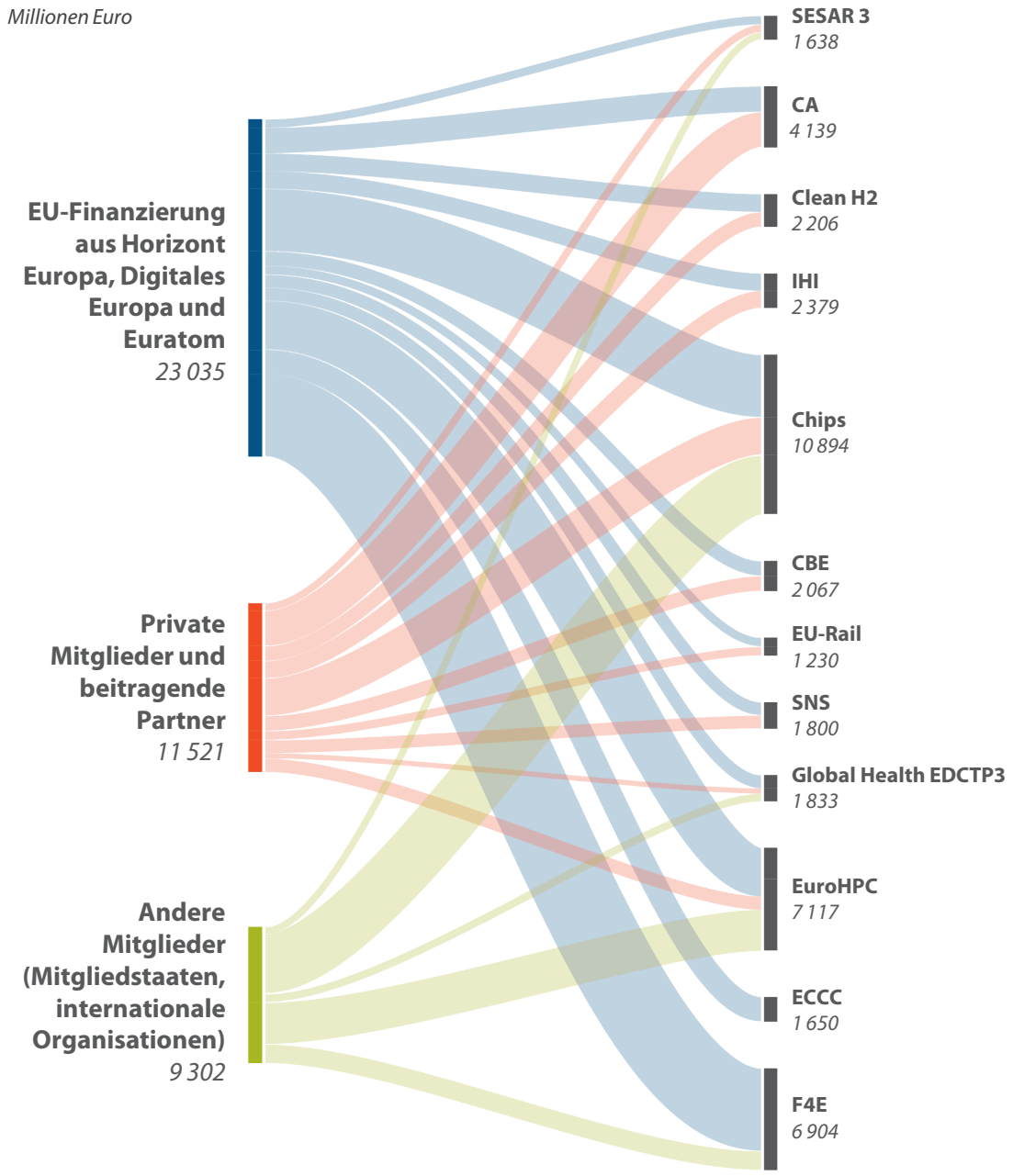


Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen.

Finanzierung, Haushalt und Personalbestand

1.8. Der EU-Haushalt ist die wichtigste Finanzierungsquelle für die Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen; im Rahmen des MFR 2021–2027 werden rund 23,0 Milliarden Euro (53 % der Mittel) aus dem EU-Haushalt bereitgestellt (***Abbildung 1.3***). Die Gemeinsamen Unternehmen führen den EU-Haushalt im Wege der indirekten Mittelverwaltung aus und tragen somit die Verantwortung für die Verwaltung ihrer Tätigkeiten und die Erreichung ihrer Ziele.

Abbildung 1.3 – Haushalte der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des MFR 2021–2027 (nach Quelle)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

1.9. Die Tätigkeiten der zehn im Bereich Forschung und Innovation tätigen Gemeinsamen Unternehmen und des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit (ECCC) werden gemeinsam von der EU und den anderen Mitgliedern der Gemeinsamen Unternehmen finanziert. Die EU stellt Finanzbeiträge aus den Forschungs- und Innovationsprogrammen der EU zur Kofinanzierung der spezifischen Forschungs- und Innovationsagenda der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen bereit.

1.10. Im MFR 2021–2027 erhalten die Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont Europa EU-Mittel in Höhe von 11,9 Milliarden Euro. Dies entspricht rund 13 % des Gesamthaushalts von Horizont Europa. Außerdem erhalten das EuroHPC, das Gemeinsame Unternehmen für Chips und das ECCC insgesamt 5,5 Milliarden Euro aus dem Programm Digitales Europa (d. h. rund 68 % der Gesamtmittel des Programms), um große Projekte zum Kapazitätsaufbau sowie große Einführungs- und Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa und dem Chip-Gesetz durchzuführen.

1.11. Darüber hinaus sollen die anderen Mitglieder aus Industrie und nationalen Forschungseinrichtungen, die Teilnehmerstaaten und die internationalen Organisationen rund 19,6 Milliarden Euro an Finanz- oder Sachbeiträgen zu den Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen leisten. Die Mindestbeitragsziele für die Mitglieder sind in den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen festgelegt (***Kasten 1.1***).

Kasten 1.1

Arten von Sachbeiträgen im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa

IKOP (Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten eines Gemeinsamen Unternehmens)

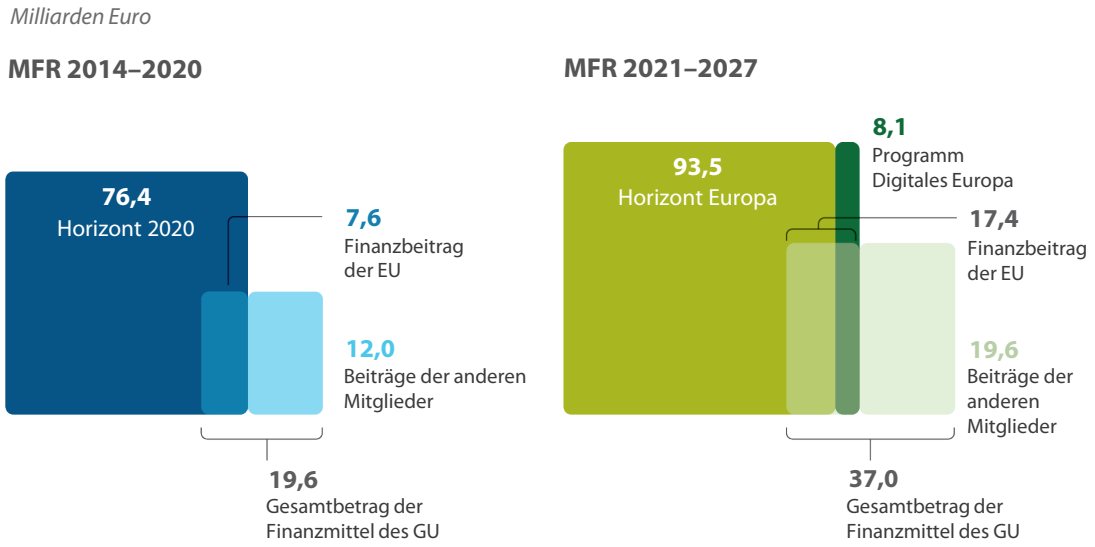
IKOP sind förderfähige Kosten, die den anderen Mitgliedern eines Gemeinsamen Unternehmens (private und nationale Forschungseinrichtungen, Teilnehmerstaaten oder internationale Organisationen) bei der Durchführung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens entstehen, abzüglich der Finanzbeiträge der EU-Mitgliedstaaten und sonstiger EU-Beiträge zu diesen Kosten. Die validierten IKOP werden in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens verbucht.

IKAA (Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten)

IKAA sind Kosten, die anderen Mitgliedern eines Gemeinsamen Unternehmens bei der Durchführung von Tätigkeiten entstehen, die nicht im Haushalt oder in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Gemeinsamen Unternehmens vorgesehen sind (Veröffentlichung von Finanzierungsmöglichkeiten). Die IKAA sind in dem dem Arbeitsprogramm und dem Haushaltsplan beigefügten Plan für zusätzliche Tätigkeiten eines Gemeinsamen Unternehmens aufgeführt und müssen zur Erreichung seiner projekt- oder programmbezogenen Ziele beitragen. Die anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens stellen IKAA zusätzlich zu den IKOP bereit, damit die Beiträge den Finanzbeiträgen der EU entsprechen. Die validierten IKAA werden nur in den Erläuterungen zur Jahresrechnung eines Gemeinsamen Unternehmens offengelegt und sind daher nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs.

1.12. Insgesamt werden die zehn im Bereich Forschung und Innovation tätigen Gemeinsamen Unternehmen und das ECCC im Rahmen des MFR 2021–2027 über Finanzmittel in Höhe von rund 37 Milliarden Euro verfügen, was fast doppelt so viel ist wie im vorangegangenen MFR (***Abbildung 1.4***).

Abbildung 1.4 – Vergleich des Gesamtbetrags der EU- und Nicht-EU-Beiträge zu den Gemeinsamen Unternehmen



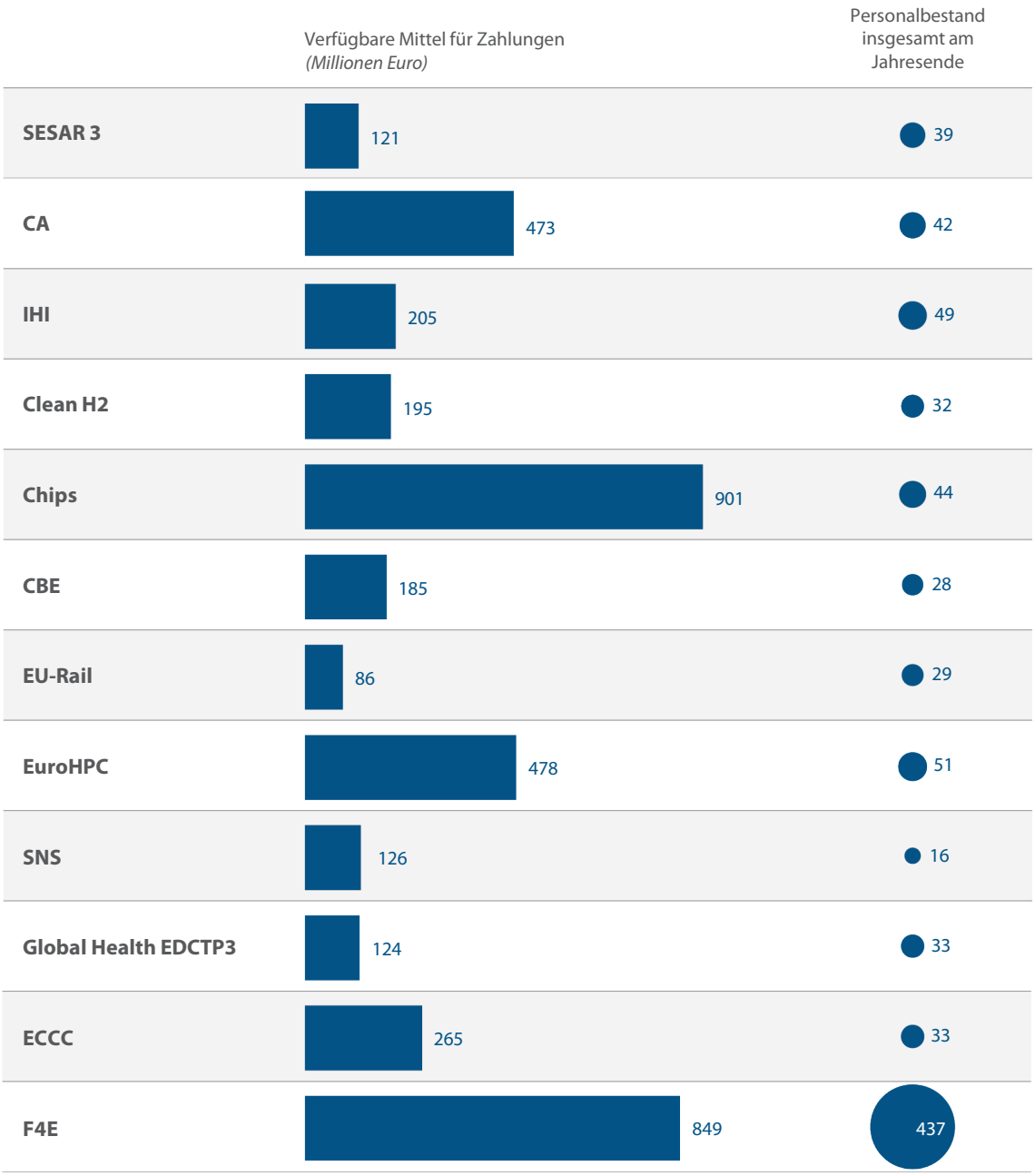
Hinweis: Die geringeren Beiträge der EU und der anderen Mitglieder tragen dem Beschluss der Kommission aus dem Jahr 2025 Rechnung, Forschungsmittel der Gemeinsamen Unternehmen für KI-Gigafabriken umzuwidmen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

1.13. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) wird hauptsächlich von Euratom finanziert (rund 82 %) sowie von Frankreich, dem ITER-Gastgeberstaat (rund 17 %) und aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Beiträgen anderer F4E-Mitglieder als Euratom (rund 1 %).

1.14. ***Abbildung 1.5*** zeigt die Mittel für Zahlungen und den Personalbestand der Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2025. 2025 führten die Gemeinsamen Unternehmen Mittel für Zahlungen in Höhe von insgesamt 4 Milliarden Euro (2024: 3,2 Milliarden Euro) aus. Rund 2 % aller EU-Bediensteten sind für die Gemeinsamen Unternehmen tätig. Ihr Personalbestand belief sich zum 31. Dezember 2025 auf insgesamt 833 Mitarbeiter (2024: 790 Mitarbeiter).

Abbildung 1.5 – Mittel für Zahlungen und Personalbestand der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2025

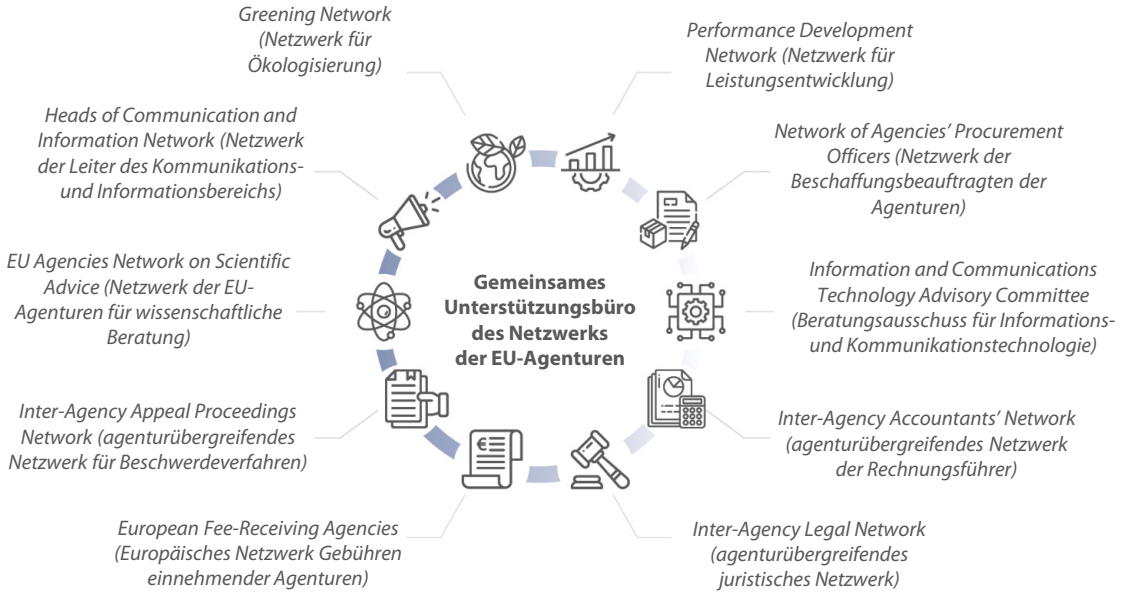


Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

Das Netzwerk der EU-Agenturen

1.15. Das Netzwerk der EU-Agenturen wurde von den Agenturen und den Gemeinsamen Unternehmen als ein Forum der Zusammenarbeit errichtet, um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und sowohl mögliche Effizienzgewinne als auch Effizienzmaßnahmen mit eindeutigem EU-Mehrwert zu ermitteln und zu fördern. Wie in seiner Strategie für 2021–2027[1] dargelegt, bietet das Netzwerk den Agenturen und Gemeinsamen Unternehmen ein Forum, um Informationen zu sammeln und zu verbreiten sowie Kenntnisse und Fachwissen auszutauschen. Innerhalb des Netzwerks gibt es derzeit zehn thematische Teilnetzwerke (***Abbildung 1.6***).

Abbildung 1.6 – Gemeinsames Europäisches Unterstützungsbüro und Teilnetzwerke des Netzwerks der EU-Agenturen



Quelle: Netzwerk der EU-Agenturen.

[1] 2021–2027 Strategy for the EU Agencies Network, Brüssel, 9. November 2020.

1.16. Den Vorsitz des Netzwerks der EU-Agenturen hat gemäß dem Rotationsprinzip jedes Jahr eine andere Agentur inne. Im Jahr 2025 hatten die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) bis zum 28. Februar gemeinsam den Vorsitz inne; am 1. März übernahm die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) den Vorsitz. Darüber hinaus verfügt das Netzwerk über einen Lenkungsausschuss, in dem Vertreter von drei verschiedenen Einrichtungen, einschließlich eines Gemeinsamen Unternehmens, nach einem jährlichen Rotationsverfahren den Vorsitz führen. Das Netzwerk hält zwei Plenarsitzungen pro Jahr ab, die von einem gemeinsamen Unterstützungsbüro koordiniert werden.

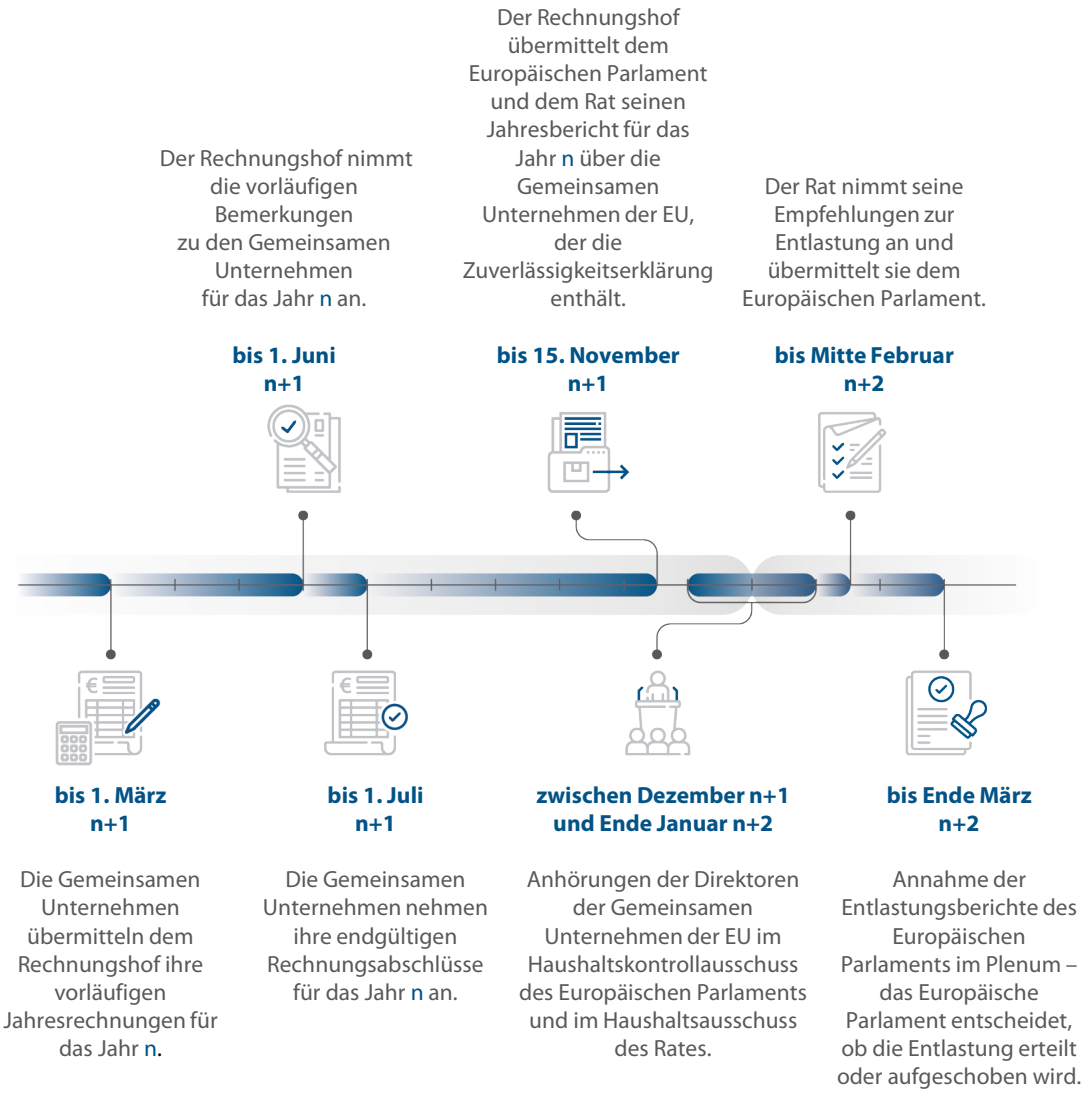
Das Mandat des Rechnungshofs und die Entlastung

1.17. Der Europäische Rechnungshof ist der externe Prüfer der EU. Im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der EU-Haushaltsordnung[2] er dem Europäischen Parlament und dem Rat in seinem besonderen Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen jedes Jahr eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge (Einnahmen und Zahlungen) vor.

1.18. Für das jährliche Haushalts- und Entlastungsverfahren in Bezug auf alle Gemeinsamen Unternehmen sind das Europäische Parlament und der Rat zuständig. Der zeitliche Ablauf des Entlastungsverfahrens ist in ***Abbildung 1.7*** dargestellt.

[2] Artikel 287 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 70 Absatz 6 und Artikel 71 der EU-Haushaltsordnung.

Abbildung 1.7 – Jährliches Entlastungsverfahren



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der EU-Haushaltsordnung.

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 2

Übersicht über die Prüfungsergebnisse

Einleitung

2.1. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Ergebnisse, zu denen der Rechnungshof bei seiner Prüfung der zwölf Gemeinsamen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen (im Folgenden zusammengefasst unter dem Begriff "Gemeinsame Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2025 gelangt ist. Zu Themen von besonderer Bedeutung spricht der Rechnungshof Empfehlungen aus, legt Fristen für deren Umsetzung fest und verfolgt diese später weiter. Weitere Einzelheiten zum Prüfungsansatz und zur Prüfungsmethode sind ***Anhang II*** zu entnehmen.

2.2. Ab dem Haushaltsjahr 2025 gibt der Rechnungshof für jedes Gemeinsame Unternehmen ein Prüfungsurteil ab, das sich auf Folgendes stützt:

- *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung;
- *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen;
- *begrenzte Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen.

Diese Prüfungsurteile finden sich in Kapitel 3 dieses Berichts.

2.3. Im vorliegenden Kapitel fasst der Rechnungshof seine Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung aller Gemeinsamen Unternehmen zusammen und gibt – ab dem Haushaltsjahr 2025 – zwei Prüfungsurteile ab, die sich auf *hinreichende Prüfungssicherheit* stützen und sich auf die Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen beziehen. Eines dieser Prüfungsurteile betrifft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen und das andere die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Nicht modifiziertes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für alle Gemeinsamen Unternehmen

2.4. Der Rechnungshof hat nicht modifizierte Prüfungsurteile zu den Jahresrechnungen aller Gemeinsamen Unternehmen abgegeben. Er ist der Auffassung, dass die Jahresrechnungen der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.

Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Zahlungen

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Zahlungen für die Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen

2.5. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

2.6. Wir haben gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge geprüft.

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen

2.7. Nach unserer Beurteilung sind die den Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen insgesamt in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen

2.8. Wir sind der Auffassung, dass die den Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen insgesamt in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

2.9. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Gemeinsamen Unternehmen ist das Management der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Gemeinsamen Unternehmen auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management trägt auch die letzte Verantwortung dafür, dass die Tätigkeiten, Finanztransaktionen und sonstigen Informationen, die im Jahresabschluss erfasst sind, mit allen einschlägigen Vorschriften im Einklang stehen.

2.10. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Das Management muss alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Gemeinsamen Unternehmens angeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anwenden, es sei denn, es beabsichtigt, die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistischen Alternativen dazu.

2.11. Die in den einzelnen Gemeinsamen Unternehmen für die Überwachung Verantwortlichen sind ebenfalls verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des jeweiligen Gemeinsamen Unternehmens.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge

2.12. Wir legen dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den anderen zuständigen Entlastungsbehörden Erklärungen über die Rechtmäßigkeit und

Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Zahlungen der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen vor.

2.13. Bezüglich der für die Gemeinsamen Unternehmen gemeldeten Finanzinformationen erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise, um auf der Grundlage hinreichender Prüfungssicherheit ein Prüfungsurteil zu den Jahresrechnungen und den diesen zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgängen der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen abzugeben. Unser Prüfungsansatz und unsere Prüfungsmethodik sind in ***Anhang II*** ausführlich beschrieben.

2.14. Wir tragen die Alleinverantwortung für unsere Prüfungsurteile. In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während unserer gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

2.15. Wir tauschen uns mit dem Management der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen aus, einschließlich Feststellungen im Zusammenhang mit erheblichen Mängeln im internen Kontrollsystem.

2.16. In unserem Vermerk beschreiben wir Sachverhalte, die wir für unsere Prüfung der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge als besonders wichtig erachten, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus. In äußerst seltenen Fällen entscheiden wir, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Offenlegung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

2.17. Hinreichende Prüfungssicherheit ist ein hohes, aber nicht absolutes Maß an Sicherheit, das ein Prüfer bescheinigt. Es kann keine Garantie dafür geben, dass bei einer Prüfung stets sämtliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften in den der Rechnungsprüfung zugrunde liegenden Vorgängen aufgedeckt werden. Solche Fälle, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein können, werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen – einzeln oder insgesamt betrachtet – vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten unseres Berichts beeinflussen.

Einnahmen

2.18. In Bezug auf die Einnahmen erlangte der Rechnungshof hinreichende Prüfungssicherheit für sein Prüfungsurteil, indem er die wichtigsten Verwaltungs- und Kontrollsysteme der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen untersuchte, ergänzt durch aussagebezogene Prüfungen. Er überprüfte anhand des verabschiedeten Haushalts der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen und der in den Gründungsverordnungen und Mitgliedsvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen die von der Kommission aus dem EU-Haushalt und von den anderen Mitgliedern gezahlten Beiträge. Diese Arbeit bildete die Grundlage für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen sowie für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinsamen Unternehmens.

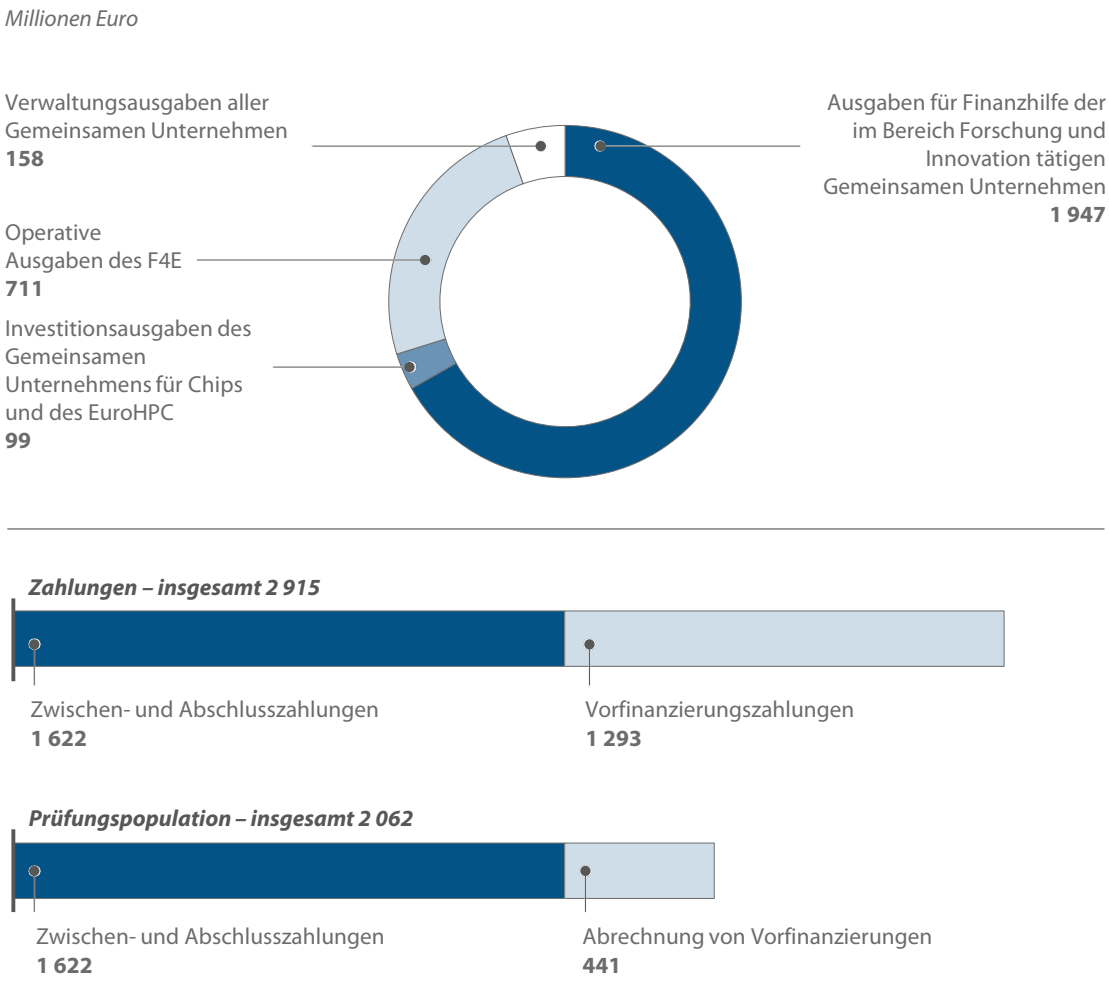
2.19. 2025 belief sich die Prüfungspopulation für die Einnahmen auf 3,2 Milliarden Euro. Der Rechnungshof stellte bei keinem der geprüften Einnahmenvorgänge Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest.

Zahlungen

2.20. In Bezug auf die Zahlungen untersuchte der Rechnungshof eine repräsentative Stichprobe von 95 Vorgängen aus seiner Prüfungspopulation, die bei allen betroffenen Gemeinsamen Unternehmen die Abrechnung von Vorfinanzierungen sowie die Zwischen- und Abschlusszahlungen umfasste. Diese Prüfungsarbeit bildete die Grundlage für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen, das auf hinreichender Prüfungssicherheit beruht, sowie für sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen, das auf begrenzter Prüfungssicherheit beruht.

2.21. 2025 belief sich die Prüfungspopulation für die Zahlungen auf 2,1 Milliarden Euro. ***Abbildung 2.1*** zeigt die Haushaltsausgaben der Gemeinsamen Unternehmen und die Prüfungspopulation des Rechnungshofs für Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Art: Vorfinanzierungen, Zwischen- und Abschlusszahlungen und Abrechnung von Vorfinanzierungen.

Abbildung 2.1 – Zahlungen der Gemeinsamen Unternehmen und Prüfungspopulation im Jahr 2025



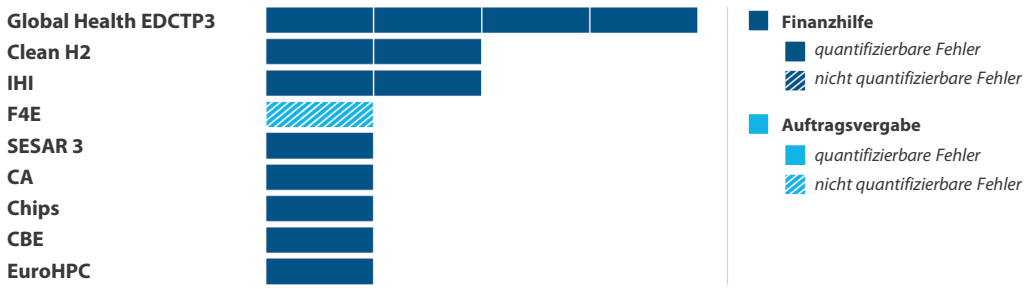
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

2.22. Auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen schätzt der Rechnungshof, dass die Gesamtfehlerquote unterhalb seiner Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.

2.23. Der Rechnungshof stellte bei allen Gemeinsamen Unternehmen mit Ausnahme des ECCC, des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (EU-Rail) und des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste (SNS) Fehler im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsvorgänge fest. Insgesamt wiesen 14 der 95 vom Rechnungshof untersuchten Vorgänge (15 %) Fehler auf (gegenüber zwölf von 63 Vorgängen (19 %) im Jahr 2024). Der Rechnungshof gab ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3 ab, da er bei vier der fünf untersuchten Vorgänge Fehler festgestellt hatte (Ziffer ***3.11.10***).

2.24. ***Abbildung 2.2*** gibt einen nach Bereich (Auftragsvergabe, Finanzhilfen) und Art (quantifizierbar, nicht quantifizierbar) aufgeschlüsselten Überblick über diese Fehler.

Abbildung 2.2 – Fehler nach Gemeinsamem Unternehmen, Bereich und Art



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse für 2025.

2.25. Finanzhilfen machen mit rund 1,1 Milliarden Euro (52 % der Prüfungspopulation) den Großteil der von den Gemeinsamen Unternehmen geleisteten Zahlungen aus. Mit einer Ausnahme betrafen alle Fehler diesen Bereich der Zahlungen. In diesem Jahr stellte der Rechnungshof bei 13 der 68 in seiner Stichprobe enthaltenen Vorgänge im Rahmen der Programme Horizont 2020, Horizont Europa und Digitales Europa (19 %) quantifizierbare Fehler fest. Alle diese Vorgänge beruhten auf der Erstattung tatsächlich angefallener Kosten, hauptsächlich Personalkosten der Begünstigten. Hinsichtlich der Fehlerquoten stellte der Rechnungshof bei seiner Prüfung keine größeren Unterschiede zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa fest, obwohl im Rahmen von Horizont Europa Vereinfachungen eingeführt worden waren, um den Begünstigten die Meldung der Kosten zu erleichtern.

2.26. Darüber hinaus ermittelte der Rechnungshof Mängel bei vier Vorgängen des EU-Rail im Zusammenhang mit Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen im Rahmen von Horizont Europa. Diese waren zurückzuführen auf

- das Fehlen von Belegen für eine solide Ex-ante-Bewertung der veranschlagten Personalkosten;
- die unzureichend spezifischen Beiträge einiger Begünstigter zu bestimmten zu erbringenden Leistungen, was eine korrekte Bewertung beeinträchtigt.

Ähnliche Feststellungen traf der Rechnungshof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2025[3].

[3] Ziffern 5.24 und 5.25 sowie Kasten 5.3 des Jahresberichts 2025.

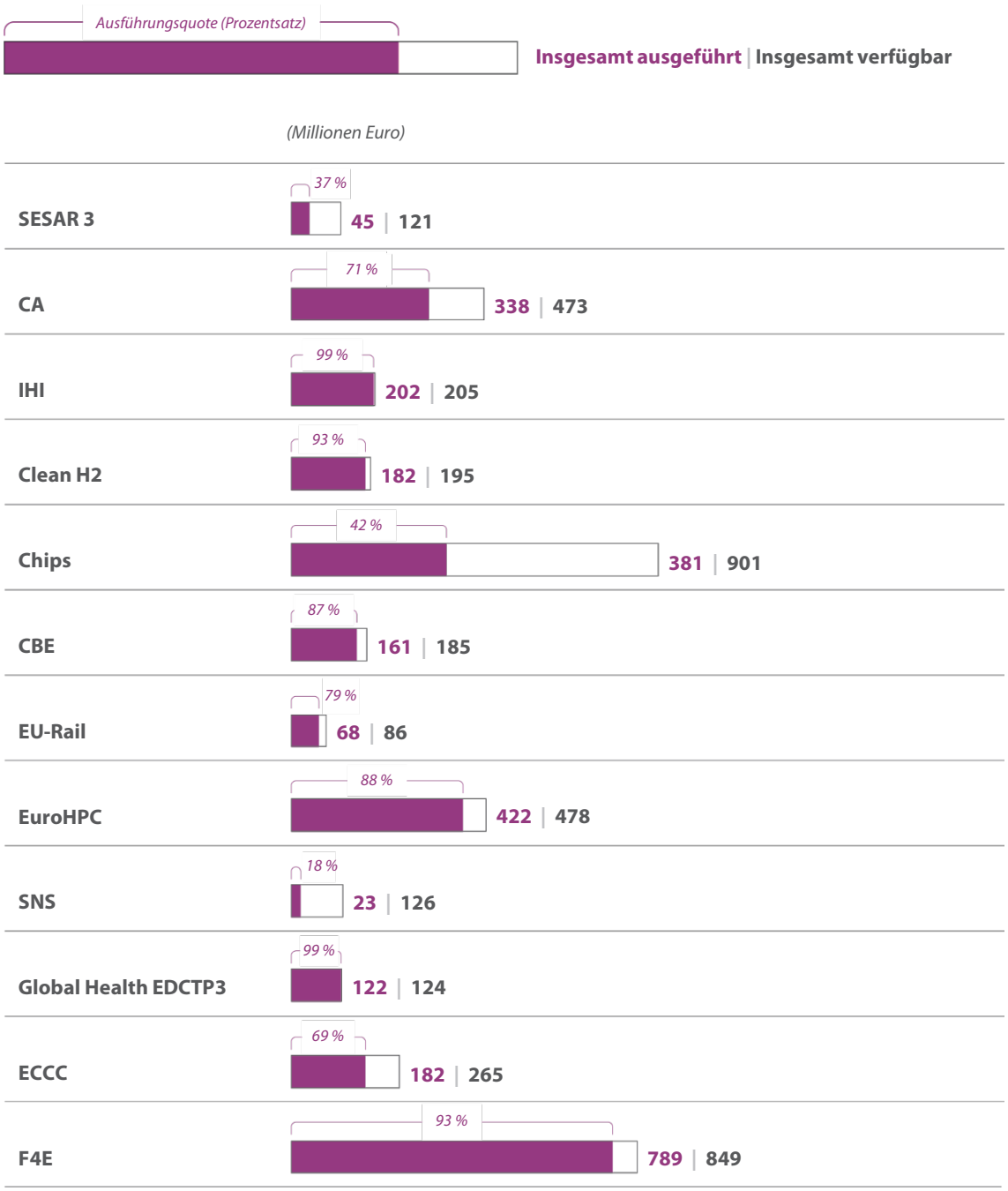
2.27. Die meisten Zahlungen für Investitionen auf der Grundlage einer Auftragsvergabe erfolgen im Rahmen des Programms Digitales Europa und der Fazilität "Connecting Europe" sowie für den Erwerb von Infrastruktur durch das F4E. Im Berichtsjahr machen diese Zahlungen rund 825 Millionen Euro (40 % der Prüfungspopulation) aus. Hier ermittelte der Rechnungshof einen nicht quantifizierbaren Fehler in den 25 betreffenden Vorgängen in seiner Stichprobe. Dieser Fehler war auf Mängel bei der Verwaltung und Umsetzung eines Rahmenvertrags durch das F4E zurückzuführen.

2.28. Schließlich machen die Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Unternehmen 158 Millionen Euro (8 % der Prüfungspopulation) aus. Die beiden entsprechenden Vorgänge in der Stichprobe des Rechnungshofs waren frei von Fehlern.

Haushaltsvollzug

2.29. ***Abbildung 2.3*** zeigt die Ausführung der Mittel für Zahlungen der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2025. Insgesamt lag die Ausführungsquote bei durchschnittlich 73 %, wobei die Spanne von 18 % beim SNS bis 99 % beim Gemeinsamen Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI) und beim Gemeinsamen Unternehmen "Global Health EDCTP3" reichte. Die Quote der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen auf das Folgejahr betrug im Durchschnitt 27 % und reichte von 1 % beim IHI bis 82 % beim SNS.

Abbildung 2.3 – Ausführung der Mittel für Zahlungen der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

2.30. Was das SNS betrifft, so war die niedrige Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen auf Verzögerungen im internen Entscheidungsprozess der Kommission im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Sicherheit gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung über Horizont Europa zurückzuführen. Da die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2025 nicht vor dieser Entscheidung veröffentlicht werden konnten, musste das SNS den Abschluss der Finanzhilfevereinbarungen sowie die damit verbundenen Vorfinanzierungszahlungen auf das erste Halbjahr 2026 verschieben.

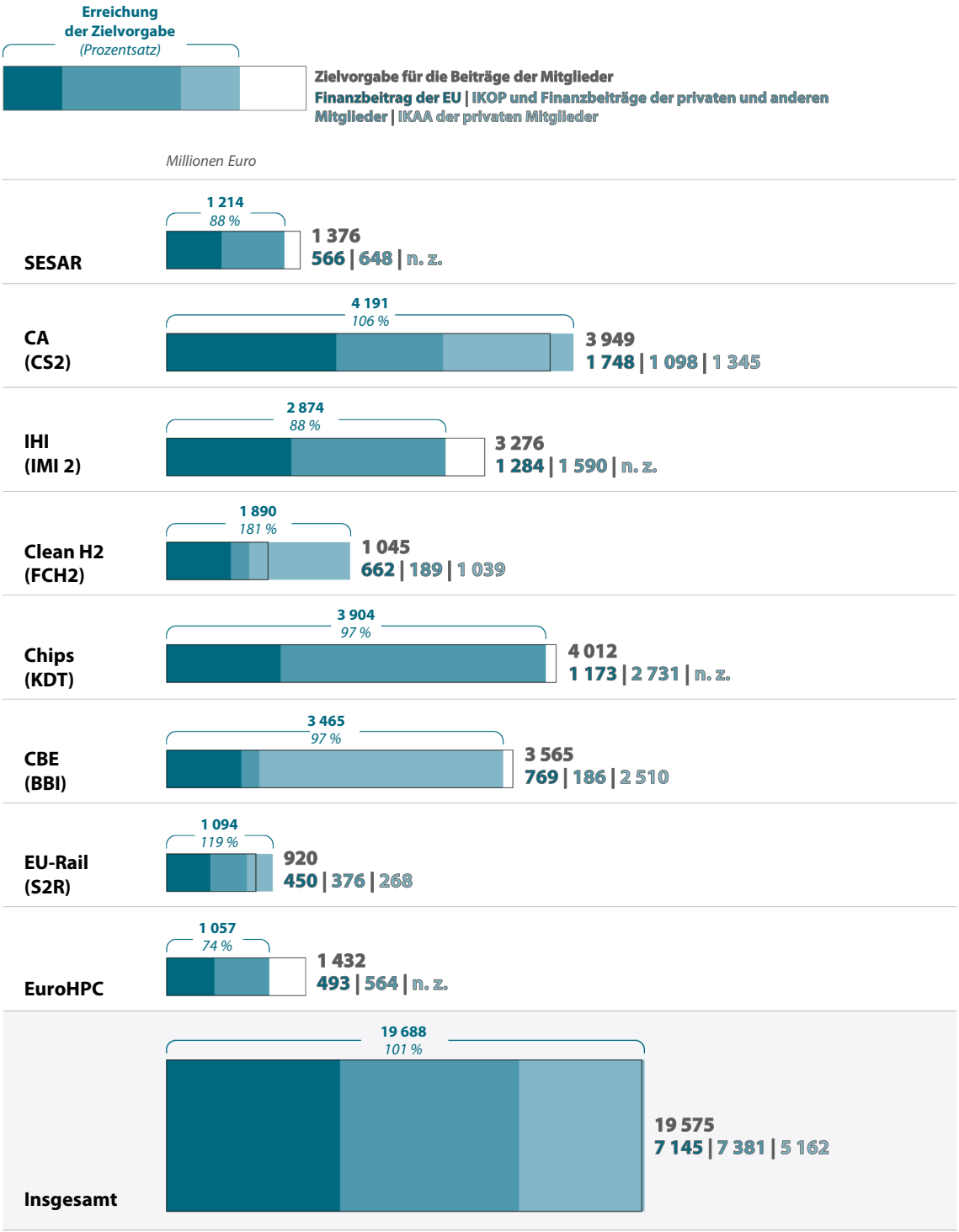
2.31. Beim Gemeinsamen Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) war die niedrige Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen auf den mehrjährigen Finanzierungszyklus des Programms Horizont Europa zurückzuführen. Was das Gemeinsame Unternehmen für Chips anbelangt, so war sie auf Verzögerungen beim Abschluss der Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen von Horizont Europa zurückzuführen, die sich aus den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der Jahre 2024 und 2025 ergaben. Die niedrige Haushaltsvollzugsquote war auch auf die Komplexität der gemeinsamen Vergabeverfahren für den Erwerb von Infrastruktur zurückzuführen, die im Rahmen des Programms Digitales Europa finanziert wurden.

Programmdurchführung

2.32. Was den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014–2020 betrifft, so sind in den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen die Beitragsziele festgelegt, die die einzelnen Mitgliederkategorien (EU, private Mitglieder, Teilnehmerstaaten und internationale Organisationen) erreichen mussten, also die Höhe der Beiträge, die für die spezifischen Forschungs- und Innovationstätigkeiten des jeweiligen Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen von Horizont 2020 bereitzustellen waren. Die EU-Beiträge stammten hauptsächlich aus dem Programm Horizont 2020, mit Ausnahme von 100 Millionen Euro aus der Fazilität "Connecting Europe" für das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC).

2.33. ***Abbildung 2.4*** zeigt die Zielvorgabe für die Gesamtbeiträge und die tatsächlich geleisteten Beiträge mit Stand Ende 2025, aufgeschlüsselt nach Gemeinsamem Unternehmen. Das SESAR 3, das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA) und das EU-Rail haben die Durchführung ihrer Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 im Jahr 2024 abgeschlossen.

Abbildung 2.4 – Beiträge der Mitglieder der Gemeinsamen Unternehmen zu Horizont 2020 im Vergleich zur Zielvorgabe



Hinweis: In Klammern sind die jeweiligen Vorgänger der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des MFR 2014–2020 angegeben. "n. z." (nicht zutreffend) bedeutet, dass diese Art von Beitrag in der Rechtsgrundlage des Gemeinsamen Unternehmens nicht vorgesehen ist. Die Daten von EU-Rail (S2R) umfassen Leuchtturmprojekte.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

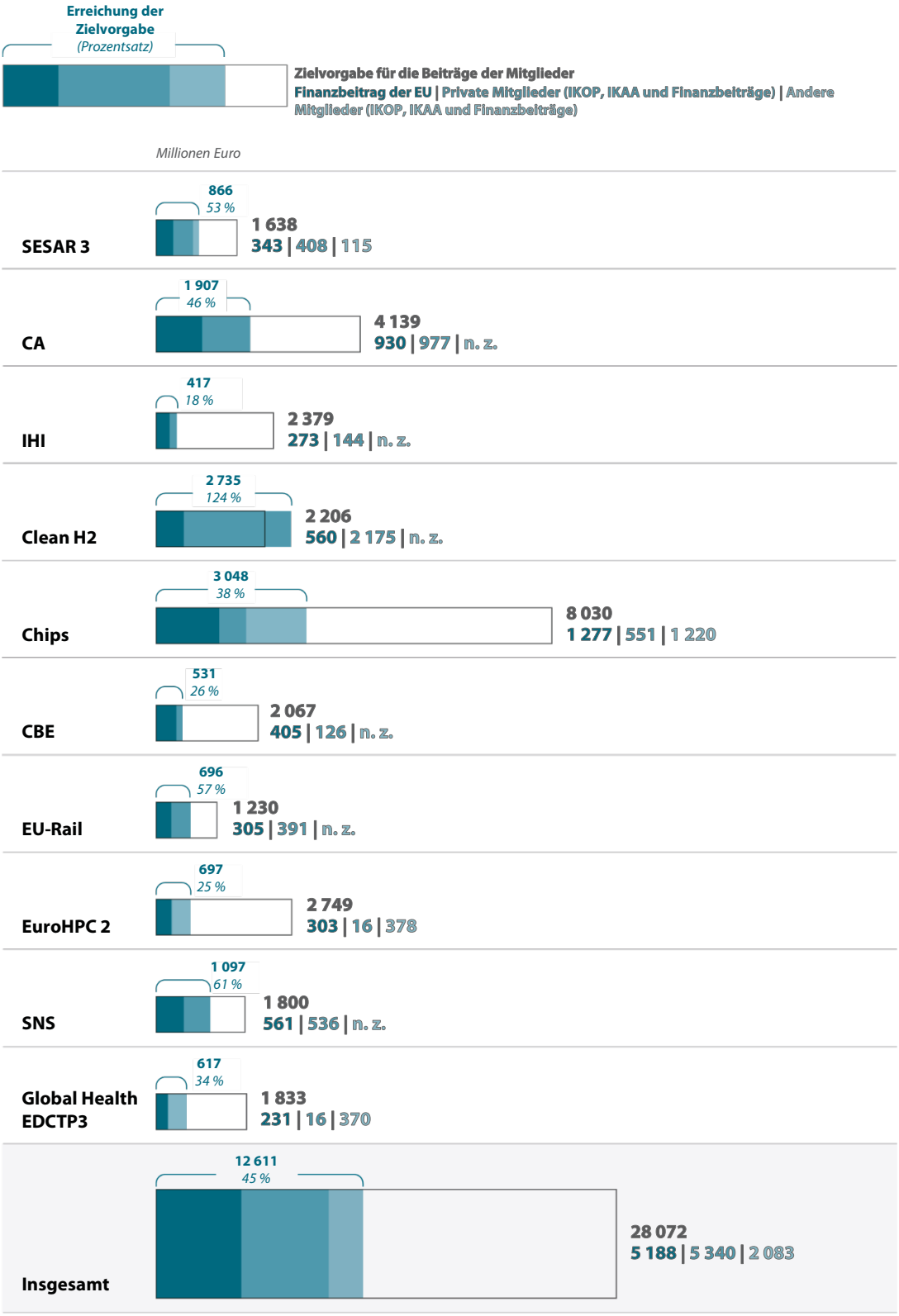
2.34. Bis Ende 2025 hatten die Mitglieder der Gemeinsamen Unternehmen Beiträge geleistet, die im Durchschnitt 101 % der in den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen festgelegten Zielvorgabe ausmachten. Bei fünf der acht Gemeinsamen Unternehmen blieben die Beiträge hinter den für sie festgelegten Zielvorgaben zurück. In Bezug auf das Berichtsjahr stellte der Rechnungshof eine erhebliche Lücke bei den Beiträgen des EuroHPC zu Horizont 2020 fest (74 %). Wie der Rechnungshof bereits in den Vorjahren berichtete[4], ist dies auf die geringe Höhe der Beiträge der privaten Mitglieder im Vergleich zur Mindestzielvorgabe zurückzuführen. Die privaten Mitglieder können nur Sachbeiträge zu Finanzhilfen für Innovation – die rund 30 % der gesamten Finanzhilfetätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ausmachen – leisten.

2.35. Im MFR 2021–2027 wurden in den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen Zielvorgaben für die Beiträge im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa festgelegt. Bezüglich des ECCC ist in der entsprechenden Gründungsverordnung festgelegt, dass seine Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa und Digitales Europa von der Kommission, gemeinsame Maßnahmen hingegen sowohl von der Kommission als auch durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden.

2.36. ***Abbildung 2.5*** zeigt die Zielvorgabe für die Gesamtbeiträge und die tatsächlich geleisteten Beiträge zu Horizont Europa mit Stand Ende 2025, aufgeschlüsselt nach Gemeinsamem Unternehmen.

[4] Beispielsweise im besonderen Jahresbericht 2023 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffer 3.9.16, und im besonderen Jahresbericht 2024 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffer 3.9.15.

Abbildung 2.5 – Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens zu Horizont Europa im Vergleich zur Zielvorgabe



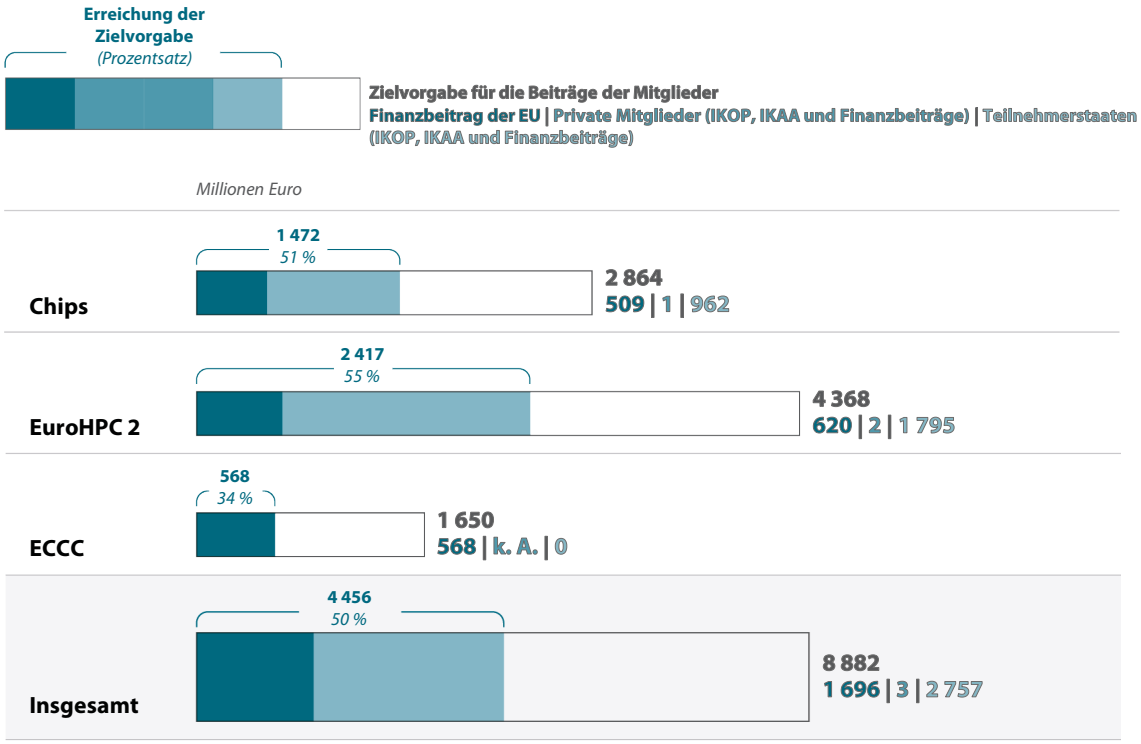
Hinweis: "n. z." (nicht zutreffend) bedeutet, dass diese Art von Beitrag in der Rechtsgrundlage des Gemeinsamen Unternehmens nicht vorgesehen ist.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

2.37. Bis Ende 2025 hatten die Gemeinsamen Unternehmen durchschnittlich 45 % der in ihren Gründungsverordnungen festgelegten Zielvorgaben für den Beitrag zu Horizont Europa erreicht. Der Rechnungshof stellte in Bezug auf das IHI, das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE) und das EuroHPC einen erheblichen Rückstand bei den Beiträgen im Vergleich zu den Zielvorgaben fest. Das IHI und das CBE erklärten, dass dies hauptsächlich auf den langsamen Beginn ihrer Projekte zurückzuführen sei. Was das EuroHPC betrifft, so können seine privaten Mitglieder Sachbeiträge nur zu Finanzhilfen für Innovation leisten, wie dies auch bei Horizont 2020 der Fall war.

2.38. ***Abbildung 2.6*** zeigt die Zielvorgaben für die Beiträge zum Programm Digitales Europa und zur Fazilität "Connecting Europe" für das Gemeinsame Unternehmen für Chips, das EuroHPC und das ECCC sowie die bis Ende 2025 tatsächlich geleisteten Beiträge.

Abbildung 2.6 – Beiträge der Mitglieder der Gemeinsamen Unternehmen zum Programm Digitales Europa und zur Fazilität "Connecting Europe" im Vergleich zur Zielvorgabe



Hinweis: "n. z." (nicht zutreffend) bedeutet, dass diese Art von Beitrag in der Rechtsgrundlage des Gemeinsamen Unternehmens nicht vorgesehen ist.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

2.39. Die betreffenden Gemeinsamen Unternehmen hatten durchschnittlich 50 % der in ihren Gründungsverordnungen für das Programm festgelegten Zielvorgabe für die Gesamtbeiträge erreicht. Wie der Rechnungshof im vergangenen Jahr festgestellt hat[5], haben die Mitgliedstaaten noch keine freiwilligen Beiträge zu den gemeinsamen Maßnahmen des ECCC geleistet.

2.40. Schließlich stellte der Rechnungshof fest, dass die laufenden Entwicklungen bei den technischen Konstruktionsanforderungen der ITER-IO zusätzliche Kosten und Verzögerungen betreffend den Beitrag des F4E zum Bau des ITER verursachen könnten. Die technischen Änderungen am ITER-Projekt, die aufgrund der neuen ITER-Ausgangsbasis erforderlich sind, könnten dieses Risiko weiter erhöhen.

[5] Besonderer Jahresbericht 2024 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffer 3.12.12.

Im Rahmen der Prüfungen des Rechnungshofs ermittelte Fälle mutmaßlichen Betrugs

2.41. Als externer Prüfer der EU hat der Rechnungshof kein Mandat, Fälle mutmaßlichen Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu untersuchen[6]. Er ist jedoch gemäß Artikel 287 Absatz 2 AEUV verpflichtet, solche Fälle den zuständigen Behörden zu melden. Der Rechnungshof berichtet über "alle Fälle von Unregelmäßigkeiten", die er bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben der EU aufdeckt (wie im Abschnitt "Prüfungshandlungen mit Bezug zur Betrugsbekämpfung" in ***Anhang II – Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik*** beschrieben).

2.42. Für das Haushaltsjahr 2025 hatte der Rechnungshof zum Zeitpunkt des Abschlusses seiner Prüfung keine Fälle mutmaßlichen Betrugs und sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU ermittelt oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemeldet. Ebenso wenig hatte er der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) Fälle mutmaßlicher Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gemeldet.

---

[6] Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371.

Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Gemeinsamen Unternehmen

2.43. Im Laufe des Jahres 2025 und im ersten Halbjahr 2026 veröffentlichte der Rechnungshof einen Sonderbericht und zwei Stellungnahmen, in denen auf die Arbeit einer oder mehrerer Gemeinsamer Unternehmen Bezug genommen wurde (weitere Einzelheiten sind ***Anhang III*** zu entnehmen):

- **Sonderbericht 12/2025 des Rechnungshofs**: Die Strategie der EU im Bereich Mikrochips: Akzeptable Fortschritte bei der Umsetzung, doch reicht das Chip-Gesetz höchstwahrscheinlich nicht aus, um das allzu ehrgeizige Ziel der digitalen Dekade zu verwirklichen.

- **Stellungnahme 01/2026 des Rechnungshofs** zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ("ECF").

- **Stellungnahme 02/2026 des Rechnungshofs** zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028–2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse.

Empfehlungen

2.44. ***Anhang IV*** enthält die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Von den zwölf Empfehlungen, die Ende 2024 noch offen waren, haben die Gemeinsamen Unternehmen sechs Empfehlungen vollständig, drei Empfehlungen weitgehend und drei Empfehlungen teilweise umgesetzt.

2.45. Auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Prüfung für das Haushaltsjahr 2025 sprach der Rechnungshof zwei Empfehlungen aus. Eine davon betrifft acht Gemeinsame Unternehmen, die andere ist an ein einziges Gemeinsames Unternehmen gerichtet (***Tabelle 2.1***). Ausführliche Informationen zu diesen Empfehlungen sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Tabelle 2.1 – Empfehlungen des Rechnungshofs im Jahr 2025

Empfehlung	Betroffenes Gemeinsames Unternehmen
Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa schätzen und veröffentlichen	SESAR 3-JU-2025-1 (Ziffer ***3.2.15***) IHI-2025-1 (Ziffer ***3.4.16***) CBE-2025-1 (Ziffer ***3.7.16***) EU-Rail-2025-1 (Ziffer ***3.8.18***) EuroHPC-2025-1 (Ziffer ***3.9.18***) SNS-2025-1 (Ziffer ***3.10.15***) Global Health EDCTP3-2025-1 (Ziffer ***3.11.16***) ECCC-2025-1 (Ziffer ***3.12.16***)
Die Zusammenarbeit mit der ITER-IO bei der Projektgestaltung verstärken	F4E-2025-1 (Ziffer ***3.13.18***)

Antworten der Gemeinsamen Unternehmen zu Kapitel 1 und 2

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/JUS-Replies-SAR-JUS-2025/JUS-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 3

Zuverlässigkeitserklärungen

zu den Gemeinsamen Unternehmen der EU und

gleichgestellten Einrichtungen

3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen

Grundlage für die Prüfungsurteile des Rechnungshofs

3.1.1. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

3.1.2. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Finanzvorschriften der Gemeinsamen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen (im Folgenden zusammengefasst unter dem Begriff "Gemeinsame Unternehmen") ist das Management der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management trägt auch die letzte Verantwortung dafür, dass die Tätigkeiten, Finanztransaktionen und sonstigen Informationen, die im Jahresabschluss erfasst sind, mit allen einschlägigen Vorschriften im Einklang stehen.

3.1.3. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Das Management muss alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Agentur angeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der

Fortführung der Geschäftstätigkeit anwenden, es sei denn, es beabsichtigt, die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

3.1.4. Das Management ist auch für die sonstigen Informationen verantwortlich, einschließlich der jährlichen Tätigkeitsberichte der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen. Unser Prüfungsurteil zu den Jahresrechnungen bezieht sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben hierzu keine Form von Bestätigung ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Jahresabschlüsse besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen, um zu erwägen, ob die sonstigen Informationen gegenüber den Jahresrechnungen oder den von uns im Verlauf der Prüfung erlangten Erkenntnissen wesentliche Unstimmigkeiten enthalten oder auf andere Weise in wesentlichem Ausmaß falsch dargestellt erscheinen. Falls wir aufgrund unserer Prüfungsarbeit zu dem Schluss kommen, dass in den sonstigen Informationen eine wesentliche falsche Darstellung von Tatsachen gegeben ist, müssen wir dies berichten.

3.1.5. Die in den einzelnen Gemeinsamen Unternehmen für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Gemeinsamen Unternehmens.

Verantwortlichkeiten des Prüfers im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

3.1.6. Wir legen dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den anderen zuständigen Entlastungsbehörden Erklärungen über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Gemeinsamen Unternehmen der EU sowie über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor.

3.1.7. Bezüglich der für jedes Gemeinsame Unternehmen gemeldeten Finanzinformationen erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise, um ein Prüfungsurteil auf der Grundlage hinreichender Prüfungssicherheit zur Jahresrechnung und zu den Einnahmen sowie ein Prüfungsurteil auf der Grundlage begrenzter Prüfungssicherheit zu den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgängen abzugeben.

3.1.8. Hinreichende Prüfungssicherheit ist ein hohes, aber nicht absolutes Maß an Sicherheit, das ein Prüfer bescheinigt. Die Prüfungshandlungen für ein auf begrenzte Prüfungssicherheit abstellendes Prüfungsurteil sind im Vergleich zu solchen, die für ein Prüfungsurteil mit hinreichender Prüfungssicherheit notwendig sind, beschränkt. Es wird jedoch erwartet, dass das Maß an Prüfungssicherheit nach unserem pflichtgemäßem Ermessen für die Adressaten unseres Berichts aussagekräftig ist. Unser Prüfungsansatz und unsere Prüfungsmethodik sind in ***Anhang II*** ausführlich beschrieben.

3.1.9. Wir tragen die Alleinverantwortung für unsere Prüfungsurteile. In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während unserer gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

3.1.10. Wir tauschen uns mit dem Management der Gemeinsamen Unternehmen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen aus, einschließlich Feststellungen im Zusammenhang mit erheblichen Mängeln im internen Kontrollsystem.

3.1.11. Auf der Grundlage der von uns erlangten Prüfungsnachweise bewerten wir, ob eine wesentliche Unsicherheit in Form von Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit eines Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der von uns bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Allerdings können Ereignisse oder Gegebenheiten nach diesem Datum dazu führen, dass eine Einheit ihre Unternehmenstätigkeit nicht fortführt.

3.1.12. In unserem Bericht beschreiben wir Sachverhalte, die wir für unsere Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge als besonders wichtig erachten, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus. In äußerst seltenen Fällen entscheiden wir, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Offenlegung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

3.1.13. Unabhängig vom Maß an Prüfungssicherheit kann es keine Garantie dafür geben, dass bei einer Prüfung stets sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften in der geprüften Jahresrechnung aufgedeckt werden. Solche Fälle, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein können, werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen – einzeln oder insgesamt betrachtet – vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten unseres Berichts beeinflussen.

3.2. Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Einleitung

3.2.1. Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[7]. Das SESAR 3 ist die aktuelle Form des Gemeinsamen Unternehmens SESAR, das im Februar 2007 im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) für einen Zeitraum von acht Jahren gegründet worden war[8]; seine Bestandsdauer war im Juni 2014 verlängert worden, damit es im Rahmen von Horizont 2020 weiterbetrieben werden konnte[9].

3.2.2. Das SESAR 3 wurde als öffentlich-private Partnerschaft gegründet, um ein modernisiertes Flugverkehrsmanagement in Europa zu entwickeln und durch Forschung und Innovation die Verwirklichung des digitalen europäischen Luftraums zu beschleunigen. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD MOVE), die Europäische Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) und mehr als 50 Organisationen, die die gesamte Wertschöpfungskette des Luftverkehrs abdecken, darunter Flughäfen, Luftraumnutzer aller Kategorien, Flugsicherungsorganisationen, Drohnenbetreiber und -dienste sowie Hersteller und die Wissenschaftsgemeinde.

3.2.3. ***Abbildung 3.2.1*** enthält Daten zum Haushalt des SESAR 3, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die aufgestockten Mittel für Verpflichtungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegeln den erheblichen Wert

---

[7] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

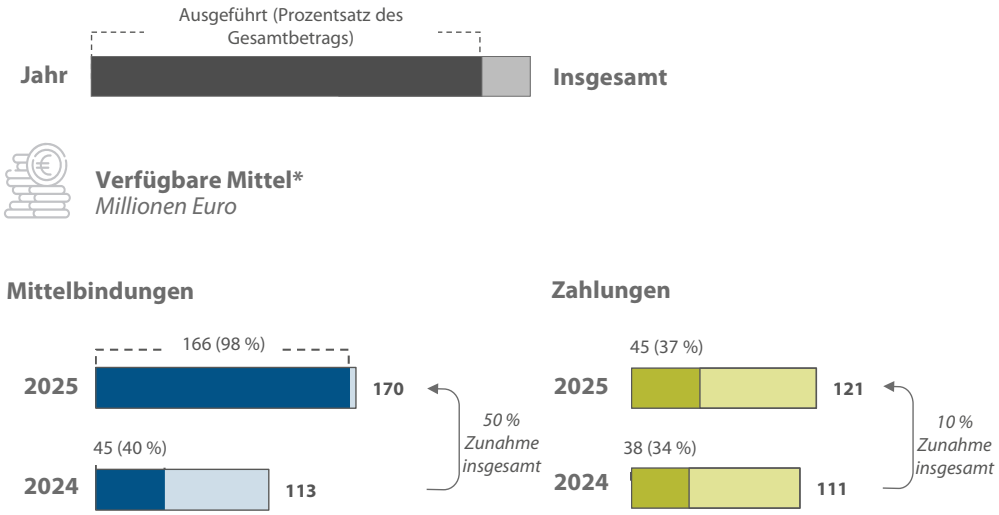
[8] Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR).

[9] Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007.

seiner 2025 veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Horizont-Europa-Projekte wider (rund 254 Millionen Euro). Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 98 % seiner operativen Mittel für Verpflichtungen ausgeführt. Die Ausführungsquote der Mittel für Zahlungen des SESAR 3 war jedoch niedrig (37 %), was auf den mehrjährigen Finanzierungszyklus des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms Horizont Europa zurückzuführen ist. Infolgedessen wurden rund 76 Millionen Euro an nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen (63 %) auf das Folgejahr übertragen. Der Personalbestand des SESAR 3 blieb weitgehend stabil.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Abbildung 3.2.1 – Wichtigste Daten zum SESAR 3



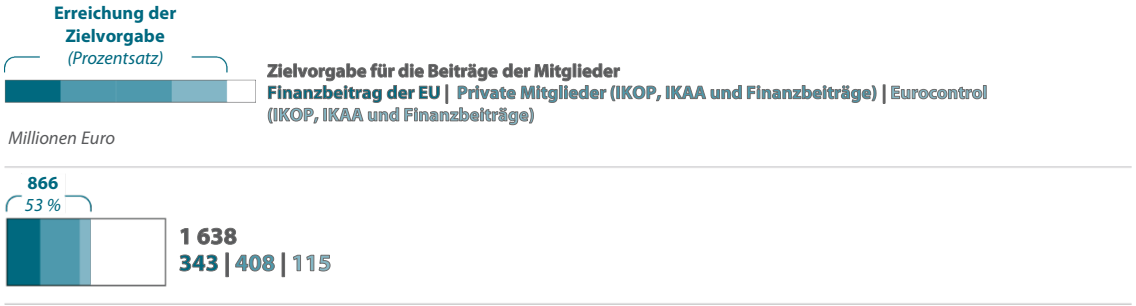
Quelle: Jahresrechnungen des SESAR 3 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom SESAR 3 bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.2.4. In ***Abbildung 3.2.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des SESAR 3 im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen

sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das SESAR 3 53 % seines Beitragsziels erreicht.

Abbildung 3.2.2 – Beiträge der Mitglieder des SESAR 3 im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des SESAR 3 für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.2.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.2.6. Wir haben

a) die Jahresrechnung des SESAR 3 bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des SESAR 3 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.2.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des SESAR 3 für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des SESAR 3 zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.2.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des SESAR 3 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.2.9. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des SESAR 3 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.2.10. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des SESAR 3 zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der

Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.2.11. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.2.12. Der Rechnungshof prüfte fünf Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom SESAR 3 getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Bei einem dieser Vorgänge stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. Diese Fehler waren auf nicht förderfähige Personalkosten aufgrund der Berechnung der Tagessätze auf der Basis von Kostenschätzungen statt von tatsächlichen Kosten zurückzuführen.

3.2.13. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (100 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025) berechnete das SESAR 3 keine geschätzte Fehlerquote[10].

Empfehlungen

3.2.14. ***Tabelle 3.2.1*** zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Das SESAR 3 hat die einzige noch offene Empfehlung vollständig umgesetzt.

3.2.15. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

[10] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des SESAR 3, Kapitel 4.1.1.

Empfehlung SESAR 3-2025-1 – Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen

Das SESAR 3 sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten eine Fehlerquote für seine Ausgaben im Rahmen des Programms Horizont Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

— die Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission und die Daten des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten bei Ex-post-Prüfungen.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

Tabelle 3.2.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **SESAR 3**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.			2025 billigte der Direktor des SESAR 3 das gemeinsame Konzept der Gemeinsamen Unternehmen für die Umsetzung der Kontrollstrategie betreffend Horizont Europa, in dem ein harmonisierter Ansatz für die Durchführung von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa festgelegt ist. Das Gemeinsame Unternehmen hat die wichtigsten Verfahren seines risikobasierten Kontrollansatzes umgesetzt und angewandt.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Antworten des SESAR 3

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/SESAR_3-Replies-SAR-JUS-2025/SESAR_3-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.3. Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Einleitung

3.3.1. Das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[11]. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für die Luftfahrt (Clean Sky 1), das im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet[12] und ab Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 als Clean Sky 2 weitergeführt worden war[13].

3.3.2. Das CA ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation, das an der Umstellung des Luftverkehrs auf eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft arbeitet. Seine Mitglieder sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), und Organisationen des Luftverkehrssektors[14]. Außerdem wählt das CA im Rahmen von Aufforderungen zur Interessenbekundung assoziierte Mitglieder aus.

3.3.3. ***Abbildung 3.3.1*** enthält Daten zum Haushalt des CA, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die aufgestockten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegeln den erheblichen Wert seiner 2025 veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Horizont-Europa-Projekte wider (rund 378 Millionen Euro). Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 90 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 71 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Die Anzahl der Mitarbeiter des CA stieg um 8 % auf die im genehmigten Stellenplan angegebene Zahl.

---

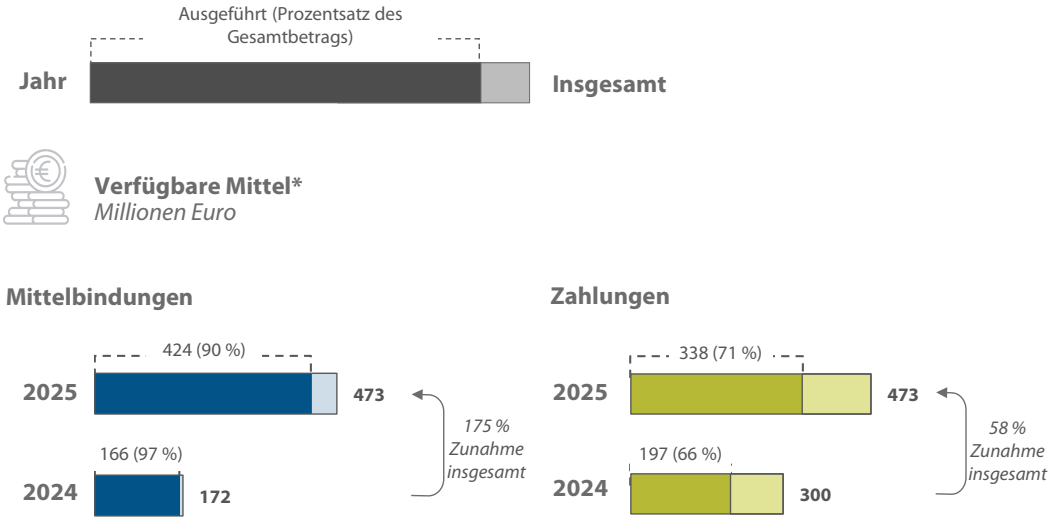
[11] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

[12] Verordnung (EG) Nr. 71/2007 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky.

[13] Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2.

[14] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

Abbildung 3.3.1 – Wichtigste Daten zum CA



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

Quelle: Jahresrechnungen des CA für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom CA bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.3.4. In ***Abbildung 3.3.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des CA im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt.

Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das CA 46 % seines Beitragsziels erreicht.

Abbildung 3.3.2 – Beiträge der Mitglieder des CA im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des CA für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.3.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (CA) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.3.6. Wir haben

a) die Jahresrechnung des CA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des CA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.3.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des CA für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des CA zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.3.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.3.9. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des CA für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.3.10. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des CA zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der

Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.3.11. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.3.12. Der Rechnungshof prüfte neun Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom CA getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Bei einem Vorgang stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. Diese Fehler waren auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen, die sich daraus ergaben, dass der Begünstigte eine falsche Methode zur Berechnung der Tagessätze angewandt hatte.

3.3.13. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (100 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025) schätzte das CA – auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission für die Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote – die Fehlerquote auf 0,9 %. Für seine Schätzung verwendete das Gemeinsame Unternehmen Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission zu den jüngsten bei Ex-post-Prüfungen ermittelten Fehlerquoten seiner Begünstigten[15].

Empfehlungen

3.3.14. Das CA hat alle Empfehlungen aus den besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 des Rechnungshofs, die bis 2025 umgesetzt werden sollten, umgesetzt.

[15] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des CA, Kapitel 4.1.1

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Antworten des CA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/CA-Replies-SAR-JUS-2025/CA-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.4. Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Einleitung

3.4.1. Das Gemeinsame Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[16]. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" (IMI), das im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet[17] und ab Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 als IMI 2 fortgeführt worden war[18].

3.4.2. Das IHI ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf nachhaltiger, interdisziplinärer und patientenorientierter Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich. Seine Mitglieder sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), und die europäischen Industrieverbände.

3.4.3. ***Abbildung 3.4.1*** enthält Daten zum Haushalt des IHI, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 98 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 99 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Der Personalbestand des IHI blieb weitgehend stabil.

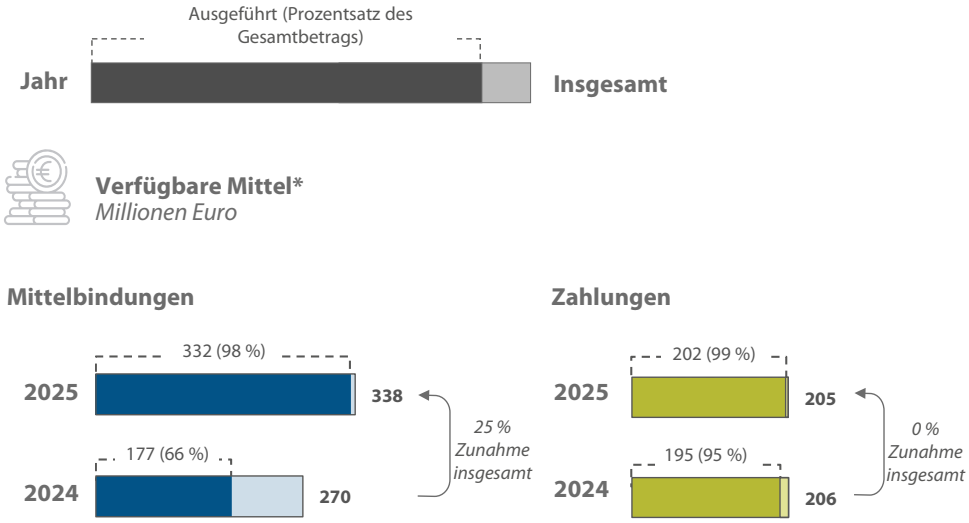
---

[16] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

[17] Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel.

[18] Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2".

Abbildung 3.4.1 – Wichtigste Daten zum IHI



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

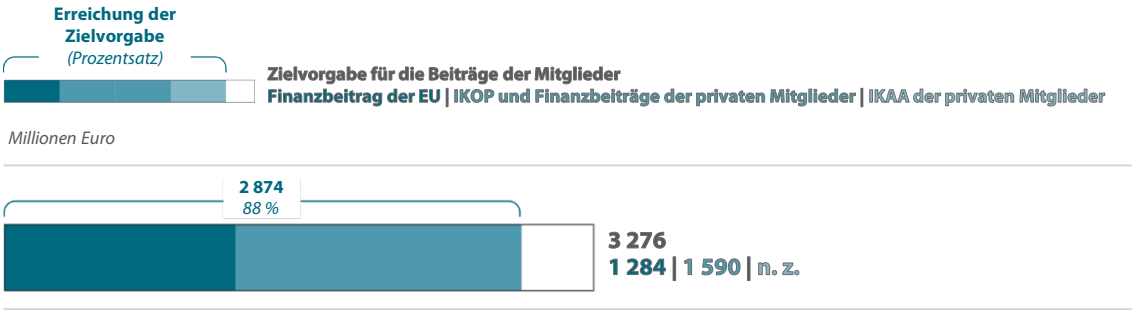
Quelle: Jahresrechnungen des IHI für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom IHI bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.4.4. In ***Abbildung 3.4.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des IHI im Rahmen von Horizont 2020 im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das zwölfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das IHI rund 88 %

seines Beitragsziels erreicht. Dies lag an Verzögerungen bei der Durchführung des Programms Horizont 2020 und beim Eingang der Beiträge, die hauptsächlich auf die wegen des spezifischen Forschungsgebiets des IHI erforderliche lange Projektdauer und auf die Größe der globalen Konsortien, die die Projekte durchführen, zurückführen ließen.

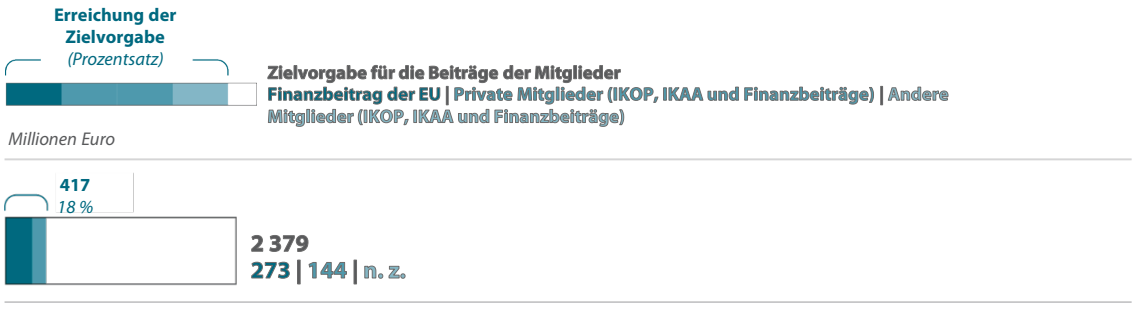
Abbildung 3.4.2 – Beiträge der Mitglieder des IHI im Rahmen von Horizont 2020



Quelle: Jahresrechnung des IHI für das Haushaltsjahr 2025.

3.4.5. In ***Abbildung 3.4.3*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des IHI im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das IHI 18 % seines Beitragsziels erreicht. Dies war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Durchführung seiner komplexen Projekte im Rahmen von Horizont Europa nur langsam anläuft.

Abbildung 3.4.3 – Beiträge der Mitglieder des IHI im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des IHI für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.4.6. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.4.7. Wir haben

a) die Jahresrechnung des IHI bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des IHI für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.4.8. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des IHI für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des IHI zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.4.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des IHI für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.4.10. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des IHI für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.4.11. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des IHI zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung der Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.4.12. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.4.13. Der Rechnungshof prüfte sechs Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont 2020 und einen Vorgang im Zusammenhang mit Verwaltungsausgaben, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom IHI getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und

Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Bei zwei Vorgängen im Rahmen von Horizont 2020 stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. In einem Fall waren diese Fehler auf die falsche Einstufung von Kosten für die Unterauftragsvergabe als Personalkosten und auf eine fehlerhafte Rechnungslegung zurückzuführen. Im anderen Fall stellte der Rechnungshof nicht förderfähige Ausrüstungskosten fest, die darauf zurückzuführen waren, dass der Begünstigte den vollen jährlichen Abschreibungsbetrag anstelle des für die tatsächliche Nutzung der Ausrüstung im Rahmen des geprüften Projekts festgelegten Anteil geltend gemacht hatte.

3.4.14. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont 2020 (auf die rund 85 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025 entfielen) meldete das IHI eine repräsentative Fehlerquote von 4,1 % und eine Restfehlerquote von 0,8 %, die es auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission berechnet hatte. Das IHI berechnete keine geschätzte Fehlerquote für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (rund 15 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025), da die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes noch nicht vorlagen[19].

Empfehlungen

3.4.15. Das IHI hat alle Empfehlungen aus den besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 des Rechnungshofs, die bis 2025 umgesetzt werden sollten, umgesetzt.

3.4.16. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

Empfehlung IHI-2025-1 – Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen

Das IHI sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten eine Fehlerquote für seine Ausgaben im Rahmen des Programms Horizont Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

[19] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des IHI, Kapitel 4.1

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

— die Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission und die Daten des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten bei Ex-post-Prüfungen.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Antworten des IHI

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/IHI-Replies-SAR-JUS-2025/IHI-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.5. Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Einleitung

3.5.1. Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[20]. Es trat an die Stelle der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff (FCH 1), die im Mai 2008 im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gegründet[21] und ab Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 als FCH 2 weitergeführt worden war[22]. Für den Zeitraum von 2023 bis 2025 hat Clean H2 auch Zuweisungen in Höhe von 200 Millionen Euro aus RePowerEU erhalten, um die Anzahl der "Wasserstofftäler" (integrierte lokale Ökosysteme von der Produktion bis zur Endnutzung) im Rahmen von Horizont Europa zu steigern.

3.5.2. Das Clean H2 ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die sich mit Forschung und Innovation im Bereich Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie befasst. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), der Industrieverband *Hydrogen Europe* und der Forschungsverband *Hydrogen Europe Research*.

3.5.3. ***Abbildung 3.5.1*** enthält Daten zum Haushalt des Clean H2, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die aufgestockten Mittel für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegeln seinen kumulierten Zahlungsbedarf wider, der sich aus den Horizont-Europa-Projekten ergibt, für die Mittel im Rahmen seiner zwischen 2022 und 2025 veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gebunden wurden. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 99 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 93 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Der Personalbestand des Clean H2 blieb weitgehend stabil.

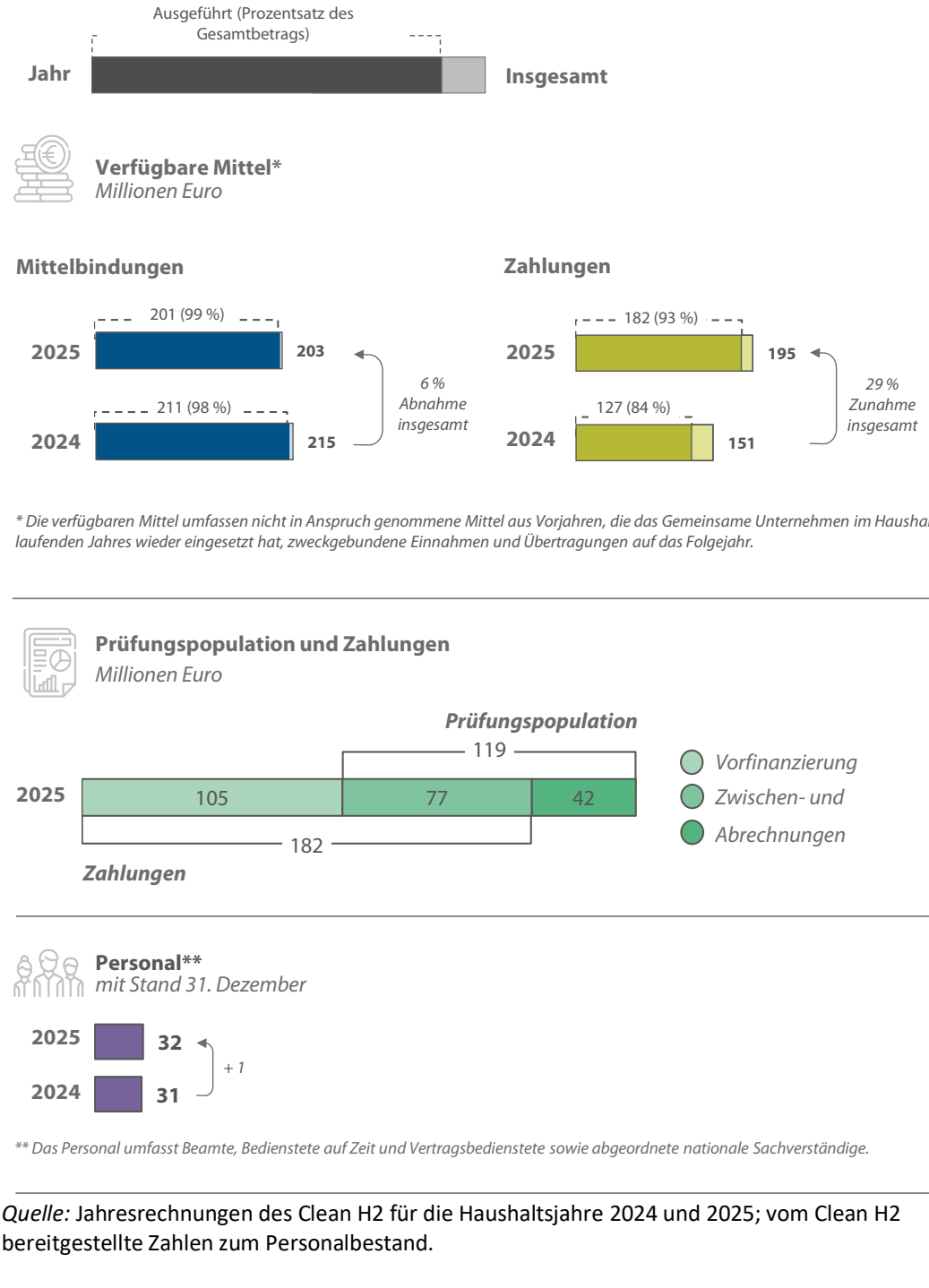
---

[20] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

[21] Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff".

[22] Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (FCH 2).

Abbildung 3.5.1 – Wichtigste Daten zum Clean H2



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.

** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

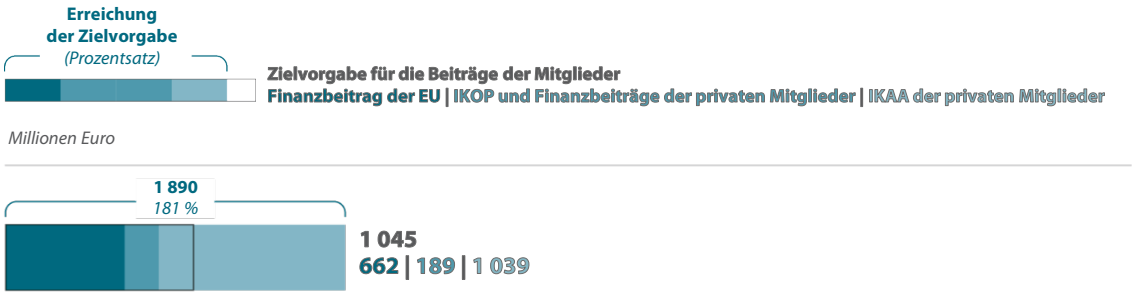
Quelle: Jahresrechnungen des Clean H2 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom Clean H2 bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.5.4. In ***Abbildung 3.5.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des Clean H2 im Rahmen von Horizont 2020 im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das zwölfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das Clean H2

181 % seines Beitragsziels erreicht. Dies war auf die erheblichen Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu zusätzlichen Tätigkeiten zurückzuführen, die nicht in direktem Zusammenhang mit vom Clean H2 finanzierten Projekten stehen, aber dennoch zur Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens beitragen.

Abbildung 3.5.2 – Beiträge der Mitglieder des Clean H2 im Rahmen von Horizont 2020



Quelle: Jahresrechnung des Clean H2 für das Haushaltsjahr 2025.

3.5.5. In ***Abbildung 3.5.3*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des Clean H2 im Rahmen von Horizont Europa (einschließlich der RePowerEU-Mittel) im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das Clean H2 124 % seines Beitragsziels erreicht. Wie im Falle von Horizont 2020 ist dies auf die erheblichen Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu zusätzlichen Tätigkeiten zurückzuführen, die nicht in direktem Zusammenhang mit vom Clean H2 finanzierten Projekten stehen, aber dennoch zur Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens beitragen.

Abbildung 3.5.3 – Beiträge der Mitglieder des Clean H2 im Rahmen von Horizont Europa und RePowerEU



Quelle: Jahresrechnung des Clean H2 für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.5.6. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (Clean H2) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.5.7. Wir haben

a) die Jahresrechnung des Clean H2 bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des Clean H2 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.5.8. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Clean H2 für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Clean H2 zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.5.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Clean H2 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.5.10. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des Clean H2 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.5.11. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Clean H2 zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.5.12. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.5.13. Der Rechnungshof prüfte zwei Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont 2020 und drei Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom Clean H2 getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und

Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Bei zwei Zahlungsvorgängen im Rahmen von Horizont Europa stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. Diese Fehler waren auf geltend gemachte Kosten, die in der Rechnungslegung des Begünstigten nicht als Ausgaben verbucht worden waren, auf die Anwendung der Horizont-2020-Vorschriften für die Berechnung von Personalkosten und auf die Geltendmachung von Reisekosten, die nicht mit dem Berichtszeitraum in Zusammenhang standen, zurückzuführen.

3.5.14. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont 2020 (auf die rund 38 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025 entfielen) meldete das Clean H2 eine repräsentative Fehlerquote von 2,8 % und eine Restfehlerquote von 0,3 %, die es auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission berechnet hatte. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (rund 62 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025) schätzte das Clean H2 – auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission für die Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote – die Fehlerquote auf 1,7 %. Für seine Schätzung nutzte das Gemeinsame Unternehmen Daten des Gemeinsamen Auditdienstes zu den jüngsten bei Ex-post-Prüfungen ermittelten Fehlerquoten seiner Begünstigten[23].

Empfehlungen

3.5.15. ***Tabelle 3.5.1*** zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Das Clean H2 hat die einzige noch offene Empfehlung weitgehend umgesetzt.

[23] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des Clean H2, Kapitel 4.1.

Tabelle 3.5.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **Clean H2**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.			2025 billigte die Direktorin des Clean H2 das gemeinsame Konzept der Gemeinsamen Unternehmen für die Umsetzung der Kontrollstrategie betreffend Horizont Europa, in dem ein harmonisierter Ansatz für die Durchführung von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa festgelegt ist. Das Clean H2 hat seinen risikobasierten Kontrollansatz für Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa auf der Grundlage der Erstattung tatsächlich angefallener Kosten vollständig umgesetzt. Hinsichtlich der Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen (seit der 2024 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) sind weitere Verbesserungen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von Risikoprofilen und die Kriterien für die Auswahl der technischen Ex-post-Überprüfungen durch den Gemeinsamen Auditdienst.

Antworten des Clean H2

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Clean_H2-Replies-SAR-JUS-2025/Clean_H2-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.6. Gemeinsames Unternehmen für Chips

Einleitung

3.6.1. Das Gemeinsame Unternehmen für Chips mit Sitz in Brüssel wurde im September 2023 im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 durch eine Änderung des einheitlichen Basisrechtsakts[24] gegründet. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien, das im November 2021 im Rahmen von Horizont Europa gegründet worden war[25].

3.6.2. Das Gemeinsame Unternehmen für Chips fördert die Entwicklung innovativer Halbleitertechnologien der nächsten Generation und stärkt die europäische Produktionskapazität für Chips im Rahmen der Initiative Chips für Europa. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD CNECT), die Teilnehmerstaaten und drei Industrieverbände.

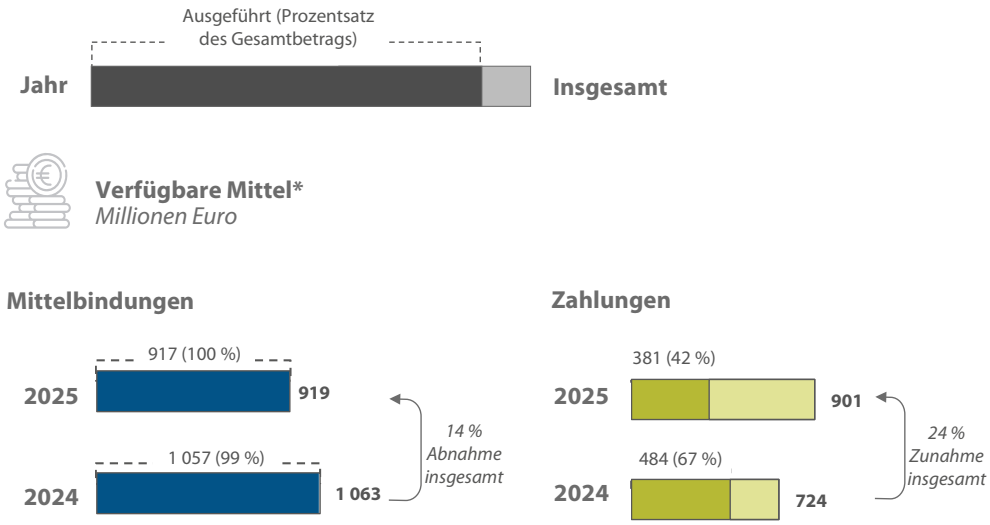
3.6.3. ***Abbildung 3.6.1*** enthält Daten zum Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens für Chips, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die aufgestockten Mittel für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegeln seinen kumulierten Zahlungsbedarf wider, der sich aus Finanzhilfe- und Infrastrukturtätigkeiten im Rahmen der Programme Digitales Europa und Horizont Europa ergibt, für die 2025 und in den Jahren davor Mittel gebunden wurden. Die Ausführung der Mittel für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für Chips war gering (42 %), was darauf zurückzuführen war, dass sich der Abschluss der Finanzhilfevereinbarungen verzögerte, die sich aus den 2024 und 2025 vom Gemeinsamen Unternehmen veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa ergaben, und dass die gemeinsamen Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem Erwerb von Infrastruktur (Pilotanlagen), die im Rahmen des Programms Digitales Europa finanziert wurde, komplex waren. Infolgedessen wurden rund 520 Millionen Euro an nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen (58 %) auf die Folgejahre übertragen. Die Anzahl der Mitarbeiter des Gemeinsamen Unternehmens für Chips stieg um 16 % auf die im genehmigten Stellenplan angegebene Zahl.

---

[24] Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips.

[25] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

Abbildung 3.6.1 – Wichtigste Daten zum Gemeinsamen Unternehmen für Chips



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

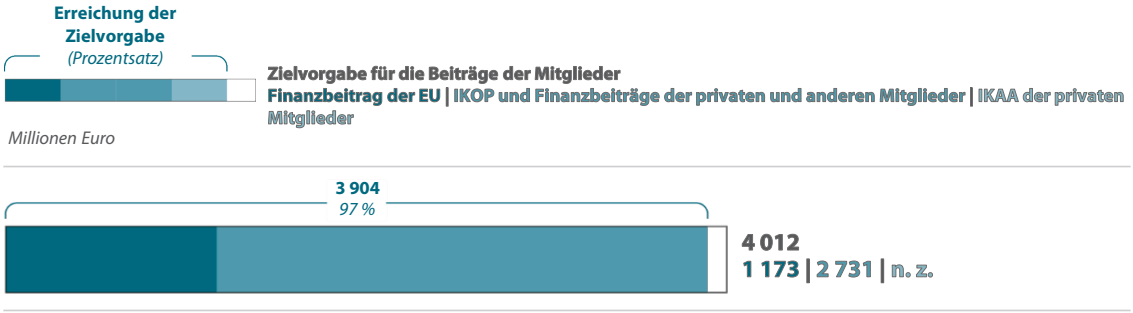
Quelle: Jahresrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.6.4. In ***Abbildung 3.6.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen von Horizont 2020 im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen

Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das zwölfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das Gemeinsame Unternehmen für Chips 97 % seines Beitragsziels erreicht.

Abbildung 3.6.2 – Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen von Horizont 2020



Quelle: Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das Haushaltsjahr 2025.

3.6.5. In ***Abbildung 3.6.3*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das Gemeinsame Unternehmen für Chips 38 % seines Beitragsziels erreicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bis zu jenem Zeitpunkt keiner der gemeldeten Sachbeiträge privater Mitglieder und nur rund 20 % der Sachbeiträge anderer Mitglieder (Teilnehmerstaaten) validiert worden waren.

Abbildung 3.6.3 – Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen von Horizont Europa

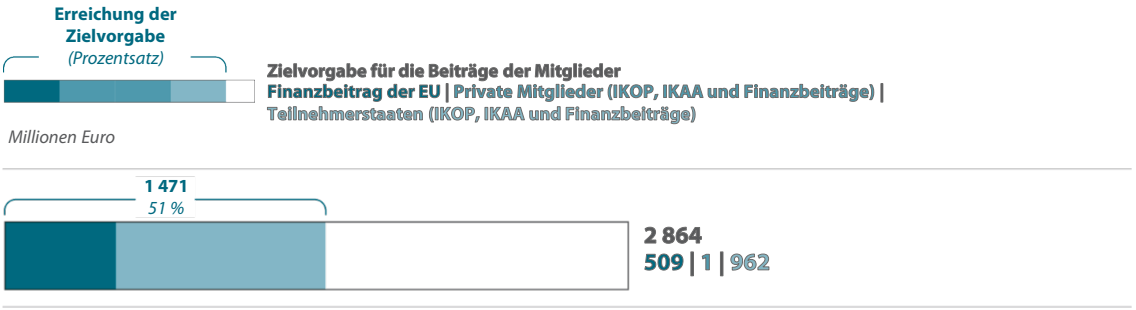


Quelle: Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das Haushaltsjahr 2025.

3.6.6. In ***Abbildung 3.6.4*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen des Programms Digitales Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das

fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das Gemeinsame Unternehmen für Chips 51 % seines Beitragsziels erreicht.

Abbildung 3.6.4 – Beiträge der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen des Programms Digitales Europa



Quelle: Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.6.7. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für Chips und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.6.8. Wir haben

a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.6.9. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens für Chips zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.6.10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.6.11. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.6.12. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur

Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.6.13. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.6.14. Der Rechnungshof prüfte drei Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont 2020 und fünf Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Bei einem der Vorgänge im Rahmen von Horizont 2020 stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. Diese Fehler waren auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen, die sich daraus ergaben, dass der Begünstigte eine falsche Gehaltsgrundlage zur Berechnung der Stundensätze verwendet hatte.

3.6.15. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont 2020 (auf die rund 27 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025 entfielen) meldete das Gemeinsame Unternehmen für Chips eine repräsentative Fehlerquote von 2,2 % und eine Restfehlerquote von 0,8 %, die es auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission berechnet hatte. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (rund 73 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025) schätzte das Gemeinsame Unternehmen für Chips – auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission für die Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote – die Fehlerquote auf 1,8 %. Für seine Schätzung nutzte das Gemeinsame Unternehmen Daten des Gemeinsamen Auditdienstes zu den jüngsten bei Ex-post-Prüfungen ermittelten Fehlerquoten seiner Begünstigten[26].

[26] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des Gemeinsamen Unternehmens für Chips, Kapitel 4.1.1.

Empfehlungen

3.6.16. *Tabelle 3.6.1* zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Das Gemeinsame Unternehmen für Chips hat die einzige noch offene Empfehlung teilweise umgesetzt.

Tabelle 3.6.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2023	**Empfehlung 2** Der Rechnungshof empfahl dem **Gemeinsamen Unternehmen für Chips**, bis Ende 2025 erstens Korrekturmechanismen zu entwickeln, um seinen Liquiditätsüberschuss auf ein vernünftiges Niveau zu senken, und zweitens in Abstimmung mit der Kommission seine Anträge auf Finanzmittel für jedes Geschäftsjahr an seinen geschätzten Ausgabenbedarf anzupassen.			Das Gemeinsame Unternehmen für Chips erhöhte seinen kumulierten Liquiditätsüberschuss weiter: von 479 Millionen Euro Ende 2024 auf 831 Millionen Euro Ende 2025 (Erhöhung um 73,5 %). Das Gemeinsame Unternehmen für Chips erklärte, dass dies auf die langsame Umsetzung der komplexen gemeinsamen Vergabeverfahren für Infrastrukturprojekte im Rahmen des Programms Digitales Europa (Pilotanlagen) zurückzuführen sei. Das Gemeinsame Unternehmen für Chips erörtert derzeit mit der Kommission Lösungen, um dieses Problem im Hinblick auf künftige Haushalte zu beheben.

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Chips-Replies-SAR-JUS-2025/Chips-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.7. Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Einleitung

3.7.1. Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[27]. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, das im Mai 2014 im Rahmen von Horizont 2020 gegründet worden war[28].

3.7.2. Das Gemeinsame Unternehmen CBE ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige kreislauforientierte biobasierte Industrie. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD, DG AGRI und DG GROW), und Partner aus der Industrie, vertreten durch das Konsortium für biobasierte Industriezweige (*Bio-based Industries Consortium*).

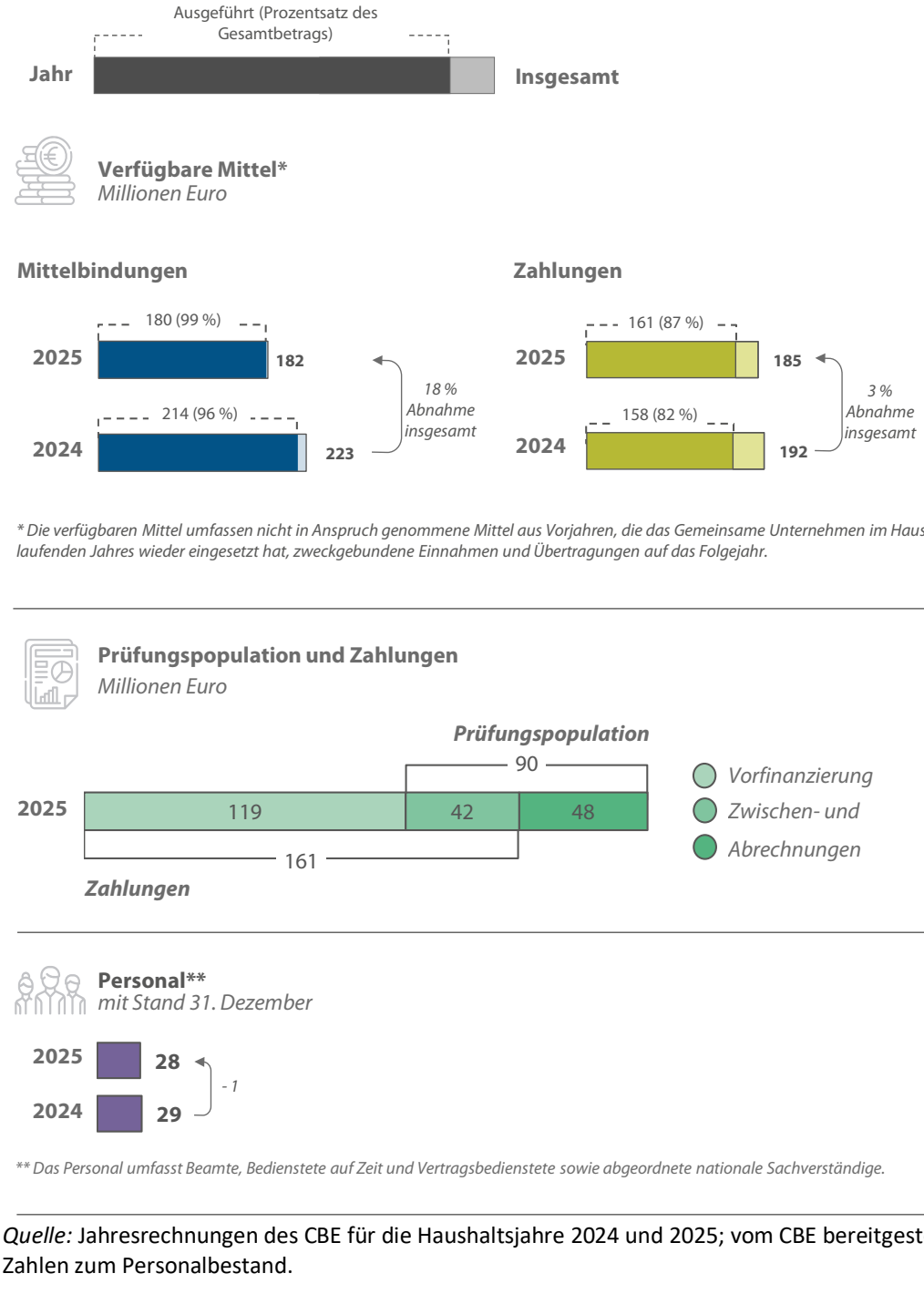
3.7.3. ***Abbildung 3.7.1*** enthält Daten zum Haushalt des CBE, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die verringerten Mittel für Verpflichtungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegeln die Tatsache wider, dass die Mittel für Verpflichtungen des Vorjahres eine erhebliche Mittelübertragung im Zusammenhang mit den in den Jahren 2022 und 2023 vom Gemeinsamen Unternehmen veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfasst hatte. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 99 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 87 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Der Personalbestand des CBE blieb weitgehend stabil.

---

[27] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

[28] Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige.

Abbildung 3.7.1 – Wichtigste Daten zum CBE



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

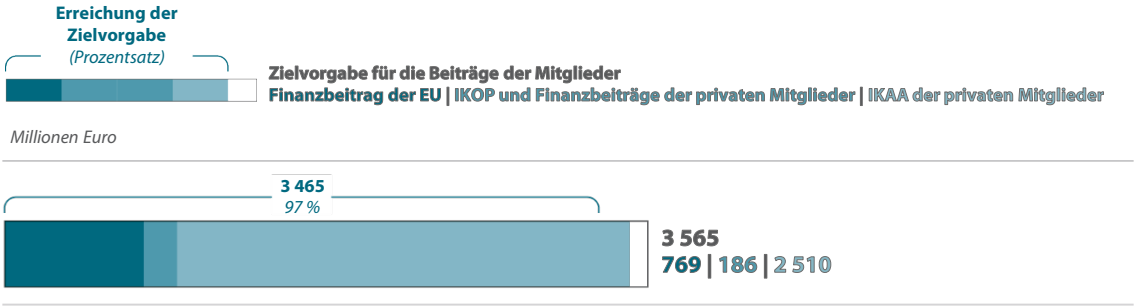
Quelle: Jahresrechnungen des CBE für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom CBE bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.7.4. In ***Abbildung 3.7.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des CBE im Rahmen von Horizont 2020 im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis

Ende 2025 (dies war das zwölfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das CBE 97 % seines Beitragsziels erreicht.

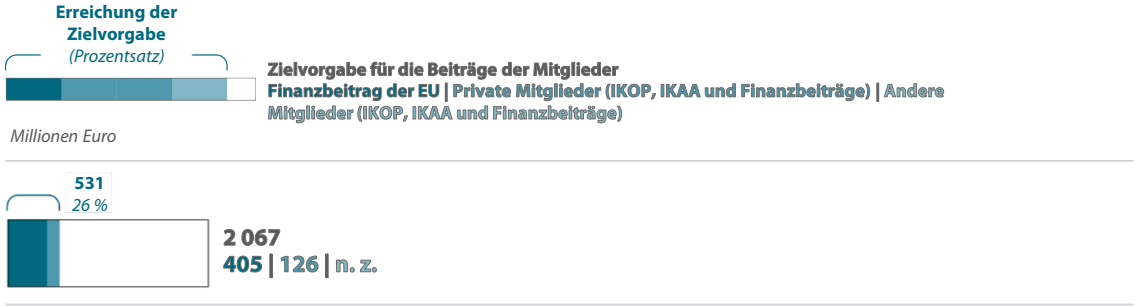
Abbildung 3.7.2 – Beiträge der Mitglieder des CBE im Rahmen von Horizont 2020



Quelle: Jahresrechnung des CBE für das Haushaltsjahr 2025.

3.7.5. In ***Abbildung 3.7.3*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des CBE im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das CBE 26 % seines Beitragsziels erreicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Durchführung von Projekten im Rahmen von Horizont Europa nur langsam anläuft. Um die fehlenden Beiträge von privaten Mitgliedern auszugleichen und die Erreichung seiner Tätigkeitsziele zu fördern, nahm das Gemeinsame Unternehmen 2025 eine größere Überprüfung des Umfangs der zusätzlichen Tätigkeiten der privaten Mitglieder im Zusammenhang mit seinen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der Jahre 2022, 2023 und 2024 vor.

Abbildung 3.7.3 – Beiträge der Mitglieder des CBE im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des CBE für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.7.6. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.7.7. Wir haben

a) die Jahresrechnung des CBE bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des CBE für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.7.8. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des CBE für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des CBE zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.7.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CBE für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.7.10. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des CBE für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.7.11. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des CBE zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.7.12. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.7.13. Der Rechnungshof prüfte zwei Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont 2020 und fünf Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom CBE getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und

Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Bei einem der Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. Diese Fehler waren auf die Anwendung der Horizont-2020-Vorschriften für die Berechnung der Personalkosten und auf die Geltendmachung nicht förderfähiger Personalkostenelemente zurückzuführen.

3.7.14. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont 2020 (auf die rund 52 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025 entfielen) meldete das CBE eine repräsentative Fehlerquote von 1,6 % und eine Restfehlerquote von 1,1 %, die es auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission berechnet hatte. Das CBE berechnete keine geschätzte Fehlerquote für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (rund 48 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025), da die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes noch nicht vorlagen[29].

Empfehlungen

3.7.15. ***Tabelle 3.7.1*** zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Das CBE hat die einzige noch offene Empfehlung vollständig umgesetzt.

3.7.16. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

[29] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des CBE, Kapitel 4.1.1.

Empfehlung CBE-2025-1 – Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen

Das CBE sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten eine Fehlerquote für seine Ausgaben im Rahmen des Programms Horizont Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

— die Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission und die Daten des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten bei Ex-post-Prüfungen.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

Tabelle 3.7.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **CBE**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.			2025 billigte der Direktor des CBE das gemeinsame Konzept der Gemeinsamen Unternehmen für die Umsetzung der Kontrollstrategie betreffend Horizont Europa, in dem ein harmonisierter Ansatz für die Durchführung von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa festgelegt ist. Das Gemeinsame Unternehmen hat die wichtigsten Verfahren seines risikobasierten Kontrollansatzes umgesetzt und angewandt.

Antworten des CBE

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/CBE-Replies-SAR-JUS-2025/CBE-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.8. Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)

Einleitung

3.8.1. Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[30]. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail, das im Juni 2014 im Rahmen von Horizont 2020 gegründet worden war[31].

3.8.2. Das EU-Rail ist eine im Schienenverkehrssektor tätige öffentlich-private Partnerschaft für Forschung und Innovation. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD MOVE und GD RTD), und Partner aus dem Schienenverkehrssektor (einschließlich der Produzenten von Eisenbahnausrüstung, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Forschungszentren).

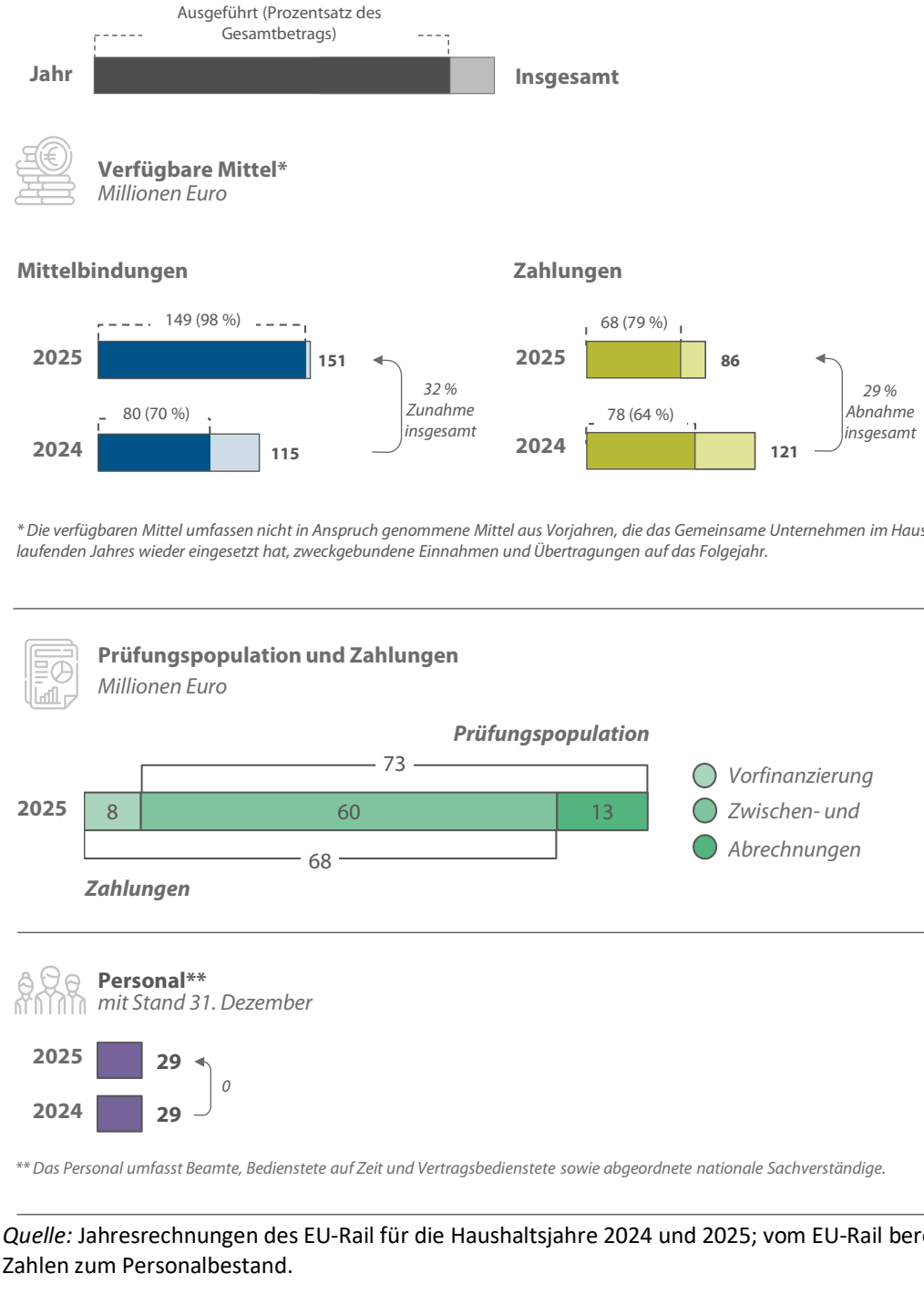
3.8.3. ***Abbildung 3.8.1*** enthält Daten zum Haushalt des EU-Rail, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die aufgestockten Mittel für Verpflichtungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegeln den erheblichen Wert der Tranchen des Jahres 2025 seiner mehrjährig angelegten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Rahmen von Horizont Europa wider (rund 140 Millionen Euro). Die verringerten Mittel für Zahlungen des EU-Rail für 2025 spiegeln seinen geringeren Zahlungsbedarf wider, der sich aus den Horizont-Europa-Projekten im Rahmen seiner zwischen 2022 und 2025 veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergibt. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 98 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 79 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Der Personalbestand des EU-Rail blieb stabil.

---

[30] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

[31] Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail.

Abbildung 3.8.1 – Wichtigste Daten zum EU-Rail



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

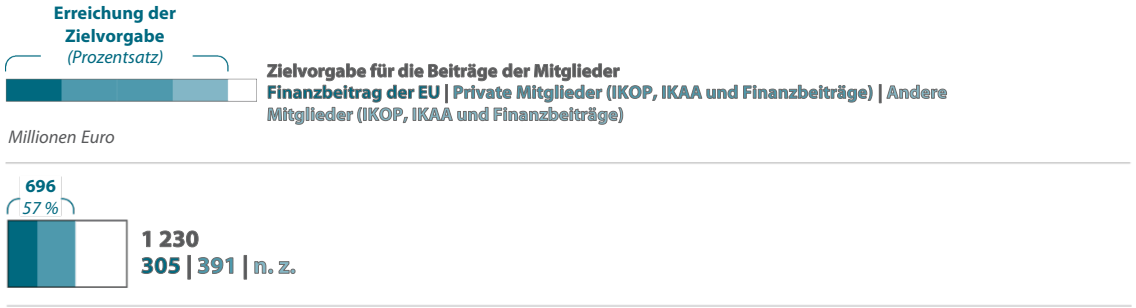
Quelle: Jahresrechnungen des EU-Rail für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom EU-Rail bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.8.4. In ***Abbildung 3.8.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des EU-Rail im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt.

Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das EU-Rail 57 % seines Beitragsziels erreicht.

Abbildung 3.8.2 – Beiträge der Mitglieder des EU-Rail im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des EU-Rail für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.8.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (EU-Rail) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.8.6. Wir haben

a) die Jahresrechnung des EU-Rail bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des EU-Rail für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.8.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des EU-Rail für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des EU-Rail zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.8.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EU-Rail für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.8.9. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des EU-Rail für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.8.10. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des EU-Rail zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der

Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.8.11. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.8.12. Der Rechnungshof prüfte fünf Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom EU-Rail getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Vier Vorgänge betrafen eine Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und ein Vorgang die Beschaffung von IT-Systemen. Alle Vorgänge waren frei von Fehlern mit finanziellen Auswirkungen.

3.8.13. Für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa greift das EU-Rail ausschließlich auf die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen zurück. Diese stellen eine *vereinfachte Kostenoption* gemäß Artikel 125 der Haushaltsordnung dar, bei der im Vorfeld für jede Kostenkategorie detaillierte Kostenschätzungen für die einzelnen Begünstigten und Arbeitspakete vorgelegt werden müssen. Bevor Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet werden, bewerten vom Gemeinsamen Unternehmen beauftragte Sachverständige die Kostenschätzungen durch Abgleich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nicht zu hoch angesetzt wurden. Das Gemeinsame Unternehmen zahlt dann den Finanzhilfebetrag vorbehaltlich der "ordnungsgemäßen Durchführung" der Arbeitspakete, die mithilfe von Sachverständigen bewertet wird.

3.8.14. Die vom Rechnungshof durchgeführte Prüfung der Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen ergab Mängel in zwei Bereichen:

- das Fehlen von Belegen für eine solide Ex-ante-Bewertung der veranschlagten Personalkosten, die der Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen zugrunde liegen;

- der Beitrag einiger Begünstigter betreffend bestimmte zu erbringende Leistungen ist nicht spezifisch genug, was eine ordnungsgemäße Bewertung beeinträchtigt.

3.8.15. Der Rechnungshof traf ähnliche Feststellungen zu drei weiteren Vorgängen mit Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen im Rahmen von Horizont Europa, die von der Kommission durchgeführt wurden[32].

3.8.16. Das EU-Rail berechnete keine geschätzte Fehlerquote für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (100 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025)[33].

Empfehlungen

3.8.17. Das EU-Rail hat alle Empfehlungen aus den besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 des Rechnungshofs, die bis 2025 umgesetzt werden sollten, umgesetzt.

3.8.18. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

Empfehlung EU-Rail-2025-1 – Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen

Das EU-Rail sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten eine Fehlerquote für seine Ausgaben im Rahmen des Programms Horizont Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

— die Daten des EU-Rail und des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

3.8.19. Was die Notwendigkeit betrifft, die Verfahren für die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen im Rahmen von Horizont Europa zu verbessern, so verweist der Rechnungshof ferner auf **Empfehlung 5.1** seines Jahresberichts über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025.

---

[32] Ziffern 5.24–5.25 und Kasten 5.3 des Jahresberichts 2025.

[33] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des EU-Rail, Kapitel 4.1.1.

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)

Antworten des EU-Rail

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EU-Rail-Replies-SAR-JUS-2025/EU-Rail-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.9. Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Einleitung

3.9.1. Das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) mit Sitz in Luxemburg wurde im Oktober 2018 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 gegründet[34]. Im Juli 2021 nahm der Rat eine neue Gründungsverordnung an, mit der die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen der Programme des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021–2027 bis zum 31. Dezember 2033 verlängert und sein Zuständigkeitsbereich erweitert wurde[35]. 2024 änderte der Rat auf Vorschlag der Kommission die Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens und führte ein weiteres Ziel ein, das die Entwicklung von Fabriken zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz (KI) umfasst[36].

3.9.2. Das EuroHPC ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die die Bündelung von Ressourcen im Hinblick auf die Entwicklung und den Einsatz von Hochleistungsrechnen und KI in Europa ermöglicht. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD CNECT), die Teilnehmerstaaten und drei private Mitglieder: die Europäische Technologieplattform für Hochleistungsrechnen (*European Technology Platform for High Performance Computing*), die Vereinigung *Big Data Value Association* und das *European Quantum Industry Consortium*.

3.9.3. ***Abbildung 3.9.1*** enthält Daten zum Haushalt des EuroHPC, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegelt seine erheblichen Infrastrukturtätigkeiten im Zusammenhang mit KI-Fabriken wider. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 92 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 88 % seiner

---

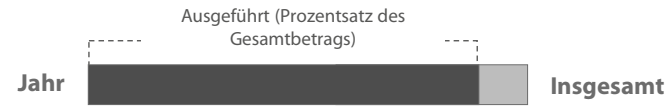
[34] Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen.

[35] Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488.

[36] Verordnung (EU) 2024/1732 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz.

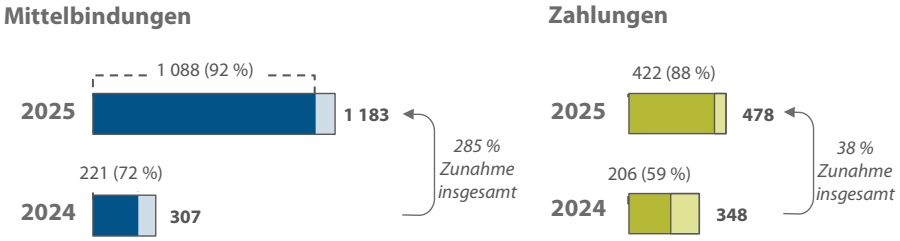
Mittel für Zahlungen ausgeführt. Die Anzahl der Mitarbeiter des EuroHPC stieg um 28 % auf die im genehmigten Stellenplan angegebene Zahl.

Abbildung 3.9.1 – Wichtigste Daten zum EuroHPC





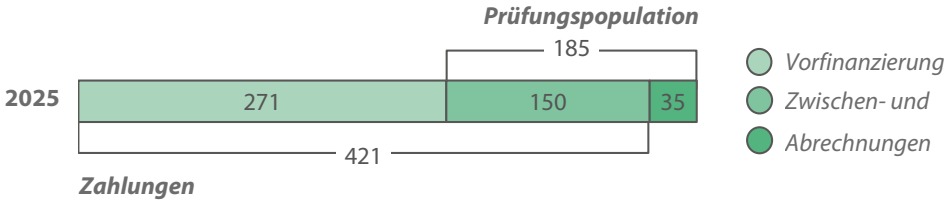
Verfügbare Mittel*
Millionen Euro



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

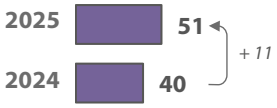


Prüfungspopulation und Zahlungen
Millionen Euro





Personal**
mit Stand 31. Dezember



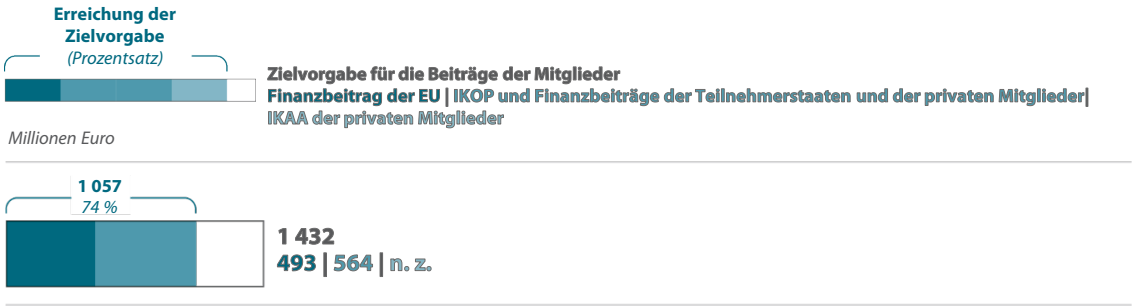
*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

Quelle: Jahresrechnungen des EuroHPC für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom EuroHPC bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.9.4. In ***Abbildung 3.9.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen von Horizont 2020 im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das achte Jahr der Programmdurchführung) hatte das EuroHPC 74 % seines Beitragsziels erreicht. Wie der Rechnungshof bereits in den Vorjahren berichtete[37], ist dies auf das geringe Niveau der Beiträge der privaten Mitglieder (rund 25 Millionen Euro) im Vergleich zum Mindestziel von 420 Millionen Euro zurückzuführen. Die privaten Mitglieder können nur Sachbeiträge zu Finanzhilfen für Innovation – die rund 30 % der gesamten Finanzhilfetätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ausmachen – leisten.

Abbildung 3.9.2 – Beiträge der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen von Horizont 2020



Quelle: Jahresrechnung des EuroHPC für das Haushaltsjahr 2025.

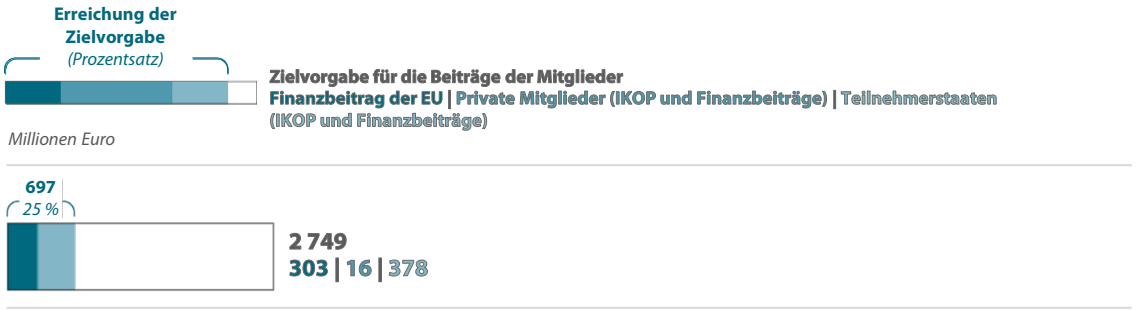
3.9.5. In ***Abbildung 3.9.3*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das EuroHPC 25 % seines Beitragsziels erreicht. Wie der Rechnungshof im letzten Jahr feststellte[38], wird das Gemeinsame Unternehmen das deutlich höhere Ziel von 900 Millionen Euro für die Beiträge der privaten Mitglieder im Rahmen des MFR 2021–2027 möglicherweise nicht erreichen, solange seine Finanzierungsmodalitäten oder sein Beitragsziel für die privaten Mitglieder unverändert bleiben.

---

[37] Beispielsweise im besonderen Jahresbericht 2023 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffer 3.9.16, und im besonderen Jahresbericht 2024 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffer 3.9.15.

[38] Jahresbericht 2024 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffer 3.9.21.

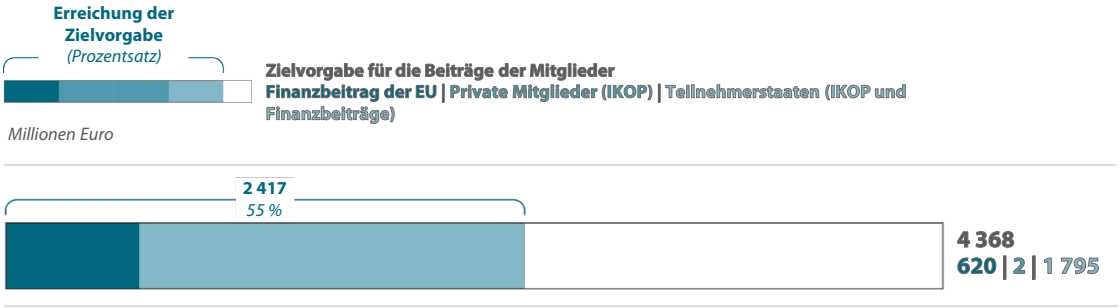
Abbildung 3.9.3 – Beiträge der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des EuroHPC für das Haushaltsjahr 2025.

3.9.6. In ***Abbildung 3.9.4*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen des Programms Digitales Europa und der Fazilität "Connecting Europe" im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das EuroHPC 55 % seines Beitragsziels erreicht.

Abbildung 3.9.4 – Beiträge der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen des Programms Digitales Europa und der Fazilität "Connecting Europe"



Quelle: Jahresrechnung des EuroHPC für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.9.7. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der

Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.9.8. Wir haben

a) die Jahresrechnung des EuroHPC bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des EuroHPC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.9.9. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des EuroHPC für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des EuroHPC zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.9.10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EuroHPC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.9.11. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des EuroHPC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.9.12. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des EuroHPC zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.9.13. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.9.14. Der Rechnungshof prüfte sechs Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont 2020, zwei Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa und sechs Zahlungsvorgänge zulasten des Programms Digitales Europa (davon vier im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge), die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom EuroHPC getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Bei einem der Vorgänge im Rahmen von Horizont 2020 stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. Diese Fehler waren auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen, die sich daraus ergaben, dass der Begünstigte die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu hoch angesetzt hatte und dass die jährliche Obergrenze für die pro Mitarbeiter geltend gemachten Stunden überschritten wurde.

3.9.15. Für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont 2020 (auf die rund 31,5 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025 entfielen) meldete das EuroHPC eine repräsentative

Fehlerquote von 0,6 % und eine Restfehlerquote von 0,1 %, die es auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission berechnet hatte. Das EuroHPC berechnete keine geschätzte Fehlerquote für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (rund 5,5 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025), obwohl die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes vorgelegen hatten[39].

3.9.16. Was die Ausgaben zulasten des Programms Digitales Europa betrifft (rund 62 % seiner operativen Zahlungen im Jahr 2025), so waren die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) noch nicht verfügbar. Hinsichtlich seiner Ausgaben zulasten der Fazilität "Connecting Europe" (rund 1 % seiner operativen Zahlungen im Jahr 2025) führte das EuroHPC keine spezifischen Ex-post-Prüfungen durch.

Empfehlungen

3.9.17. ***Tabelle 3.9.1*** zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Von den vier offenen Empfehlungen hat das EuroHPC zwei Empfehlungen vollständig, eine Empfehlung weitgehend und eine Empfehlung teilweise umgesetzt.

[39] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2025 des EuroHPC, Kapitel 4.1.2.

3.9.18. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

Empfehlung EuroHPC-2025-1 – Die Fehlerquote für die (Finanzhilfe-)Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa schätzen und veröffentlichen

Das EuroHPC sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten eine Fehlerquote für seine (Finanzhilfe-)Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

— die Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission, die Daten der HaDEA und die Daten des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten bei Ex-post-Prüfungen.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

Tabelle 3.9.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **EuroHPC**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.			2025 billigte der Direktor des EuroHPC das gemeinsame Konzept der Gemeinsamen Unternehmen für die Umsetzung der Kontrollstrategie betreffend Horizont Europa, in dem ein harmonisierter Ansatz für die Durchführung von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa festgelegt ist. Das Gemeinsame Unternehmen hat die wichtigsten Verfahren seines risikobasierten Kontrollansatzes umgesetzt und angewandt.

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2023	**Empfehlung 1** Der Rechnungshof empfahl dem **EuroHPC**, bis Mitte 2025 die Neubewertung des Beitragsziels der privaten Mitglieder für die Programme des Zeitraums 2021–2027 (Horizont Europa und Digitales Europa) durch die Kommission zu unterstützen.			Das Beitragsziel der privaten Mitglieder wurde im Rahmen der letzten beiden Änderungen der EuroHPC-Gründungsverordnung (Juni 2024 und Januar 2026) nicht neu bewertet, was aber insbesondere im Bericht über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinsamen Unternehmen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 im Hinblick auf das EuroHPC nahegelegt worden war (siehe Ziffer 24 Buchstabe c).
2023	**Empfehlung 2** Der Rechnungshof empfahl dem **EuroHPC**, bis Ende 2025 erstens Korrekturmechanismen zu entwickeln, um seinen Liquiditätsüberschuss auf ein vernünftiges Niveau zu senken, und zweitens in Abstimmung mit der Kommission seine Anträge auf Finanzmittel für jedes Geschäftsjahr an seinen geschätzten Ausgabenbedarf anzupassen.			Das EuroHPC verringerte seinen kumulierten Liquiditätsüberschuss deutlich: von 904,7 Millionen Euro Ende 2024 auf 551,7 Millionen Euro Ende 2025 (Verringerung um 39 %).
2023	**Empfehlung 3** Der Rechnungshof empfahl dem **EuroHPC**, bis Ende 2024 seinen erhöhten Personalbestand zu nutzen und sich zu bemühen, sein Einstellungsziel bis Ende 2024 zu erreichen.			Bis Ende 2023 hätte das EuroHPC 39 neue Mitarbeiter einstellen sollen, um die vorgesehenen 54 Stellen, die es zur Durchführung seiner Tätigkeiten im Rahmen des MFR 2021–2027 benötigte, zu erreichen. Ende 2025 waren nur noch drei Stellen unbesetzt; in Bezug auf zwei davon war im Dezember 2025 ein Arbeitsvertrag unterzeichnet worden.

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Antworten des EuroHPC

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/EuroHPC-Replies-SAR-JUS-2025/EuroHPC-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.10. Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS)

Einleitung

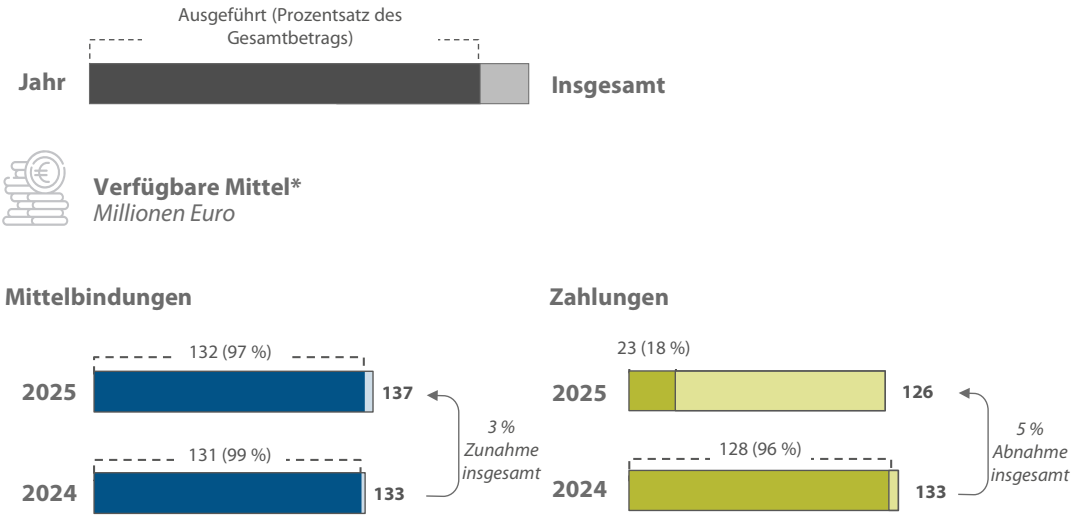
3.10.1. Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[40].

3.10.2. Das SNS ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die darauf abzielt, die führende Rolle der Industrie in Europa bei 5G- und 6G-Netzen und -Diensten zu fördern und auszubauen. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD CNECT), und die *6G Smart Networks and Services Industry Association* (6G-IA).

3.10.3. ***Abbildung 3.10.1*** enthält Daten zum Haushalt des SNS, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 97 % seiner Mittel für Verpflichtungen, aber nur 18 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Die niedrige Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen war auf Verzögerungen im internen Entscheidungsprozess der Kommission im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Sicherheit gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung über Horizont Europa zurückzuführen, als es darum ging, den Rahmen für beschränkte oder sicherheitsrelevante Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Liste der positiv bewerteten Länder festzulegen, deren Teilnahme an solchen Aufforderungen als akzeptabel erachtet wird. Da die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2025 nicht vor dieser Entscheidung veröffentlicht werden konnten, musste das Gemeinsame Unternehmen den Abschluss der Finanzhilfevereinbarungen sowie die damit verbundenen Vorfinanzierungszahlungen auf das erste Halbjahr 2026 verschieben. Infolgedessen wurden rund 104 Millionen Euro an nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen (82 %) auf die Folgejahre übertragen. Der Personalbestand des SNS blieb weitgehend stabil.

[40] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

Abbildung 3.10.1 – Wichtigste Daten zum SNS



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

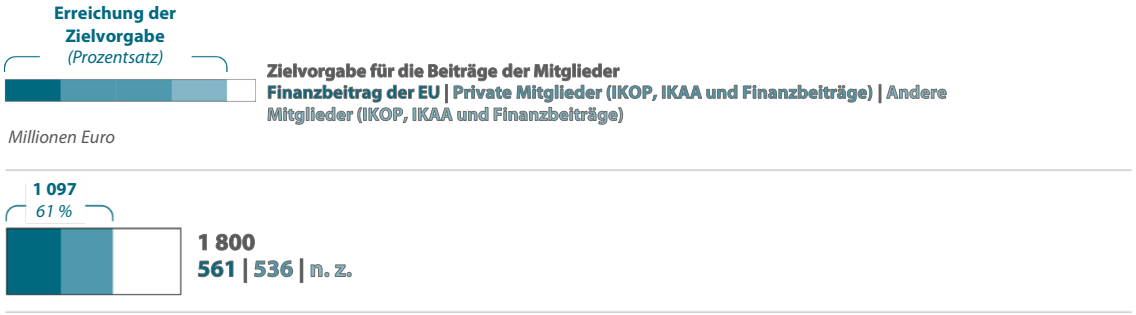
Quelle: Jahresrechnungen des SNS für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom SNS bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.10.4. In ***Abbildung 3.10.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des SNS im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt.

Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das SNS 61 % seines Beitragsziels erreicht.

Abbildung 3.10.2 – Beiträge der Mitglieder des SNS im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des SNS für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.10.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste (SNS) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.10.6. Wir haben

a) die Jahresrechnung des SNS bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des SNS für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.10.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des SNS für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des SNS zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.10.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des SNS für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.10.9. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des SNS für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.10.10. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des SNS zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der

Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.10.11. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.10.12. Der Rechnungshof prüfte fünf Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom SNS getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Alle Vorgänge waren frei von Fehlern.

3.10.13. Das SNS berechnete keine geschätzte Fehlerquote für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (100 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025), obwohl die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission vorlagen.

Empfehlungen

3.10.14. ***Tabelle 3.10.1*** zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Das SNS hat die einzige noch offene Empfehlung teilweise umgesetzt.

3.10.15. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

Empfehlung SNS-2025-1 – Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen

Das SNS sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten eine Fehlerquote für seine Ausgaben im Rahmen des Programms Horizont Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

— die Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission und die Daten des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten bei Ex-post-Prüfungen.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

Tabelle 3.10.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **SNS**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.			2025 billigte die Direktorin des SNS das gemeinsame Konzept der Gemeinsamen Unternehmen für die Umsetzung der Kontrollstrategie betreffend Horizont Europa, in dem ein harmonisierter Ansatz für die Durchführung von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa festgelegt ist. Im ersten Halbjahr 2026 setzte das Gemeinsame Unternehmen Schlüsselelemente seines risikobasierten Kontrollansatzes um. Es ist weitere Arbeit erforderlich, um die systematische Anwendung der zugrunde liegenden Prozesse zu stärken.

Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS)

Antworten des SNS

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/SNS-Replies-SAR-JUS-2025/SNS-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.11. Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3

Einleitung

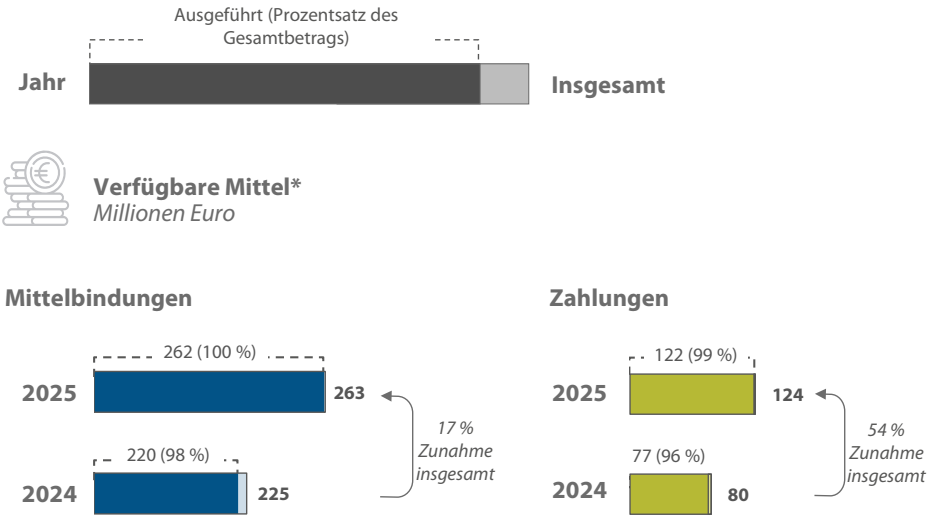
3.11.1. Das Gemeinsame Unternehmen Global Health EDCTP3 mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet[41]. Es baut auf dem ersten und zweiten Programm der Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien (EDCTP) auf. Es erlangte am 23. November 2023 seine finanzielle Autonomie.

3.11.2. Das Global Health EDCTP3 ist eine Partnerschaft zwischen der EU und der *EDCTP Association*, einer Vereinigung, der zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts 16 Europäische und 33 afrikanische Länder angehörten. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens ist es, neue Lösungen zur Verringerung der Belastung durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu finden und die Forschungskapazitäten zu erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), und die *EDCTP Association*.

3.11.3. ***Abbildung 3.11.1*** enthält Daten zum Haushalt des Global Health EDCTP3, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Der erhöhte Haushalt für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2025 spiegelt seinen Zahlungsbedarf wider, der sich aus der Durchführung von Projekten im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der Vorjahre und höheren Verwaltungskosten ergibt. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 100 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 98 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Die Anzahl der Mitarbeiter des Global Health EDCTP3 stieg um 32 % auf die im genehmigten Stellenplan angegebene Zahl.

[41] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

Abbildung 3.11.1 – Wichtigste Daten zum Global Health EDCTP3



** Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.*

*** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.*

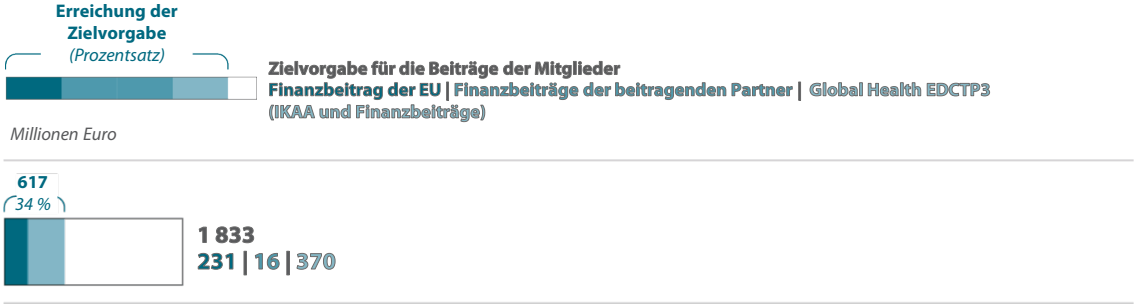
Quelle: Jahresrechnungen des Global Health EDCTP3 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom Global Health EDCTP3 bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.11.4. In ***Abbildung 3.11.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder des Global Health EDCTP3 im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der

Programmdurchführung) hatte das Global Health EDCTP3 34 % seines Beitragsziels erreicht. Dies ist hauptsächlich auf die geringe Höhe der Finanzbeiträge der beitragenden Partner (17 Millionen Euro bzw. rund 4 % der Zielvorgabe von 400 Millionen Euro) sowie auf den niedrigen Umsetzungsgrad des EU-Beitrags (231 Millionen Euro bzw. 26 % der Zielvorgabe von 883 Millionen Euro) zurückzuführen.

Abbildung 3.11.2 – Beiträge der Mitglieder des Global Health EDCTP3 im Rahmen von Horizont Europa



Quelle: Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.11.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3 und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.11.6. Wir haben

a) die Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des Global Health EDCTP3 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.11.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Global Health EDCTP3 zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.11.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.11.9. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir – mit Ausnahme der Auswirkungen des unten im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" beschriebenen Sachverhalts – nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

3.11.10. 2025 prüften wir fünf Zahlungsvorgänge zulasten von Horizont Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom Global Health EDCTP3 getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der

Zahlungen zu bewerten. Alle fünf Vorgänge bezogen sich auf Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa. Wir stellten fest, dass vier der fünf Vorgänge in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren, die mit überhöhten Angaben des Begünstigten zu Personalkosten im Zusammenhang standen und vom Gemeinsamen Unternehmen nicht aufgedeckt worden waren.

3.11.11. Beim ersten Vorgang ermittelten wir im Rahmen unserer Prüfung, dass rund 8 % des geprüften Betrags vorschriftswidrig waren, da die Tagessätze falsch berechnet worden waren. Ähnliches – zusammen mit der Verwendung eines falschen Wechselkurses – stellten wir beim zweiten Vorgang fest, bei dem wir eine Fehlerquote von rund 14 % berechneten. Beim dritten Vorgang war die Berechnung der Anzahl der Tage, die geltend gemacht werden dürfen, falsch, was zu einer Fehlerquote von rund 5 % führte. Beim vierten Vorgang stellten wir fest, dass in großem Umfang nicht förderfähige Boni geltend gemacht, falsche Wechselkurse verwendet und Tagegelder an Personen ausgezahlt wurden, die nicht für den Begünstigten arbeiteten; diese Unregelmäßigkeiten führten bei dem Vorgang zu einer Gesamtfehlerquote von rund 67 %.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.11.12. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.11.13. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.11.14. Das Global Health EDCTP3 berechnete keine geschätzte Fehlerquote für seine Vorgänge im Rahmen von Horizont Europa (100 % seiner operativen Ausgaben im Jahr 2025).

Empfehlungen

3.11.15. ***Tabelle 3.11.1*** zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn

sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Das Global Health EDCTP3 hat die einzige noch offene Empfehlung weitgehend umgesetzt.

3.11.16. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

Empfehlung Global Health EDCTP3-2025-1 – Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen

Das Global Health EDCTP3 sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten die Fehlerquote für seine Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

— die Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission und die Daten des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten bei Ex-post-Prüfungen.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

Tabelle 3.11.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2022	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **Global Health EDCTP3**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.			2025 billigte der Direktor des Global Health EDCTP3 das gemeinsame Konzept der Gemeinsamen Unternehmen für die Umsetzung der Kontrollstrategie betreffend Horizont Europa, in dem ein harmonisierter Ansatz für die Durchführung von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont Europa festgelegt ist. Bei seiner Prüfung von fünf Zahlungsvorgängen im Rahmen von Horizont Europa im Jahr 2025 stellte der Rechnungshof häufig eine wesentliche Fehlerquote bei den geltend gemachten Personalkosten fest (siehe Ziffern ***3.11.10*** und ***3.11.11***). Dies deutet darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen seine internen Kontrollsysteme noch verbessern muss. Dennoch nimmt der Rechnungshof zur Kenntnis, dass das Global Health EDCTP3 im Jahr 2025 und im ersten Halbjahr 2026 die wichtigsten Verfahren seines risikobasierten Kontrollansatzes umgesetzt hat.

Antworten des Global Health EDCTP3

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/Global_Health_EDCTP3-Replies-SAR-JUS-2025/Global_Health_EDCTP3-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

3.12. Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC)

Einleitung

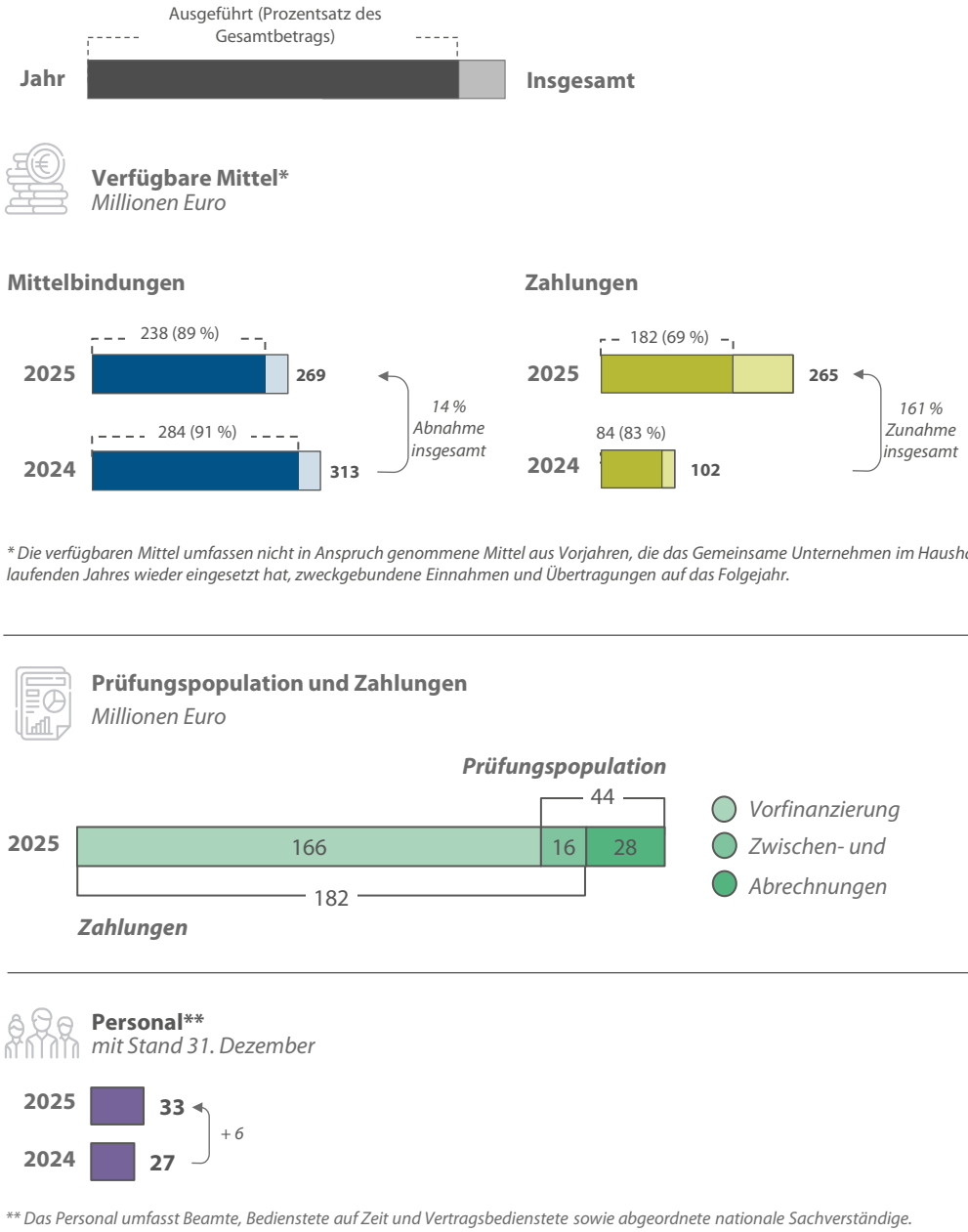
3.12.1. Das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC) mit Sitz in Bukarest wurde im Mai 2021 im Rahmen des Programms Digitales Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 gegründet[42]. Es erlangte am 24. September 2024 seine finanzielle Autonomie. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, und die EU-Mitgliedstaaten.

3.12.2. Das ECCC arbeitet an der Seite des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren, um die Innovations- und Industriepolitik im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit Industrie, kleinen und mittleren Unternehmen, europäischen Forschungs- und Normungsorganisationen, öffentlichen Einrichtungen und Interessenträgern, die sich mit Cybersicherheit befassen, zu unterstützen.

3.12.3. ***Abbildung 3.12.1*** enthält Daten zum Haushalt des ECCC, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die aufgestockten Mittel für Zahlungen des ECCC für 2025 spiegeln seinen erheblichen kumulierten Zahlungsbedarf wider, der sich aus Finanzhilfe- und Infrastrukturtätigkeiten im Rahmen der Programme Digitales Europa und Horizont Europa ergibt, für die 2025 und in den Jahren davor Mittel gebunden wurden. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 89 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 69 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Die Anzahl der Mitarbeiter des ECCC stieg um 22 % auf die im genehmigten Stellenplan angegebene Zahl.

[42] Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren.

Abbildung 3.12.1 – Wichtigste Daten zum ECCC



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.

** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Jahresrechnungen des ECCC für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom ECCC bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Programmdurchführung

3.12.4. In Artikel 21 der Gründungsverordnung des ECCC ist festgelegt, dass die Tätigkeiten des ECCC im Rahmen der Programme Digitales Europa und Horizont Europa grundsätzlich von der Kommission (GD CNECT), gemeinsame Maßnahmen hingegen zu gleichen Teilen von der Kommission und durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten (als andere Mitglieder des ECCC) finanziert werden. In dem Artikel ist eine Obergrenze für den

Finanzbeitrag der Kommission zu den Tätigkeiten des ECCC im Rahmen des Programms Digitales Europa (rund 1 650 Millionen Euro) genannt, jedoch keine Obergrenze für seine Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa.

3.12.5. In ***Abbildung 3.12.2*** sind die Beitragsziele der Mitglieder im Rahmen des Programms Digitales Europa im Vergleich mit ihren tatsächlichen Beiträgen (Finanz- und Sachbeiträgen), wie sie in der Jahresrechnung des ECCC ausgewiesen sind, dargestellt. Bis Ende 2025 (dies war das fünfte Jahr der Programmdurchführung) hatte das ECCC 34 % des Ziels für die Finanzbeiträge der Kommission erreicht, während die Mitgliedstaaten noch keine freiwilligen Beiträge zu den gemeinsamen Maßnahmen des ECCC geleistet hatten.

Abbildung 3.12.2 – Beiträge der Mitglieder des ECCC im Rahmen des Programms Digitales Europa



Quelle: Jahresrechnung des ECCC für das Haushaltsjahr 2025.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.12.6. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit (ECCC) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in Abschnitt ***3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.12.7. Wir haben

a) die Jahresrechnung des ECCC bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des ECCC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.12.8. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des ECCC für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des ECCC zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.12.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des ECCC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.12.10. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des ECCC für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.12.11. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des ECCC zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in *Anhang II* näher erläutert.

3.12.12. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.12.13. Der Rechnungshof prüfte vier Zahlungsvorgänge zulasten des Programms Digitales Europa, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom ECCC getätigten Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Alle Vorgänge waren frei von Fehlern.

3.12.14. Das ECCC berechnete keine geschätzte Fehlerquote für seine Finanzhilfevorgänge im Rahmen des Programms Digitales Europa (100 % seiner operativen Zahlungen im Jahr 2025), obwohl die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) vorlagen.

Empfehlungen

3.12.15. Das ECCC hat alle Empfehlungen aus dem besonderen Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs, die bis 2025 umgesetzt werden sollten, umgesetzt.

3.12.16. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

Empfehlung ECCC-2025-1 – Die Fehlerquote für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa schätzen und veröffentlichen

Das ECCC sollte in seinen künftigen jährlichen Tätigkeitsberichten eine Fehlerquote für seine Ausgaben im Rahmen des Programms Digitales Europa schätzen und veröffentlichen und sich dabei auf Folgendes stützen:

— die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der Kommission zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote sowie zur finanziellen Exposition als Risikobetrag;

— die Daten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) und des Rechnungshofs zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten bei Ex-post-Prüfungen.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2027.

Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC)

Antworten des ECCC

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/ECCC-Replies-SAR-JUS-2025/ECCC-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf



Im Rahmen von Euratom tätiges Gemeinsames Unternehmen

3.13. Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Einleitung

3.13.1. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) wurde im April 2007 für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet[43]. Eine seiner Hauptaufgaben ist die Leistung des Beitrags der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) an die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO), die für die Durchführung des ITER-Projekts zuständig ist. Darüber hinaus beteiligt sich das F4E an mehreren internationalen Projekten im Zusammenhang mit Fusionsreaktoren zu Demonstrationszwecken, wie dem Abkommen mit Japan über das breiter angelegte Konzept[44]. Die Fusionsanlagen befinden sich im französischen Cadarache (Frankreich ist ITER-Gastgeberstaat), seinen Sitz hat das F4E jedoch in Barcelona. Seine Mitglieder sind Euratom, vertreten durch die Kommission, die Euratom-Mitgliedstaaten und die mit Euratom assoziierten Staaten (derzeit die Schweiz).

3.13.2. ***Abbildung 3.13.1*** enthält Daten zum Haushalt des F4E, einschließlich seiner Ausführung, der Prüfungspopulation und des Personalbestands. Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2025 spiegelt die erheblichen Übertragungen nicht in Anspruch genommener Mittel aus den Vorjahren im Zusammenhang mit den Beiträgen des ITER-Gastgeberstaats und den Tätigkeiten der ITER-IO wider. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen 92 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 93 % seiner Mittel für Zahlungen ausgeführt. Die Übertragungsrate der nichtgetrennten Verwaltungsmittel (rund 87 Millionen Euro) betrug 8,6 %. Der Personalbestand des F4E blieb weitgehend stabil.

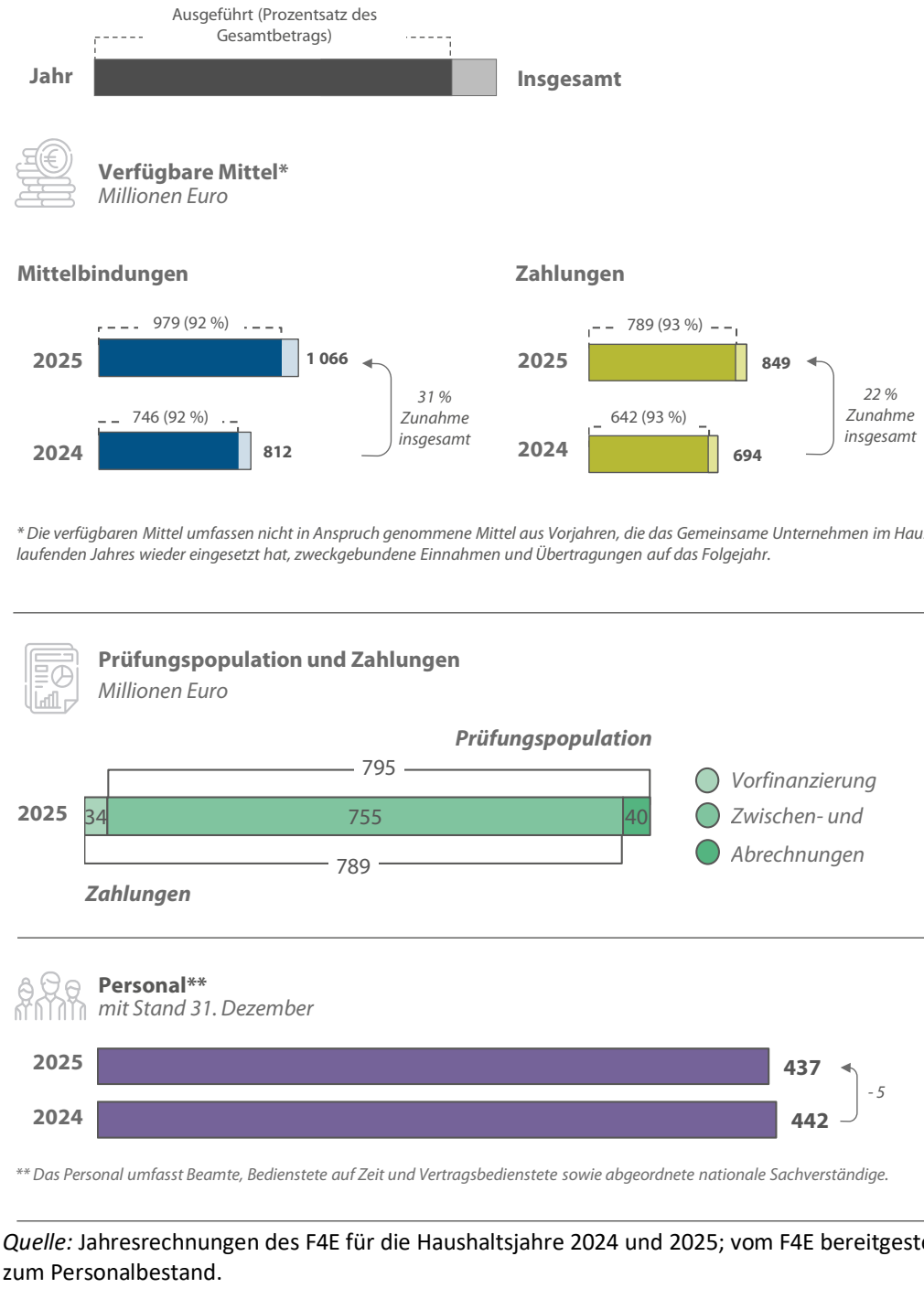
---

[43] Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie.

[44] Artikel 4 der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Abbildung 3.13.1 – Wichtigste Daten zum F4E



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wieder eingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das Folgejahr.

** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Jahresrechnungen des F4E für die Haushaltsjahre 2024 und 2025; vom F4E bereitgestellte Zahlen zum Personalbestand.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.13.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) und der für dessen Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind alle in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschrieben.

3.13.4. Wir haben

a) die Jahresrechnung des F4E bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung des F4E für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.13.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des F4E für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des F4E zum 31. Dezember 2025, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.13.6. Wir weisen auf Erläuterung 5.4.2 zur Jahresrechnung 2025 des F4E hin, in der die Gesamtkosten für die vollständige Erzielung der im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt und dem breiter angelegten Konzept vorgesehenen Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens (das sogenannte *Estimate at Completion*) auf 27,5 Milliarden Euro zu

Preisen von 2025 – gegenüber 25,8 Milliarden Euro zu Preisen von 2024 – veranschlagt wurden. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die überarbeitete ITER-Ausgangsbasis zurückzuführen.

Dieser Sachverhalt führte nicht zu einem modifizierten Prüfungsurteil.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge

3.13.7. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des F4E für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.13.8. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, verweisen wir auf Erläuterung 5.4.4 zur Jahresrechnung des F4E, in der die Kürzung des Beitrags des ITER-Gastgeberstaats (Frankreich) von 126,6 Millionen Euro auf 60 Millionen Euro an Mitteln für Zahlungen erläutert wird. Einem Briefwechsel zwischen den französischen Behörden und der Kommission zufolge sollte diese Kürzung vor dem Ende des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 regularisiert werden.

Dieser Sachverhalt führte nicht zu einem modifizierten Prüfungsurteil.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge

3.13.9. Auf der Grundlage unserer in ***Abschnitt 3.1*** und ***Anhang II*** beschriebenen Prüfungsarbeit sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen wir schließen müssten, dass die der Jahresrechnung des F4E für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen nicht in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

3.13.10. Ohne das vorstehend formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weisen wir darauf hin, dass wir ab unserem Prüfungsurteil für das am 31. Dezember 2025

endende Haushaltsjahr begrenzte Prüfungssicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des F4E zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge bieten und unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geändert haben. Der Umfang dieser Änderungen wird in ***Anhang II*** näher erläutert.

3.13.11. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Rechnungshofs nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen

3.13.12. Der Rechnungshof prüfte 20 Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit operativen Ausgaben und einen Vorgang im Zusammenhang mit Verwaltungsausgaben, die im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen vom F4E getätigten Abschluss-/Zwischenzahlungen und Abrechnungen von Vorfinanzierungen des Jahres 2025 ausgewählt wurden, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten. Alle Vorgänge waren frei von Fehlern mit finanziellen Auswirkungen.

3.13.13. In einem Fall ermittelte der Rechnungshof jedoch einen nicht quantifizierbaren Fehler im Zusammenhang mit Mängeln bei der Verwaltung und Umsetzung eines Rahmenvertrags durch das F4E. Dies war darauf zurückzuführen, dass das Gemeinsame Unternehmen nach einer deutlichen Anhebung der ursprünglichen im Vertrag festgelegten Obergrenze für Zahlungen kein neues Vergabeverfahren eingeleitet hatte. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Gesamtbetrag der Zahlungen, die das Gemeinsame Unternehmen bislang im Rahmen dieses Vertrags geleistet hat, unter der ursprünglichen Obergrenze lag.

Sonstige Bemerkungen

3.13.14. Wie der Rechnungshof im letzten Jahr berichtet hatte[45], schlug die ITER-IO dem ITER-Rat im Juni 2024 einen überarbeiteten Projektplan mit einer neuen Ausgangsbasis vor, die die 2016 vereinbarte Ausgangsbasis ersetzen soll. Der Plan umfasst mehrere größere technische Änderungen am ITER-Projekt, die sich erheblich auf den Umfang der Sachbeiträge zum F4E auswirken können. Der Rechnungshof räumt zwar ein, dass eine Anpassung der Ausgangsbasis erforderlich war, um die erheblichen bestehenden Verzögerungen zu bewältigen – vor allem durch eine Vereinfachung der Projektdurchführung –, stellt jedoch fest,

[45] Besonderer Jahresbericht 2024 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffern 3.13.14–3.13.16.

dass sich dadurch die Exposition des F4E gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken sowie rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Risiken erheblich erhöht hat. Bis Ende 2025 hatte das Gemeinsame Unternehmen diese wichtigen Risiken in sein Risikoregister aufgenommen.

3.13.15. Der Rat hat die Finanzierung von Euratom bis 2028 gebilligt. Laut der Erläuterung 5.4.2 zur Jahresrechnung 2025 des F4E stiegen die Gesamtkosten für die vollständige Erzielung der im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt und dem breiter angelegten Konzept vorgesehenen Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens (das sogenannte *Estimate at Completion*) jedoch weiter an. Dies ist hauptsächlich auf die erhebliche Verlängerung der Bauphase des ITER von 2025 (erstes Plasma) bis 2035 (Beginn der Forschungstätigkeiten) zurückzuführen, wodurch sich die jährlichen Finanzbeiträge des F4E zur ITER-IO erhöhten. Das Gemeinsame Unternehmen veranschlagte die entsprechenden Verpflichtungen mit Stand Ende 2025 auf 27,5 Milliarden Euro, im Vergleich zu geschätzten 25,8 Milliarden Euro mit Stand Ende 2024.

3.13.16. Die laufenden Entwicklungen bei den technischen Konstruktionsanforderungen der ITER-IO könnten zusätzliche Kosten und Verzögerungen betreffend den Beitrag des F4E zum Bau des ITER verursachen. Die technischen Änderungen am ITER-Projekt, die aufgrund der neuen ITER-Ausgangsbasis erforderlich sind, könnten dieses Risiko weiter erhöhen.

Empfehlungen

3.13.17. ***Tabelle 3.13.1*** zeigt die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den Empfehlungen, die er in seinen besonderen Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 ausgesprochen hatte und die bis Ende 2025 umgesetzt werden sollten. Im Allgemeinen verfolgt der Rechnungshof seine Empfehlungen weiter, wenn sie fällig sind, in den meisten Fällen jedoch nicht später als nach drei Jahren. Das F4E hat die beiden noch offenen Empfehlungen vollständig umgesetzt.

3.13.18. Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2025 unterbreitet der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

Empfehlung F4E-2025-1 – Die Zusammenarbeit mit der ITER-IO bei der Projektgestaltung verstärken

Das F4E sollte seine Zusammenarbeit mit der ITER-IO verstärken, um die Auswirkungen von Konstruktionsänderungen im Projektumfang so gering wie möglich zu halten und die Beständigkeit der Gestaltung zu fördern.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Tabelle 3.13.1 – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
2023	**Empfehlung 4** Der Rechnungshof empfahl dem **F4E**, bis Ende 2025 eine zentrale Stelle für die Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister einzurichten und eine umfassende Methode zur regelmäßigen Bewertung seines Gesamtpersonalbedarfs (Statutspersonal und externe Dienstleister) auf der Grundlage der Arbeitsbelastung und der erforderlichen Kompetenzen anzunehmen. Außerdem sollte das Gemeinsame Unternehmen sein Risikoregister um die größten Risiken ergänzen, die sich aus der langfristig hohen Inanspruchnahme externer Dienstleister ergeben.			Im Jahr 2025 wurde die Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister innerhalb der F4E-Abteilung für Projektkontrolle, Lieferketten und Finanzen zentralisiert. Zu dieser Abteilung gehört das Projektmanagementbüro, das für die zentrale Koordinierung der externen Dienstleister zuständig ist. Eine Bewertung des derzeitigen und des prognostizierten Personalbedarfs des F4E (einschließlich externer Dienstleister) wurde von einer unabhängigen externen Expertengruppe durchgeführt. Darin wurde der Schluss gezogen, dass die Nutzung von externen Dienstleistern durch das F4E angemessen war, innerhalb der Bandbreite ähnlicher technischer Projekte lag sowie den tatsächlichen Projektanforderungen und dem tatsächlichen Projektbedarf entsprach. In das aktuelle Risikoregister des F4E wurden alle größeren potenziellen Risiken im Zusammenhang mit

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Jahr	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Analyse des Rechnungshofs zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlung	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
				einem langfristig umfangreichen Einsatz von externen Dienstleistern aufgenommen.
2023	**Empfehlung 5** Der Rechnungshof empfahl dem **F4E**, bis Mitte 2025 ein integriertes Risikomanagementverfahren in seinen Rahmen für die interne Kontrolle aufzunehmen, um seinen Risiken wirksam zu begegnen.			Im Jahr 2025 setzte das F4E seinen Rahmen für die interne Kontrolle mit einem integrierten Risikomanagementverfahren um. Im Februar 2026 schloss die für die interne Kontrolle zuständige Abteilung des Gemeinsamen Unternehmens ihre Prüfung der Wirksamkeit des Risikomanagements des F4E ab. Auf der Grundlage des entsprechenden Berichts billigte das Management des F4E einen Aktionsplan, der darauf abzielt, die Kontrollstrategie und das Risikomanagementverfahren des Gemeinsamen Unternehmens vollständig zu integrieren.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Antworten des F4E

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAReplies/F4E-Replies-SAR-JUS-2025/F4E-Replies-SAR-JUS-2025_DE.pdf

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, am 16. September 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhang I – Liste der in diesem Bericht behandelten Gemeinsamen Unternehmen der EU und gleichgestellten Einrichtungen

Kurzform	Vollständige Bezeichnung
CA	Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt
CBE	Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa
Clean H2	Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff
ECCC	Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit
EU-Rail	Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen
EuroHPC	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen
F4E	Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie
Global Health EDCTP3	Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3
GU für Chips	Gemeinsames Unternehmen für Chips
IHI	Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen"
SESAR 3	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 3
SNS	Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

Anhang II – Prüfungsansatz und Prüfungsmethodik

In diesem Anhang werden der Ansatz und die Methodik des Rechnungshofs für die Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Gemeinsamen Unternehmen der EU und der gleichgestellten Einrichtungen (zusammengefasst unter dem Begriff "Gemeinsame Unternehmen") und der Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgänge dargelegt.

Die Prüfungsmethodik des Rechnungshofs entspricht den internationalen Prüfungsnormen der International Federation of Accountants (IFAC) und der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). Die Methodik stellt sicher, dass seine Prüfungsschlussfolgerungen durch ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise gestützt werden.

Der Rechnungshof hat seinen Prüfungsansatz so konzipiert, dass den Adressaten des Berichts für jedes Gemeinsame Unternehmen gesonderte Prüfungsurteile vorgelegt werden, die sich auf Folgendes stützen:

a) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung;

b) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen;

c) *begrenzte Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen.

Darüber hinaus legt der Rechnungshof seinen Nutzern zwei Prüfungsurteile für die Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen vor, die sich auf Folgendes stützen:

a) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen;

b) *hinreichende Prüfungssicherheit* hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit ihrer Zahlungen.

TEIL 1 – Prüfungsansatz hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Der Rechnungshof untersucht die Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen auf ihre Zuverlässigkeit hin. Diese Jahresrechnungen bestehen aus

a) dem Jahresabschluss der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen (einschließlich der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, der Tabelle der Veränderungen

des Nettovermögens, einer Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze sowie sonstigen Erläuterungen);

b) den Haushaltsrechnungen.

Die einzelnen Jahresrechnungen sollten Folgendes in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen:

a) die Vermögens- und Finanzlage der Agenturen zum Jahresende;

b) die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows;

c) die Veränderungen des Nettovermögens für das endende Haushaltsjahr.

Im Zuge seiner Prüfung

a) erlangt der Rechnungshof ein Verständnis der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere der wichtigsten Komponenten der internen Kontrolle und des Kontrollumfelds im Rechnungswesen;

b) erprobt er das Funktionieren der wichtigsten Rechnungsführungsverfahren und des Rechnungsabschlussprozesses am Jahresende;

c) untersucht er die wichtigsten Rechnungsführungsdaten auf Kohärenz und Plausibilität;

d) nimmt er Analysen und Abstimmungen von Rechnungen und Kontensalden sowie Prüfungen der damit zusammenhängenden Angaben vor;

e) führt er aussagebezogene und analytische Prüfungshandlungen in Bezug auf Mittelbindungen, Zahlungen und spezifische Posten der Bilanz durch, die auf repräsentativen Stichproben sowie Überlegungen zur Wesentlichkeit beruhen;

f) überprüft er die Rechnungsführungs- und Haushaltsverfahren;

g) beurteilt er, ob die Gesamtdarstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung steht;

h) verwertet er gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Arbeit anderer Prüfer in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing;

i) überprüft er, ob die Rechnungslegungsmethoden angemessen sind und die geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben des Managements vertretbar sind;

j) beurteilt er die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit;

k) beurteilt er, ob die Jahresrechnungen einschließlich aller Angaben die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellen.

TEIL 2 – Prüfungsansatz hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgänge

Um zu beurteilen, ob die den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmenvorgänge den EU-Vorschriften entsprechen, stützt sich der Rechnungshof hauptsächlich auf seine Untersuchung der einschlägigen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Gemeinsamen Unternehmen. Dies wird durch die Direktprüfung einer Stichprobe von Vorgängen ergänzt.

Der Ansatz des Rechnungshofs zur Beurteilung, ob die den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge den EU-Vorschriften und -Verordnungen entsprechen, beruht vorwiegend auf einer Direktprüfung einer Stichprobe von Vorgängen. Diese Prüfung wird durch eine Untersuchung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ergänzt.

Untersuchung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Für jedes Gemeinsame Unternehmen untersucht der Rechnungshof

a) die Bewertungen und Prüfungsergebnisse seines eigenen internen Prüfers oder Koordinators für die interne Kontrolle;

b) die Bewertungen und Prüfungsergebnisse des Internen Auditdienstes der Kommission;

c) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens sowie die Zuverlässigkeitserklärung seines Direktors bzw. seiner Direktorin.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Überprüfungen bewertet der Rechnungshof die Schlüsselkontrollen in den Überwachungs- und Kontrollsystemen der Gemeinsamen Unternehmen, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen.

Wenn er schwerwiegende Mängel bei der internen Kontrolle feststellt, versucht er nach Möglichkeit, deren Auswirkungen zu quantifizieren und die Risikobewertung für das folgende Jahr anzupassen.

Prüfung von Einnahmen- und Zahlungsvorgängen

Auf der Grundlage seiner früheren Prüfungsergebnisse und seiner Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Gemeinsamen Unternehmen führt der Rechnungshof eine jährliche Risikoanalyse durch. Anschließend unterteilt der Rechnungshof seine Prüfungspopulation der Einnahmen- und Zahlungsvorgänge in Vorgänge, die mit einem hohen, einem mittleren und einem geringen Risiko verbunden sind, um den Umfang seiner Stichproben zu bestimmen.

Der Rechnungshof prüft auch, ob er die bereits von anderen Prüfern geleistete Arbeit auf effiziente Weise nutzen kann. Möchte der Rechnungshof im Einklang mit internationalen Prüfungsnormen die Ergebnisse dieser Überprüfungen im Rahmen seiner Prüfungsarbeit verwerten, beurteilt er Unabhängigkeit und Fachkompetenz dieser anderen Prüfer sowie Umfang und Eignung ihrer Prüfungsarbeit.

In Bezug auf die Einnahmenvorgänge überprüft der Rechnungshof anhand des verabschiedeten Haushalts der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen und der in den Gründungsverordnungen und Mitgliedsvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen die aus dem EU-Haushalt, von anderen Mitgliedern oder von Teilnehmerstaaten erhaltenen Beiträge und bewertet die Verfahren der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen zur Erhebung etwaiger sonstiger Einnahmen.

In Bezug auf die Zahlungsvorgänge verwendet der Rechnungshof das geschichtete Monetary-Unit-Sampling (MUS), um Zahlungen und – auf einer unteren Ebene – einzelne Elemente innerhalb eines Vorgangs auszuwählen. Bei Bedarf wählt der Rechnungshof zusätzliche Zahlungen auf Risikobasis aus. Für jeden ausgewählten Vorgang untersucht er, wie der Betrag der Zahlung berechnet wurde. Zu diesem Zweck verfolgt der Rechnungshof den Vorgang von den Haushaltskonten bis zum Endempfänger (z. B. Begünstigter einer Finanzhilfevereinbarung oder mit der Erbringung öffentlich ausgeschriebener Bau- oder Dienstleistungen betrautes Unternehmen) und prüft auf jeder Ebene die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen.

Dabei ermittelt der Rechnungshof, ob die geleistete Zahlung für den im Haushaltsplan bewilligten und in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Zweck getätigt wurde und ob sie mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und -Verordnungen im Einklang stand. Dazu gehören die Finanzvorschriften (AEUV und Finanzvorschriften der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen), die grundlegenden Rechtsvorschriften für die betreffende Politik, das betreffende Programm oder die betreffende Tätigkeit, alle im Einklang mit diesen grundlegenden Rechtsvorschriften erlassenen Regelungen oder Bestimmungen und der vertragliche Rahmen.

Der Rechnungshof untersucht die Ausgaben, wenn sie vom Gemeinsamen Unternehmen oder von den Endempfängern von EU-Mitteln bei der Durchführung der finanzierten und anschließend vom Gemeinsamen Unternehmen akzeptierten Tätigkeiten getätigt, erfasst und akzeptiert wurden ("akzeptierte Ausgaben"). In der Praxis bedeutet dies, dass die vom Rechnungshof angesetzte Population Zwischen- und Abschlusszahlungen abdeckt. Der Rechnungshof untersucht Vorfinanzierungszahlungen (Vorschüsse) nicht zu dem Zeitpunkt, an dem sie getätigt wurden, sondern

a) wenn Fortschritte bei den finanzierten Tätigkeiten erzielt wurden oder Kosten auf der Ebene des Endempfängers entstanden sind (z. B. Begünstigter einer Finanzhilfevereinbarung oder mit der Erbringung öffentlich ausgeschriebener Bau- oder Dienstleistungen betrautes Unternehmen);

b) wenn das die EU-Mittel verwaltende Gemeinsame Unternehmen die endgültige Mittelverwendung (die erzielten Fortschritte oder die damit verbundenen Kosten) durch Abrechnung der Vorauszahlung akzeptiert hat.

Bewertung der Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Prüfung von Vorgängen

Der Rechnungshof definiert einen "Fehler" als Mittelbetrag, der nicht aus dem Haushalt eines Gemeinsamen Unternehmens hätte gezahlt werden dürfen. Fehler treten auf, wenn Mittel nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften oder spezifischen geltenden Vorschriften verwendet werden.

Ein Fehler kann den gesamten mit einem einzelnen Vorgang verbundenen Betrag betreffen oder einen Teil davon. Der Rechnungshof analysiert, ob die einzelnen Fehler quantifizierbar oder nicht quantifizierbar sind, d. h., ob sich messen lässt, inwieweit der geprüfte Betrag fehlerbehaftet war.

Der Ansatz des Rechnungshofs zur Bewertung der Auswirkungen von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen ist auf seiner Plattform AWARE (*Accessible Web-based Audit Resource for the ECA*) beschrieben.

Vor den Überprüfungen des Rechnungshofs und unabhängig davon aufgedeckte und berichtigte Fehler werden bei der Berechnung der Fehlerquote nicht berücksichtigt, da ihre Aufdeckung und Berichtigung zeigen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktioniert haben.

Wenn der Rechnungshof einen Fehler in einer Stichprobe feststellt, analysiert er, ob die zugrunde liegenden Ursachen andere, ähnliche Zahlungen beeinträchtigen können, und versucht, falls dies der Fall ist, das Problem so weit wie möglich zu einzugrenzen und den damit verbundenen Gesamtfehler in der Prüfungspopulation durch zusätzliche Prüfungsarbeiten zu schätzen.

Zuverlässigkeitserklärung – Bildung eines Prüfungsurteils

Der Rechnungshof stützt sein Prüfungsurteil auf ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise, die er durch eine Untersuchung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen und durch die Prüfung von Vorgängen erlangt.

Auf der Grundlage seiner Prüfungsarbeit bildet er sich ein fundiertes Urteil darüber, ob die Fehler in der Prüfungspopulation oberhalb oder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen. Für sein Prüfungsurteil setzt der Rechnungshof eine Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % an. Er berücksichtigt außerdem Art, Betrag, Häufigkeit und Kontext der Fehler sowie sonstige verfügbare Informationen.

Für sein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Gesamtheit aller Gemeinsamen Unternehmen untersucht der Rechnungshof eine repräsentative Stichprobe von Zahlungen. Er rechnet die Fehler in seiner Stichprobe hoch, um eine statistische Schätzung – die geschätzte Fehlerquote – vorzulegen. Der Rechnungshof ist zu 95 % sicher, dass die geschätzte Fehlerquote in der Population zwischen seiner unteren und seiner oberen Fehlergrenze liegt.

Für seine Gesamtbewertung berücksichtigt er außerdem die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen, die der Gemeinsame Auditdienst der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) der Kommission hinsichtlich der Ausgaben der Gemeinsamen Unternehmen für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa sowie die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) hinsichtlich der Ausgaben der Gemeinsamen Unternehmens für Finanzhilfen im Rahmen des Programms Digitales Europa durchgeführt haben.

Für sein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen berücksichtigt der Rechnungshof den Gesamtbetrag aller festgestellten Fehler[1]. Des Weiteren berücksichtigt der Rechnungshof die Häufigkeit, das Ausmaß und die Art der Fehler sowie andere relevante Prüfungsfeststellungen (einschließlich seiner Überprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der vom Gemeinsamen Auditdienst durchgeführten Ex-post-Prüfungen). Der Rechnungshof beurteilt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Fehlerquote wahrscheinlich wesentlich ist.

Wenn der Rechnungshof eine wesentliche Fehlerquote feststellt und die Auswirkungen auf sein Prüfungsurteil abwägt, muss er bestimmen, ob die Fehler in der Prüfungspopulation "umfassend" sind[2]. Sind Fehler sowohl wesentlich als auch umfassend, gibt der Rechnungshof ein versagtes Prüfungsurteil ab.

Fehler oder mangelnde Prüfungsnachweise sind "umfassend", wenn sie nach Beurteilung des Prüfers nicht auf spezifische Bestandteile, Konten oder Posten des Abschlusses beschränkt sind (d. h., sie sind über den gesamten Abschluss oder die gesamten geprüften Vorgänge verteilt). Selbst bei derartiger Beschränkung sind sie auch dann umfassend, wenn sie einen erheblichen Teil des Abschlusses betreffen oder betreffen könnten oder sich auf Angaben beziehen, die für das Verständnis des Abschlusses durch die Nutzer grundlegend sind.

TEIL 3 – Prüfungshandlungen mit Bezug zur Betrugsbekämpfung

Betrug ist jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen, das Verschweigen einer erforderlichen Information oder die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln. Durch Betrug entsteht den finanziellen Interessen der EU ein Schaden oder ein potenzieller Schaden.

Der Rechnungshof identifiziert und beurteilt die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen der Gemeinsamen

---

[1] Die Prüfungshandlungen bei einer auf begrenzte Prüfungssicherheit abstellenden Prüfung sind nicht identisch mit denen, die bei einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit notwendig sind. Es wird jedoch erwartet, dass das Maß an Sicherheit nach dem Ermessen des Rechnungshofs für die Adressaten des Berichts aussagekräftig ist.

[2] International Standard on Auditing (ISA) 705 (Revised), Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

Unternehmen sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften bei den zugrunde liegenden Einnahmen- und Zahlungsvorgängen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist bei Betrug höher als bei unbeabsichtigten Fehlern, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Der Rechnungshof plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für sein Prüfungsurteil zu dienen.

Er meldet dem OLAF oder der EUStA jeden Verdacht, der während seiner Prüfungsarbeit aufkommt, auch wenn seine Prüfungen nicht speziell darauf ausgerichtet sind, Betrug zu ermitteln.

TEIL 4 – Verbindung zwischen dem Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und den Prüfungsurteilen zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Internationalen Prüfungsnormen[3] zufolge sollen in Fällen, in denen Prüfer Prüfungsurteile sowohl zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung als auch zur Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge abgeben, die beiden Prüfungsurteile klar voneinander getrennt werden. Ein modifiziertes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge als solches zieht nicht zwangsläufig ein modifiziertes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung nach sich.

[3] ISSAI 4000, Textziffer 16.

Anhang III – Sonstige Veröffentlichungen des Rechnungshofs zu den Gemeinsamen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen (Sonderberichte, Analysen und Stellungnahmen)

Sonderbericht 12/2025 des Rechnungshofs:
Die Strategie der EU im Bereich Mikrochips: Akzeptable Fortschritte bei der Umsetzung, doch reicht das Chip-Gesetz höchstwahrscheinlich nicht aus, um das allzu ehrgeizige Ziel der digitalen Dekade zu verwirklichen

Bei dieser Prüfung wurden die Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Strategie im Bereich Mikrochips bewertet, wobei der Schwerpunkt auf der Wirksamkeit des Chip-Gesetzes der Kommission im Hinblick auf die Verwirklichung des ehrgeizigen Ziels der digitalen Dekade lag, bis 2030 einen Anteil von 20 % an der weltweiten Halbleiterproduktion zu erreichen. Außerdem wurden die Wirksamkeit von Finanzierungsmechanismen und Industriestrategien sowie die Fähigkeit der EU bewertet, die Abhängigkeit von ausländischen Halbleiterlieferanten zu verringern.

Prüfungsfeststellungen

Das Chip-Gesetz und die damit verbundenen Finanzmittel dürften angesichts der starken Abhängigkeit der EU von externen Lieferanten und Schwachstellen in den Lieferketten, insbesondere bei fortgeschrittenen Technologien der Chip-Fertigung, wahrscheinlich nicht ausreichen, um das Ziel der digitalen Dekade zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor leisten nach wie vor den Löwenanteil der Investitionen.

Fachkräftemangel und Produktionsengpässe sind nach wie vor zentrale Hindernisse für den Ausbau der Halbleiterkapazitäten in der EU.

Der unzureichende Zugang der EU zu Rohstoffen, hohe Energiekosten und geopolitische Spannungen stellen zusätzliche Herausforderungen dar.

Empfehlungen

Die Kommission sollte

- dringend einen Realitätscheck der Strategie vornehmen und die erforderlichen kurzfristigen Korrekturmaßnahmen ergreifen;
- mit der Ausarbeitung der nächsten Halbleiterstrategie beginnen.

Stellungnahme 01/2026 des Rechnungshofs
(gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich

Hauptaussagen

- Getrennte Programme – im Rahmen des ECF einerseits und von Horizont-Europa andererseits – können zu Überschneidungen führen, den Verwaltungsaufwand erhöhen und die Gefahr einer Fragmentierung mit sich bringen.
- Teile des ECF und von Horizont Europa können im Wege der indirekten Mittelverwaltung durch europäische Partnerschaften einschließlich Gemeinsamer Unternehmen nach Artikel 187 AEUV, die öffentliche und private Partner zur Unterstützung von Forschung und Innovation zusammenbringen, umgesetzt werden. Die Gemeinsamen Unternehmen sind nach wie vor wichtige Umsetzungsinstrumente, erfordern jedoch möglicherweise eine klarere Gestaltung und mehr Effizienz; außerdem sollte ihre Zahl möglichst gering gehalten werden. Der Rechnungshof begrüßt die vorgeschlagene Einführung obligatorischer Finanzbeiträge für alle Partner, um die Rechenschaftspflicht und die Hebelwirkung zu verbessern (siehe auch Stellungnahme 02/2026 zum Vorschlag für Horizont Europa).
- Koordinierungslücken über die Programme hinweg (auch bei Gemeinsamen Unternehmen) können eine angemessene Ausrichtung des ECF und anderer EU-Instrumente sowie die Gewährleistung der Komplementarität und die Vermeidung von Überschneidungen mit nationalen Förderinstrumenten erschweren.

Stellungnahme 02/2026 des Rechnungshofs
(gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028–2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse

Hauptaussagen

- Das Programm Horizont Europa kann im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, wobei Gemeinsame Unternehmen als Partnerschaften gemäß Artikel 187 AEUV innerhalb eines einheitlichen harmonisierten Rechtsrahmens gegründet werden. Der Rechnungshof begrüßt zwar den Übergang zu einem einzigen Gründungsrechtsakt und harmonisierten Vorschriften, stellt jedoch fest, dass die Struktur der Gemeinsamen Unternehmen neu bewertet werden könnte, um die Koordinierung und die Synergien zu verbessern, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Governance zu optimieren.
- Im Hinblick auf die Gemeinsamen Unternehmen ist in dem Vorschlag die Abschaffung der Sachbeiträge von Nicht-EU-Partnern und die vollständige Finanzierung der Verwaltungskosten durch den EU-Partner vorgesehen, um die Unabhängigkeit zu stärken und potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Die mangelnde Klarheit über die Funktionsweise der kombinierten Arbeitsprogramme und Finanzierungsströme (z. B. mit dem ECF) birgt Risiken für die Begünstigten und die Effizienz der Durchführung (siehe auch Stellungnahme 01/2026).

Quelle: Einzelheiten zu den Sonderberichten und Stellungnahmen sind auf der Website des Rechnungshofs zu finden.

Anhang IV – Weiterverfolgung von Empfehlungen aus Vorjahren

Akzeptanzgrad: akzeptiert; teilweise akzeptiert; nicht akzeptiert; keine Informationen.

Umsetzungsgrad: vollständig umgesetzt; weitgehend umgesetzt; teilweise umgesetzt; nicht umgesetzt; keine Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsgrads möglich oder nicht mehr relevant.

Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Umsetzungsgrad
2022	**SESAR 3, CBE, EuroHPC**	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **SESAR 3**, dem **CBE** und dem **EuroHPC**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollten die Gemeinsamen Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.		
2022	**Clean H2, Global Health EDCTP3**	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **Clean H2** und dem **Global Health EDCTP3**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollten die Gemeinsamen Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf		

Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Umsetzungsgrad
		künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.		
2022	**SNS**	**Empfehlung 7** Der Rechnungshof empfahl dem **SNS**, bis Ende 2024 im Rahmen von Horizont Europa einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anzuwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.		
2023	**EuroHPC**	**Empfehlung 1** Der Rechnungshof empfahl dem **EuroHPC**, bis Mitte 2025 die Neubewertung des Beitragsziels der privaten Mitglieder für die Programme des Zeitraums 2021–2027 (Horizont Europa und Digitales Europa) durch die Kommission zu unterstützen.		
2023	**EuroHPC**	**Empfehlung 2** Der Rechnungshof empfahl dem **EuroHPC**, bis Ende 2025 erstens Korrekturmechanismen zu entwickeln, um seinen Liquiditätsüberschuss auf ein vernünftiges Niveau zu senken, und zweitens in Abstimmung mit der Kommission seine Anträge auf Finanzmittel für jedes Geschäftsjahr an seinen geschätzten Ausgabenbedarf anzupassen.		
2023	**Gemeinsames Unternehmen für Chips**	**Empfehlung 2** Der Rechnungshof empfahl dem **Gemeinsamen Unternehmen für Chips**, bis Ende 2025 erstens Korrekturmechanismen zu entwickeln, um seinen Liquiditätsüberschuss auf ein vernünftiges Niveau zu senken, und zweitens in Abstimmung mit der Kommission seine Anträge auf Finanzmittel für jedes		

Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Akzeptanz-grad	Umsetzungsgrad
		Geschäftsjahr an seinen geschätzten Ausgabenbedarf anzupassen.		
2023	**EuroHPC**	**Empfehlung 3** Der Rechnungshof empfahl dem **EuroHPC**, bis Ende 2024 seinen erhöhten Personalbestand zu nutzen und sich zu bemühen, sein Einstellungsziel bis Ende 2024 zu erreichen.		
2023	**F4E**	**Empfehlung 4** Der Rechnungshof empfahl dem **F4E**, bis Ende 2025 eine zentrale Stelle für die Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister einzurichten und eine umfassende Methode zur regelmäßigen Bewertung seines Gesamtpersonalbedarfs (Statutspersonal und externe Dienstleister) auf der Grundlage der Arbeitsbelastung und der erforderlichen Kompetenzen anzunehmen. Außerdem sollte das Gemeinsame Unternehmen sein Risikoregister um die größten Risiken ergänzen, die sich aus der langfristig hohen Inanspruchnahme externer Dienstleister ergeben.		
2023	**F4E**	**Empfehlung 5** Der Rechnungshof empfahl dem **F4E**, bis Mitte 2025 ein integriertes Risikomanagementverfahren in seinen Rahmen für die interne Kontrolle aufzunehmen, um seinen Risiken wirksam zu begegnen.		

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
CA	Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt
CAS	Gemeinsamer Auditdienst der Europäischen Kommission
CBE	Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa
CEF	Fazilität "Connecting Europe"
Clean H2	Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff
ECCC	Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit
EDCTP	*European and Developing Countries Clinical Trials Partnerships* (Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien)
EU-Rail	Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EuroHPC	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
F4E	Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie
GD CNECT	Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Kommission
GD MOVE	Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Kommission
GD RTD	Generaldirektion Forschung und Innovation der Kommission
Global Health EDCTP3	Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3 (EDCTP3: Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien 3)
GU	Gemeinsames Unternehmen
GU für Chips	Gemeinsames Unternehmen für Chips
HaDEA	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales
IHI	Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen"
IKAA	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten
IKOP	Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten

IMI	Gemeinsames Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel"
ISA	*International Standards on Auditing*
ISSAI	*International Standards of Supreme Audit Institutions* (Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden)
ITER	Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor
ITER-IO	Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation
KI	künstliche Intelligenz
MFR	mehrjähriger Finanzrahmen
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
RP7	Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (2007–2013)
SESAR 3	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 3
SNS	Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Abbildung 1.2: Von Eurostat erstellt und vom Europäischen Rechnungshof geändert.
Verwaltungsgrenzen: © EuroGeographics © OpenStreetMap lizenziert im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 license (CC BY-SA)
Kartografie: Eurostat – IMAGE, 06/2026.

Abbildungen 1.6 und 1.7: Diese Abbildungen wurden unter Verwendung von Bildsymbolen von Flaticon.com erstellt. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

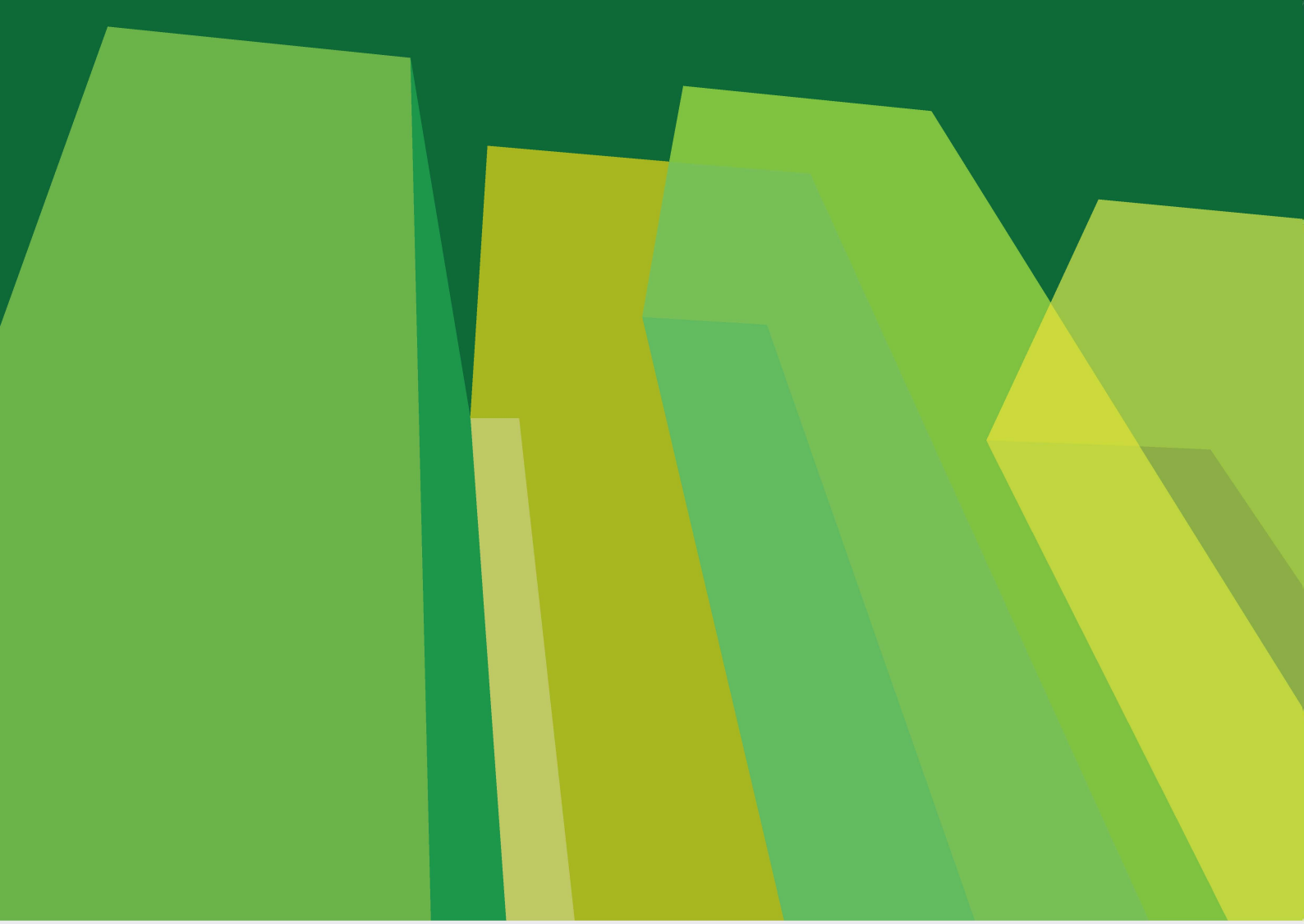
Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

PDF	ISBN 978-92-849-7828-1	ISSN 2812-0000	doi:10.2865/3711441	QJ-01-26-031-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die gleichgestellten Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2025, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.





EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union